DIE LIQUIDITÄTSPROBLEME DER KREDITBANKEN

Abhandlung

zur

Erlangung der Würde eines Doktors

der wirtschaftlichen Staatswissenschaften

der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn

vorgelegt von

Walter Goertz

1938

Buchdruckerei Richard Mayr, Würzburg

Angenommen auf Bericht der
Professoren Dr. Rößle und Dr. Vleugels

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Teil I, II und III der Arbeit wurden Ende März 1937, Einleitung und Nachtrag Ende August 1937 fertiggestellt.

Gliederung.

Seite:

Einleitung: Die Ursache der Liquiditätskrise 1931 . . . 1

I. Die volkswirtschaftliche Liquidität.
1. Begriff der Liquidität im Sprachgebrauch und Begrenzung der gestellten Aufgabe 11
2. Stellung der Banken in der Volkswirtschaft . . 12
3. Währungsgeld und Zahlungsfähigkeit . . . 12
4. Girokreis und Abrechnungsverkehr als Faktoren der Liquidität 14
5. Der bargeldlose Zahlungsverkehr 15
6. Kreditinstitute und Notenbank 16

II. Die privatwirtschaftliche Liquidität 19
A. Die Passiva.
1. Kundschaftseinlagen 20
2. Kundschaftseinlagen und Nostroverpflichtungen . 22
3. Gläubiger und Bankakzepte 23
B. Die Aktiva.
1. Die Liquidität der Schuldner 26
2. Schuldner, Barbestand und Giroguthaben . . 27
3. Schuldner und Wechselbestand 28
4. Schuldner und Effektenbestand 29
5. Schuldner und Gläubiger 30
6. Warenkredite, Report und Lombard . . . 31

III. Das Reichsgesetz über das Kreditwesen 33
A. Die Eigenmittel.
1. Die Eigenmittel und Gesamtverpflichtungen . 33
2. Die Eigenmittel als Betriebskapital und Risikoreserve 38
3. Die Erhöhung der Eigenmittel 54
B. Die Liquiditätsreserven.
1. Die Aufgaben und die Bedeutung der Liquiditätsreserven 57
2. Die Gegenüberstellung des alten und neuen Schemas der Liquiditätsreserven und die Bewertung der erfaßten Bilanzpositionen 58
3. Die Liquiditätsreserven und Zahlungsfähigkeit . 63
4. Barliquidität und die Liquidität ersten Grades . 65
C. Kredithöhe, Kreditverteilung, Kreditsicherung . . 69
D. Beispiel einer Liquiditätsbilanz 74

Nachtrag: Das Kreditwesengesetz von 1934—1937 . . . 77

Anhang: Das Reichsgesetz über das Kreditwesen . . . 83

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546422_0097

Die Ursachen der Liquiditätskrise 1931.

Es gehört zum Wesen der Wirtschaft, daß sie sich in stets wechselnden Formen abspielt, oder daß Teile der Wirtschaft andere Gestalt oder neue Aufgaben erhalten. Die Übergänge von einer Wirtschaftsstruktur zur anderen vollziehen sich aber nicht ohne äußere und innere Reibungen, Widerstände oder gar Krisen. Da solche Krisen die bestehenden Mängel besonders deutlich aufzeigen, knüpfen sich an sie meistens kritische Betrachtungen der Vergangenheit und Pläne und Reformen für die Zukunft. Ein solches Beispiel ist die Bankenkrise von 1931 und das ihr folgende „Reichsgesetz über das Kreditwesen". Wenn aber die Erkenntnisse der Krise 1931 zur Grundlage eines Gesetzes wurden, so kann eine Darstellung der veränderten Liquiditätsprobleme nicht daran vorbeigehen, auch die Voraussetzungen der Krise kurz zusammenzufassen.

Die Wirtschaftslage der Nachinflationszeit ist erstens durch einen ausgesprochenen Kapitalmangel gekennzeichnet, der bedingt ist durch die Nachwehen des verlorenen Krieges, die Vermögensvernichtung durch die Inflation und durch den Kapitalentzug infolge der Reparationsleistungen, und zweitens durch einen hohen Kapitalbedarf für den Wiederaufbau der Wirtschaft. Dabei nahm das Bankgewerbe in der Inflationszeit einen ungeahnten Aufschwung. Mit zunehmender Zerrüttung der Währung schwoll das Bankgeschäft, gestützt auf den Devisen- und Effektenhandel, übermäßig an. Die Scheinblüte führte zu zahlreichen Neugründungen und Geschäftserweiterungen. Erst die Markstabilisierung brachte die Ernüchterung, indem sie die Vernichtung des Eigenkapitals und die starke Übersetzung des Bankgewerbes aufdeckte. Die Banken sahen sich ihrer Liquiditätsreserven beraubt. Der langfristige Kapitalbedarf der Wirtschaft konnte aber nur bei genügenden Eigenmitteln, bei hohen, stetigen Einlagen und zunehmender Kapitalbildung befriedigt werden. Da jedoch keine der genannten Voraussetzungen gegeben war, führte die Entwicklung zwangsweise zu Zusammenschlüssen, zu Konzentrationen. Gleichzeitig hofften die Banken hierdurch, die durch Löhne, Steuern und Abgaben stark gestiegenen Unkosten und die infolge hoher Habenzinsen geringe Rentabilität wieder auszugleichen. (Die Konzentration ergriff allerdings das ganze Wirtschaftsleben und wurde aus eigener innerer Gesetzlichkeit und

durch die steuer- und gesetzlichen Maßnahmen der damaligen Regierungen besonders gefördert.)

Gruppe der Deutschen Bank- und Diskonto-Gesellschaft[1]).

Zusammensetzung der Gruppe	Zahl und Art der aufgenommenen Kreditinstitute von 1914 bis 1928.			
	Provinz-aktienbanken	Privatbank-firmen	Genossen-schafts-banken	aufgenom-mene Banken insgesamt
1. Deutsche Bank 2. Diskonto-Gesellschaft 3. A. Schaffhausen'scher Bankverein 4. Rheinische Creditbank	33	54	4	91

Gruppe Commerz- und Privat-Bank[2]).

Zusammensetzung der Gruppe	Zahl und Art der aufgenommenen Kreditinstitute von 1914 bis 1928.			
	Provinz-aktienbanken	Privat-bankfirmen	Genossen-schafts-banken	aufgenom-mene Banken insg.
1. Commerz und Diskont-Bank 2. Mitteldeutsche Privat-Bank 3. Mitteldeutsche Credit-Bank	25	44	10	79

Der Konzentration der Großbanken lief der Zusammenschluß der Sparkassen und Genossenschaften zu den Giro- und Genossenschaftsverbänden parallel, so daß das Bankgeschäft in wenigen beherrschenden Händen lag, neben denen die noch verbleibenden freien Privatbankhäuser nur ein Schattendasein führten. Diesen Mammutgebilden, zwangsläufig auf Machtentfaltung und -erweiterung bedacht, standen gewaltige industrielle Konzerne gegenüber, die in ihrem finanziellen Aufbau und in ihren Kartell- und sonstigen vertraglichen Bindungen unübersichtlich geworden waren, und deren Kreditbedarf von einem einzelnen Institut nicht mehr allein befriedigt werden konnte. Im Kampf um die Existenz und Macht entspann sich ein hartnäckiger Wettstreit zwischen den ganz gleichartig aufgebauten Großbanken, der nach außen hin zwar we-

1) Enquête-Ausschuß 1930: Der Bankkredit S. 10.
2) Enquête-Ausschuß 1930: Der Bankkredit S. 10.

niger in Erscheinung trat, da der Zusammenschluß zu einem Konditionenkartell (Berliner Stempelvereinigung und die örtlichen Bankenvereinigungen) die Kreditbedingungen einheitlich regelte. Aber gerade dadurch wurde der Konkurrenzkampf auf dem Gebiete der Kredithöhe, der Behandlung des Kunden, in der Prüfung der Bilanzen und der Vermögensverhältnisse und der Kreditsicherung ausgetragen. Der Filialleiter, bestrebt, seine Existenzberechtigung durch Ausweitung des Geschäftes zu beweisen, konnte zum Teil nur dadurch neue Kunden werben, daß er ihnen bereitwilliger größere Kredite einräumte. Es wurden dadurch einzelnen Unternehmungen Kredite gewährt, die den Kapital- und Absatzverhältnissen der Branche und dem Geschäftsumfang und dem Eigenvermögen der Unternehmung nicht entsprachen. Die Banken wären vor manchen Überraschungen verschont geblieben, wenn sie wenigstens Kredite erst nach eingehender Prüfung der Kreditwürdigkeit des Antragstellers eingeräumt hätten. Da aber der Geschäftsmann nur ungern und gezwungen einen tieferen Einblick in seine Verhältnisse zuläßt, wurde gerade darin aus falschem Entgegenkommen gesündigt, und der Bankleiter begnügte sich mit einigen mündlichen Rückfragen. Der Wirtschaftszusammenbruch deckte daher sehr häufig Fälle auf, wo Unternehmer unter falschen Angaben Kredite bei mehreren Instituten in Anspruch genommen hatten und das Geschäft infolge Kapitalfehlleitung, Überinvestition oder Überschuldung zusammenbrach. Die Konzernbildung der Industrie und der Konkurrenzkampf der Banken untereinander gaben also dem Großkredit eine neue und ausschlaggebende Rolle in der gesamten Kreditpolitik.

Stand Ende 1928[3])	Durchschnittskredite der Berliner Großbanken Ende 1928	Prozentualer Anteil der Kredite über 100 000 Mk. bis 1 Million am Gesamtbetrage Ende 1928	Prozentualer Anteil der Kredite über 1 Million RM. am Gesamtbetrage Ende 1928
	RM	%	%
Berliner Großbanken mit Filialnetz	35 698.—	36,6	35,4
Berliner Großbanken ohne Filialnetz	235 056.—	34,3	59,4
zusammen	43 102.—	36,1	40,3

Der Unterschied in der Höhe der Durchschnittskredite der Berliner Großbanken mit und ohne Filialnetz erklärt sich aus dem Umstand, daß erstere infolge des weit verzweigten Filialnetzes eine

3) Enquête-Ausschuß 1930: Der Bankkredit S. 158, 163.

größere Zahl mittlerer und kleinerer Kredite einräumen müssen, die den Durchschnittsstand stark herabdrücken.

Die Rückwirkungen der Großkredite auf die Liquidität können aber nur unter Berücksichtigung der Kapitalbildung, der Kreditverwendung, der Rentabilität und der Bedeutung des Geld- und Kapitalmarktes beurteilt werden. Wesentlich ist, daß die Inflation nicht nur zu einer Vernichtung der Vermögen, sondern auch zu einer völligen Umformung der Einkommenspyramide führte. Die Einkommen aus Kapitalvermögen sanken, während die Einkommen aus Löhnen, Gehältern und Renten stark stiegen.

Gliederung des deutschen Volkseinkommens nach Einkommensquellen in Prozenten der Summe der privaten Einkommen[4]).

Einkommensquellen	1913	1926	1928
	%	%	%
Landwirtschaft	12—14	6	5
Handel und Gewerbe	23—25	21	20
Vermietung und Verpachtung	2	1	1
Kapitalvermögen	11—14	3	4
Renten	1	4	4
Lohn und Gehalt	46—49	65	66
Summe der privaten Einkommen	100	100	100

Es wäre in diesem Zusammenhang interessant, die Einlagen der Vorkriegszeit, aufgeteilt nach Quelle, Höhe und Fälligkeit, einmal den Einlagen der Nachkriegszeit gegenüberzustellen. Die Bilanzen nehmen jedoch keine entsprechende Aufteilung vor und trennen auch nicht die Inlands- von den Auslandseinlagen, so daß jede Vergleichsmöglichkeit genommen ist. Nach Aussagen der zum Enquête-Ausschuß herangezogenen Sachverständigen[5]) haben jedoch die Einlagen der Industrie wesentlich an Bedeutung verloren, da die Unternehmungen ihre Mittel im eigenen Geschäft benötigen und teilweise sogar ihre Dividenden nicht aus Guthaben, sondern mit Bankkrediten bezahlen müssen. Der Handel hat durch Krisen und durch den Fortfall des Zwischenhandels stark gelitten, die Vermögenverwaltungskonten sind stark zusammengeschmolzen, und die Fürsorge- und Pensions-Fonds für Arbeiter und Angestellte sind durch die öffentliche soziale Fürsorge abgelöst worden. Auch die Beständigkeit der Einlagen hat eine Verschlechterung erfahren. Der Umsatz auf den Konten nahm stark zu; einmal infolge der durch Kapitalmangel intensiveren Ausnutzung der Einlagen auf den Geschäftskonten und zum anderen durch den Ausbau des bar-

4) Enquête-Ausschuß 1930: Der Bankkredit, S. 63.
5) Ebenda S. 71/72.

geldlosen Zahlungsverkehrs. Selbst die Einlagen „bis zu drei Monaten fällig" sind zum größten Teil Auslandsgelder[6]) oder durch den hohen Habenzinssatz angezogene Geschäftseinlagen. Alle Symptome weisen also auf eine nur sehr mangelhafte Kapitalbildung hin, und es ist darum nicht erstaunlich, daß auch der Geld- und Kapitalmarkt keine Widerstandskraft zeigt. Wie weit das Börsengeschäft auf dem Bankkredit aufgebaut war, zeigt die Börsenkrise 1927, wo sich die Kreditbanken auf Drängen der Reichsbank entschlossen, ihre Effektenkredite einzuschränken. Allein die Bekanntmachung der Maßnahme ließ das ganze Haussegebäude einstürzen. Auch der Privatdiskontenmarkt hat seinen Wert als Stütze der Banken stark eingebüßt. Die breite Käuferschicht vor dem Kriege ist verschwunden, und die Reichsbank sah sich deshalb häufig veranlaßt, zur Stützung des Marktes einzuspringen, um zu verhindern, daß selbst Akzepte erster Firmen keine Aufnahme fanden. Der schwache deutsche Geldmarkt und das mangelnde Vertrauen in die deutsche Währung drücken sich am deutlichsten in dem Verhältnis der Inlandsakzepte zu den Akzepten des Ex- und Importes aus, die in der Nachinflationszeit fast ausnahmslos auf ausländische Banken gezogen wurden.

Der eigene Akzeptkredit der Berliner Großbanken und der ausländische Akzeptkredit für deren Rechnung[7]).

	1913	1924	1925	1926	1927	1928	1929	1930
	in Millionen Mk. bezw. RM.							
Eigene Akzepte	1212	19	236	324	394	412	473	443
Seitens der Kundschaft bei Dritten ben. Kredite	26	199	382	293	632	1218	1625	1534

Zusammenfassend läßt sich also sagen, daß die deutschen Banken in ihrer Kreditpolitik weder in der Spar- und Reservenbildung der Volkswirtschaft noch auf dem Geld- und Kapitalmarkt einen Rückhalt fanden. Es erhebt sich angesichts dieser Tatsache die Frage, wie die Banken dennoch den hohen Kapitalbedarf der Wirtschaft befriedigen konnten. Denn nicht nur die zunehmende Kontokorrentverschuldung zeigt die Aktivität der Kreditbanken, sondern es ist auch allseitig bekannt, daß unter amerikanischem Einfluß eine Rationalisierungswelle einsetzte, die langfristige Investitionen erforderte. Die Industrie erhoffte durch erhöhte Technisierung der Betriebe, die infolge Lohnsteigerung, erhöhter Steuern, Abgaben und Reparationsleistungen etc. gesunkene Rentabilität wieder aus-

6) Vgl. S.6.
7) Enquête-Ausschuß 1930: Der Bankkredit, S. 90.

zugleichen. Der Kredit baut sich also nicht auf eine gegenwärtige, sondern auf eine erhoffte zukünftige Rentabilität auf.

Die Rationalisierung wurde durch die anlagesuchenden ausländischen Gelder ermöglicht. Die übergroße Flüssigkeit der ausländischen Geldmärkte und die hohe Zinsspanne lockten einen breiten Kapitalstrom nach Deutschland. Die deutschen Banken übernahmen hierbei infolge ihres Ansehens, das sie im Ausland genießen, die Aufgabe, zwischen dem ausländischen Kapitalangebot und der inländischen Kapitalnachfrage zu vermitteln. Da das Ausland den Kredit aus mangelndem Vertrauen in die deutsche Währung und Politik vorwiegend nur kurzfristig zur Verfügung stellte, wurden die deutschen Banken in eine Verschuldung gedrängt, die ein besonders hohes Liquiditätsrisiko in sich barg.

I. Gruppe[8])		II. Gruppe[9])				III. Gruppe[10])	
Einlagen d. Berl. Großbanken ohne Kundsch. Kredite		die kurzfristigen Auslandsverpflichtungen der deutschen Banken				gesamte Ausgabe von festverzinslichen Wertpapieren	
		Verpflichtungen	Forderungen einschl. Reichsbk.	Forderungen ausschl. Reichsbk.	Forderungen ausschl. Reichsbank in Prozent der Verpflichtungen	im Inland	im Ausland
in Mrd. RM.		in Milliarden RM.			in %	in Mrd. RM.	
1926	4,9	3,5	2,7	1,8	51	3,4	1,6
1927	6,1	5,7	2,7	2,3	40	2,8	1,4
1928	8,4	7,6	3,7	3,2	42	2,9	1,5
1929	9,3	8,6	4,4	3,6	42	—	—
Mitte 1930	9,7	9,2	4,7	3,7	40	—	—

Wenn sich auch die drei Gruppen nicht untereinander vergleichen lassen, da in Gruppe I nur die Berliner Großbanken, in Gruppe II sämtliche deutschen Banken und in Gruppe III die gesamte Volkswirtschaft erfaßt wurden, so zeigt diese Gegenüberstellung doch die gewaltige Höhe der kurzfristigen deutschen Auslandsverschuldung und die den Auslandsverpflichtungen parallel laufende Zunahme der Kreditoren bei den Berliner Großbanken, die neben einigen wenigen großen Privatbankhäusern den größten Anteil an dem Auslandskredit hatten. Dieses kurzfristige ausländische Kapital wurde nun in Deutschland vorwiegend investiert und diente nur zu einem kleineren Teil der Förderung des Warenumschlags und des Exportes. Um das Risiko des Kursverlustes abzuwälzen, wurden

8) Enquête-Ausschuß 1930: Der Bankkredit S. 53.
9) Ebenda S. 81.
10) Enquête-Ausschuß 1930: Die Reichsbank S. 86.

die aufgenommenen Gelder in gleicher Valuta weiter ausgeliehen, und zwar vorwiegend an solche Unternehmungen, die durch einen nennenswerten Export auch die Rückzahlung in Valuta sicherstellten. Es konnte dadurch nicht verhindert werden, daß der Exportindustrie mehr und billigere Kredite zur Verfügung standen, als den anderen Wirtschaftszweigen, und hier waren wieder die Großbetriebe besonders bevorzugt. Die Auslandsgelder trugen also zu einer schlechten, ungleichmäßigen und volkswirtschaftlich schädlichen Kreditverteilung bei. Zudem unterlagen die Valutakredite nicht der gemeinsamen Regelung durch die Bankenvereinigungen, so daß sich hier der Konkurrenzkampf frei ausspielen konnte. Das Risiko der kurzfristigen ausländischen Kredite liegt in ihrer Unbeständigkeit, da eine Veränderung der ausländischen Geldmarktlage oder auch allgemein politische Gründe, also Faktoren, auf welche die deutschen Banken keinen Einfluß haben, plötzliche Kündigungen nach sich ziehen können. Die Rückzahlung kann nur durch Gold- oder Devisenabgabe erfolgen, die bei mangelnden Reserven zu Zahlungsschwierigkeiten führt. Können aber Angstabhebungen und Hortungen im Inland durch Erhöhung des Notenumlaufes ausgeglichen werden, so zwingt die Devisenabgabe zu Zinserhöhungen und Kreditkündigungen, um die Wirtschaft zu gesteigerter Warenausfuhr und damit Devisenbeschaffung anzuspornen und ausländisches Kapital anzulocken. Um dieses Risiko zu mildern, deckten die deutschen Banken ihre Auslandsverpflichtungen stets zu über 40% (s. Stat. S. 6) durch ausländische Forderungen. Gleichzeitig gewannen die Kreditbanken dadurch den Vorteil, daß sie für die Ultimofinanzierung nicht den teuren Reichsbankkredit in Anspruch zu nehmen brauchten, sondern den billigeren Auslandskredit heranziehen konnten. Die Reichsbank verlor allerdings dadurch ihren Einfluß auf die Kreditpolitik.

Angesichts des hohen Risikos der Auslandsverpflichtungen erhebt sich die Frage, ob die Kreditbanken auch einen genügenden Bestand an Liquiditätsreserven ausweisen, um plötzlich auftretenden größeren Anforderungen genügen zu können. (siehe Statistik S. 65).

Es zeigt sich, daß die Kassenguthaben auf den zur Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs notwendigen Bestand zusammengeschmolzen waren und keine Reserven enthielten. Kapitalmangel, Rentabilitätsrücksichten, Ausdehnung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs sind die letzten Gründe dieser Entwicklung. Auch die Liquiditätsreserven zweiten Grades (Wechsel- und Nostroguthaben) erreichten nicht mehr den Vorkriegsstand, obgleich die langfristigen Bankgeschäfte eine besonders hohe Deckung erfordert hätten. Zum großen Teil erklärte sich die Entwicklung aus der Konzentration der Wirtschaft, die den Zwischenhandel ausschaltete und den Warenumschlagskredit in Wechselform durch den Betriebs-

kredit ersetzte, der in Kontokorrentform gewährt wurde. Konnten die Banken auch stets einen Teil ihrer kurzfristigen Einlagen verhältnismäßig langfristigen Anlagen zuführen und war auch in der Nachinflationszeit bei der gesunkenen Rentabilität ein ganz besonderer Anreiz gegeben, die Zinsspanne zwischen den kurzfristig angeliehenen Geldern und den Anlagekrediten auszunutzen, so mußte der Bogen doch als überspannt bezeichnet werden. Die Folgen zeigten sich schon 1929, als Ende März die Pariser Sachverständigenverhandlungen zu scheitern drohten und teils in einer Angstpsychose, teils aus politischen Gründen vor allem die französischen Gelder zurückgezogen wurden. Nur dem Einspringen der englischen und amerikanischen Geldgeber war es zu verdanken, daß es nicht bereits schon 1929 zu Zahlungsschwierigkeiten kam. Leider wurden jedoch aus der heiklen Situation keine Lehren gezogen. Weder bauten die Banken ihre Auslandsverpflichtungen ab, noch gewöhnten sich die Politiker und Parteien daran, Rücksicht auf die Wirtschaft zu nehmen. Außenpolitische Spannungen, innerpolitischer Parteihader, Unruhen, Streiks, Aussperrungen, der Zusammenbruch der Österreichischen Kreditanstalt, mußten jedes Vertrauen untergraben. Als dann noch die Kapitalfehlleitungen und die Überschuldung durch Bilanzverschleierungen bei Favag, Karstadt und Nordwolle aufgedeckt wurden und die Danatbank in Zahlungsschwierigkeiten zu geraten drohte, setzte ein Run auf die deutschen Banken ein, der in kürzesten Zeiträumen der deutschen Wirtschaft Milliardenbeträge entzog. Die Reichsbank war der Situation nicht gewachsen. Versäumte sie es schon, rechtzeitig die Diskontschraube anzuziehen, so mußte der Weg der Kreditrestriktion, den sie in ängstlicher Sorge um die Notendekkung beschritt, die Krise nur noch weiter verstärken. Erst als es bereits zu spät war, entschloß man sich, die Schalter der Banken zu schließen, um dem Geldabzug Einhalt zu gebieten. Doch auch jetzt waren die Durchführungsverordnungen unklar und lückenhaft.

Fassen wir die Ursachen der Liquiditätskrise 1931 zusammen, so lassen sich drei Ursachenbereiche unterscheiden:

1. allgemeine, von außen herantretende Störungsmomente,
2. Fehler des Noteninstitutes,
3. Fehler des Bankensystems und der Kreditpolitik der Kreditbanken.

Die erste Gruppe umfaßt die politischen, konjunkturellen und allgemeinen psychologischen und volkswirtschaftlichen Momente. Die Vermögensvernichtung und die mangelnde volkswirtschaftliche Kapitalbildung verhinderten den Wiederaufbau der Wirtschaft aus eigener Kraft. Kapitalentzug durch Reparationsleistungen, Lohn- und Steuerpolitik vernichteten die Rentabilität und damit die Mög-

lichkeiten der Kapitalrückzahlung. Die Unstetigkeit der Politik verhinderte eine vorausschauende und gestaltende Wirtschaftsführung und untergrub das Vertrauen. Die Nachwirkungen der inflationistischen Vorstellungen von der Schuldenwirtschaft verleiteten zu leichtfertiger Kreditaufnahme. Die Konzernierung der Wirtschaft führte zu unübersichtlichen finanziellen Verschachtelungen und erleichterte die Bilanzverschleierungen. Der Konjunkturrückgang ab 1929 führte zur Überproduktion und zu Absatzschwierigkeiten.

Die Fehler der Reichsbank erklären sich vor allem aus dem Mangel einer energischen Führung, die den Rahmen der reinen Kreditpolitik durch Diskont- und offene Marktpolitik sprengte und zu einer Bankenpolitik überging. Mangelhafte und zu späte Maßnahmen gegen die ausländischen Kreditabzüge rächten sich schwer. Der fehlende Mut, sich im entscheidenden Moment von den formalen Notendeckungsvorschriften zu lösen, führte zu der vorübergehenden krisenverschärfenden Restriktionspolitik.

Groß sind auch die Fehler der Kreditbanken. Die Übersetzung des Bankgewerbes, der Expansionstrieb und die internationale Geldflüssigkeit verleiteten die Banken zu Kreditausweitungen und führten zur kurzfristigen Überschuldung zahlreicher Unternehmungen und zu Fehlinvestitionen. Dabei wurden die Rücksichten auf eine gesunde Risikoverteilung vernachlässigt. Einzelnen Konzernen und Unternehmungen wurden Kredite eingeräumt, die in keinem Verhältnis zu den eigenen Mitteln und zu den Verbindlichkeiten der Banken standen. Auch vernachlässigte man häufig die Prüfung des Gesamtschuldenstandes des Kreditnehmers und die Rentabilitätsprüfung der Branche. Dadurch wurden Kreditfehlleitungen wie bei Karstadt, Linoleum, Nordwolle usw. ermöglicht. Vor allem aber hatten die Banken durch die überreichliche Aufnahme ausländischer Gelder eine Verantwortung auf sich genommen, der sie nicht gewachsen waren. Diese Gepflogenheit wurde auch dann fortgesetzt, als die Konjunktur in Deutschland zurückging und es klar wurde, daß sich sobald keine Möglichkeit der Konsolidierung der ausländischen Schulden bieten würde. Geschäftsexpansion bei unsicherer und unsteter Wirtschaftsentwicklung, aufgebaut auf einer zu kleinen Eigenkapitalbasis und labilen Fremdgeldern führte unter dem politischen Einfluß und durch Konjunkturrückgang zur Bankenkrise 1931.

Daß ein solcher Kreditzusammenbruch die schwersten wirtschaftlichen Folgen haben mußte, ist selbstverständlich. Zum ersten Mal mußten die Großbanken vom Reich gestützt werden. Der Staat nahm seine Hilfe zum Anlaß, um eine schon längst geforderte und beabsichtigte Beaufsichtigung der Kreditbanken durchzuführen. Man schuf zwei Organe, das Kuratorium für das Bankgewerbe und das ausführende Organ des Reichskommissars für das Bankgewerbe,

die zur Aufgabe hatten „sich über die Lage des deutschen Bankgewerbes und der deutschen Kreditwirtschaft, insbesondere ihre Beziehungen zum Ausland fortlaufend zu unterrichten und die allgemeine Bankpolitik vom Standpunkt der deutschen Gesamtwirtschaft zu beinflussen"[11]). Als dann Januar 1933 die politische Machtübernahme durch den Nationalsozialismus erfolgte und das gesamte Wirtschaftsleben eine Neugestaltung erfuhr, berief man zur Überprüfung des Kreditwesens eine Enquête ein, deren Untersuchungen ihren Niederschlag in dem „Reichsgesetz über das Kreditwesen" gefunden haben. Die Grundlagen der Neuordnung finden ihre schöpferische Kraft in der Idee des Nationalsozialismus. „Der nationalsozialistische Staat hat größere und umfangreichere Aufgaben dem Volke gegenüber zu erfüllen als das frühere liberalistisch-marxistische Regime. Deutscher Sozialismus bedeutet, daß die Entwicklung nationalwirtschaftlichen Lebens nicht sich selbst überlassen bleibt, sondern, daß der Staat als Ausdruck des Volkes sich um die Durchführung der wirtschaftlichen Aufgaben kümmert, zum Teil sie auch selbst übernimmt"[12]). „Der nationalsozialistische Staat hat das Primat der Politik festgestellt und verlangt von dem einzelnen führenden Wirtschafter, daß er seine wirtschaftliche Zielsetzung und die Mittel, welche er zu ihrer Durchsetzung auf Grund vernünftiger Überlegung anwendet, dem staatlichen Willen und den staatlichen Zielen unterordnet. Diese Unterordnung unter die Ziele und Absichten der Staatslenkung wird als freiwillige und selbstverständliche gefordert — sie bedeutet keinen zu Gunsten des Staates vorzunehmenden Verzicht auf eigenes Wirtschaften und eigene Wirtschaftsinitiative — sie bedeutet nur, daß die Initiative des Wirtschafters sich den Grundideen und Grundsätzen der Staatsführung zu fügen hat"[13]). Das Ziel des Staates und damit auch des KWG ist „die Herstellung eines den Aufgaben des nationalsozialistischen Staates entsprechenden Geld- und Kapitalmarktes. Erst wenn für das Kreditwesen und die öffentliche Finanzgebarung der feste Boden eines intakten Geld- und Kapitalmarktes geschaffen ist, sind auch die Voraussetzungen für ein organisches und gesundes Leben der gesamten deutschen Volkswirtschaft gegeben[14]).

Die einführende geschichtliche Darstellung der Bankpolitik bis zur Krise 1931 führt uns zwar die ganze Problematik und Bedeutung der Liquidität vor Augen, gibt uns aber keinen Aufschluß über die letzten Ursachen und Zusammenhänge. Hierzu müssen wir weiter zurückgreifen und zunächst versuchen, die Liquidität als ein allgemeines Wirtschaftsproblem zu erkennen.

---

11) Verordnung vom 19. September 1931 § 3 Abs. 1.
12) Bericht des Untersuchungsausschusses für das Bankwesen.
13) „Bank-Archiv" 35. Jahrg. Heft Nr. 7 vom 1. Jan. 1936, Organisiertes Bankgewerbe. Dr. Otto Chr. Fischer.
14) Bericht des Untersuchungsausschusses für das Bankwesen.

I. Die volkswirtschaftliche Liquidität.

1. Begriff der Liquidität im Sprachgebrauch und Begrenzung der gestellten Aufgabe.

Der Wirtschaftsprozeß vollzieht sich in einem stetigen wechselseitigen Austausch von Gütern und Leistungen, der sich rechtlich in den Beziehungen von Schulden und Forderungen ausdrückt. Die Pflicht zur Leistung und die Zahlungseingänge aus Ansprüchen fallen aber nicht zwangsläufig zeitlich zusammen, sondern es bedarf einer vorausschauenden Wirtschaftsgestaltung, um Einnahmen und Ausgaben aufeinander abzustimmen. Die Sorge um die Erhaltung der Zahlungsfähigkeit umschließt im weitesten Sinne das Problem der Liquidität. Die Zahlungsfähigkeit hängt ab von dem Besitz solcher Vermögensanlagen, die unmittelbar kraft Gesetzes schuldtilgend wirken, wie z. B. Währungsgeld, und dadurch in sich liquide sind, und solcher Anlagen, die in kürzerer Zeit in Währungsgeld umgewandelt werden können.

Das Verhältnis der beiden genannten Vermögensanlagen zu den kurzfristigen Schulden und Zahlungsverpflichtungen, oder wenn diese nicht exakt zu bestimmen sind, zu den Gesamtverbindlichkeiten, bezeichnet man als den Grad der Liquidität. Auf eine bestimmte Vermögensanlage oder Forderung bezogen, kann der Liquiditätsgrad auch die Zeitspanne ausdrücken, in welcher diese in Währungsgeld umgewandelt werden kann. Es ergibt sich jedoch stets aus dem Zusammenhang, von welcher Liquidität jeweils die Rede ist.

Das Liquiditätsproblem ist vor allem ein betriebswirtschaftliches Problem. „Die Unternehmung arbeitet in der Regel mit eigenem und fremdem Kapital. Der Unternehmung sind in bezug auf die Rückzahlung des Fremdkapitals Fristen gesetzt. Das rationelle Wirtschaftsprinzip verlangt nun vom Unternehmer, durch Schaffung einer entsprechenden Zahlungsbereitschaft für die Deckung der jeweilig fälligen Verpflichtungen Vorsorge zu treffen. Diese Frage hat umso größere Bedeutung, je mehr die Unternehmung im Verhältnis zu eigenem Kapital mit Fremdkapital ausgestattet ist. Ein reibungsloser Ablauf des Betriebslebens ist nur gewährleistet, wenn an den Fälligkeitsterminen genügend flüssige Vermögensbestandteile zur Verfügung stehen[15])." Daraus ergibt sich die besondere Bedeutung des Liquiditätsproblems für die Kreditbanken, da deren Betriebsmittel überwiegend aus kurzfristigen fremden Mitteln bestehen.

15) Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, „Liquidität" Bd. III Spalte 1180.

2. Stellung der Banken in der Volkswirtschaft[16])[17]).

Die Banken nehmen in der Volkswirtschaft die Stellung eines Vermittlers zwischen Schuldner und Gläubiger ein, indem sie einerseits überschüssige, freie Gelder an sich ziehen und andererseits dort Kredite einräumen, wo eine gerechte Kapitalnachfrage besteht. Da die eigenen Mittel der Kreditbanken nur einen Bruchteil des gesamten arbeitenden Kapitals ausmachen, kann man mit Somary[18]) gerade im Passivgeschäft, in der Schuldaufnahme, das Wesen der Banken erblicken. Niemand wird aber sein Vermögen der Bank zur Verfügung stellen, wenn er nicht auch die Gewißheit hat, daß er jederzeit bezw. zum Fälligkeitstermin wieder über sein Geld verfügen kann. Schuldaufnahme verpflichtet zur Rückzahlung. Auf dem Vertrauen auf die Zahlungsfähigkeit, welches eine Bank genießt, baut sich das ganze Geschäft auf, und das Vertrauen hängt im wesentlichen von der Liquidität ab, die damit zum Kernproblem der gesamten Bankpolitik wird. Viele andere Fragen, z.B. die der Rentabilität, können nur im Zusammenhang mit der Liquidität beantwortet werden, denn „das Streben nach Steigerung des Ertrages darf nicht auf Kosten der Betriebssicherheit erfolgen"[19]). Mit der Erkenntnis, daß die Liquidität auf dem Zwang beruht, alle an die Bank herantretenden berechtigten Zahlungsansprüche zu erfüllen, ist noch nicht viel gewonnen, solange noch nicht klargelegt ist, welche Faktoren die Zahlungsfähigkeit beeinflussen und welche Wege die Bank beschreiten kann, um dieser Pflicht zu genügen.

3. Währungsgeld und Zahlungsfähigkeit.

Juristisch stellen die Einlagen Forderungen auf Währungsgeld dar, woraus sich ergibt, daß eine Bank dann als liquide anzusehen ist, wenn sie ihre Verbindlichkeiten jederzeit in gesetzliche Zahlungsmittel einlösen kann. Diese Forderung geht natürlich nicht so-

---

16/17) Die nachfolgenden Untersuchungen beschränken sich ausschließlich auf die fünf Berliner Großbanken: Deutsche Bank- und Diskonto-Gesellschaft, Dresdner Bank, Commerz- und Privatbank, Reichs-Kredit-Gesellschaft und Berliner Handelsgesellschaft. Denn von dem gesamten Ende 1932 in den Kreditbanken arbeitenden Kapital im Betrage von 928 Millionen RM entfallen allein 442 Mill. oder 48% auf die Großbanken. Weiterhin vereinigen sie 7326 Millionen oder 74% aller Einlagen auf sich, und ihre Schuldner haben mit 4382 Mill. RM oder 73% Hauptanteil an der Debitorensumme aller statistisch erfaßten Kreditbanken (Untersuchungen des Bankwesens 1933 [Bankenquête]). Allein die wenigen Zahlen zeigen schon die Vorrangstellung, welche die Großbanken in der Wirtschaft einnehmen, die aber noch verstärkt wird durch die enge Verbundenheit gerade mit der Industrie und dem Auslande und durch ihre Stellung auf dem Geld- und Kapitalmarkt, die sich nicht zahlenmäßig ausdrücken läßt.

18) Somary, Dr. Felix: II. Aufl., Tübingen 1930 S. 3,

19) W. Kalveram, Handwörterbuch der Betriebwirtschaft „Bankbetriebslehre" Band 1 Spalte 556.

weit, daß man in Höhe der Einlagen Kassenreserven halten muß, sondern erfahrungsgemäß bleibt selbst in Krisenzeiten ein verhältnismäßig hoher Prozentsatz der Einlagen bei den Banken als Guthaben stehen. Nur in Höhe der möglichen Barabhebungen braucht also die Bank Vorsorge zu treffen, indem sie einen Teil der Einlagen solchen Verwendungen zuführt, auf die sie jederzeit zurückgreifen kann. Nehmen wir z. B. an, der Kunde X richtete sich durch Einzahlung von Währungsgeld in Höhe von RM 10 000 bei einer Bank ein Konto ein. Das Bilanzbild würde dann folgendes Aussehen haben:

Kasse 10 000.—	Kreditor X 10 000.—

Die Bank wäre 100%ig liquide. Daran ändert sich auch nichts, wenn der Kunde einen Teil seiner Forderung durch einen Überweisungsauftrag an einen Dritten überträgt und dieser sein Guthaben bei der Bank beläßt. Zwar findet ein Wechsel in der Person des Gläubigers statt, der aber die Liquidität unberührt läßt.

Kasse 10 000.— RM	Kreditor X 8000.— RM
	Kreditor Y 2000.— RM

Da jedoch erfahrungsgemäß die Kunden nie sofort über ihr ganzes Guthaben verfügen, sondern erst nach einer größeren Zeitspanne, oder sich die Ausgänge teilweise mit neuen Eingängen kompensieren, so daß die Konten stets ein, wenn auch wechselndes Guthaben ausweisen, ist die Bank in der Lage, auf Grund der brachliegenden Kassenbestände Dritten Kredite zu gewähren. Auch der Schuldner wird natürlich durch Scheck und Überweisungsaufträge verfügen und nur zu geringerem Teil sich den Kredit in Währungsgeld auszahlen lassen. Zudem fließen auch größere Mengen Bargeldes, nachdem sie in der Wirtschaft zirkuliert haben, als Einzahlungen der Bank wieder zu. Diese kann also einen wesentlich höheren Kredit einräumen als der brachliegende Kassenbestand beträgt. Ein Erfahrungssatz, der abhängig ist vom Umfang des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und der Umlaufgeschwindigkeit des Geldes. Das Bilanzbild ändert sich, sobald der Schuldner disponiert:

Kasse 9500.— RM	Kreditor X 8500.— RM
Debitor 7000.—	Kreditor Y 5000.— RM
	Kreditor Z 3000.— RM

Zur Vereinfachung des Bildes ist angenommen, daß X und Y keine Verfügungen über ihr Guthaben getroffen haben, sondern lediglich der Debitor 1000.— RM in bar abhob, wovon 500.— RM

durch X wieder eingezahlt wurden, 3000.— RM an Y überwies und 3000.— RM an Z, der sich in dieser Höhe ein Konto einrichtete. Das Bild zeigt dreierlei. Einmal hat sich die Liquidität auf 57,6% verschlechtert, da nun 16 500 RM Kreditoren nur noch ein Kassenbestand von 9500.— RM gegenübersteht, und der Debitor, selbst wenn er das Geld kurzfristig angelegt hat, kaum in der Lage sein wird, nach Kündigung seine Schuld sofort ganz abzudecken. Zweitens sind durch die Kreditgewährung neue Kreditoren entstanden bzw. haben bereits bestehende Guthaben sich erhöht, sei es durch den banktechnischen Buchungsvorgang der Umschreibung, sei es durch Rückfluß abgehobenen Bargeldes. Nimmt man an, daß höchstens über 10% der Guthaben bar verfügt wird, ein Prozentsatz, der nach dem § 16 KWG. (Kreditwesengesetz) als ausreichend angesehen wird, so könnte die Bank im äußersten Falle, wenn alle Kredite als Gutschrift oder Einzahlung wieder zurückfließen würden, das 9—10fache der ursprünglichen Währungsgeldeinzahlung wieder ausleihen. In Wirklichkeit kann jedoch die Kreditexpansion nicht soweit getrieben werden, da weder alle Kredite der Bank wieder zufließen, noch die Bank sich aller Reserven entblößen kann. Das Liquiditätsproblem ist ein Spitzenproblem und muß auf den höchsten Bedarf abgestellt sein. Entstehen scheinbar kreditorische Konten nicht nur durch Einzahlung von Währungsgeld, sondern auch durch Forderungsübertragung und Kreditschöpfung, so hat uns drittens die Entwicklung des Bilanzbildes doch die Abhängigkeit und den Zusammenhang aller Konten mit dem Währungsgeld gezeigt, der durch buchungstechnische Vorgänge verschleiert wird.

4. Girokreis und Abrechnungsverkehr als Faktoren der Liquidität.

Zur besseren Klarlegung der Zusammenhänge, sind wir bisher von der stillschweigenden Voraussetzung ausgegangen, daß es neben dem Noteninstitut nur noch eine Bank gäbe und konnten daher das Ausmaß der volkswirtschaftlichen Kreditausweitung genau berechnen. Sobald jedoch mehrere Institute die Geschäfte des Kredit- und Zahlungsverkehrs pflegen, müssen sich Kreditschöpfungen auch bei anderen Banken in einer Zunahme der Gläubiger ausdrücken. Da man jedoch nicht unterscheiden kann, ob die Zunahme auf einem echten erhöhten Währungsgeldumlauf beruht oder künstlich auf zusätzlicher Kreditgewährung, müssen die betroffenen Banken glauben, auf Grund erhöhter Kreditoren auch erhöhte Ausleihungen tätigen zu können, die ihrerseits wieder die gleiche Wirkung haben können. Auch hier ist eine natürliche Grenze gezogen. Ganz abgesehen von einer Geldentwertung, die mit jeder Kreditausweitung ohne gleichzeitige Gütervermehrung

verbunden ist und der notwendigen Kapitalfehlleitung bei unverhältnismäßiger Kreditexpansion, wird jede Bank, die einseitig ihre Kredite ausweitet, bald in die Schuld der anderen Banken geraten. Denn alle Überweisungsaufträge, die den Girokreis des eigenen Institutes verlassen, erscheinen entweder in der Bilanz als Schuld an die begünstigte Bank oder müssen zu Lasten des Girokontos bei der Notenbank,— was einer Zahlung in Währungsgeld gleichkommt —, ausgeführt werden. Vorübergehend kann sich die Bank durch Begebung ihres Akzeptes auf dem Geldmarkt selbst Guthaben bei anderen Instituten verschaffen und damit ihre Verpflichtungen einlösen, doch ist die Notwendigkeit, neue Bankakzepte auszustellen, für den Leiter das Zeichen, daß er das Kreditvolumen überspannt hat und durch Kreditkündigung sein Geschäft wieder einengen muß. Nur in dem Umfange, in welchem auch die anderen Institute ihre Kredite ausweiten, kompensieren sich die Abrechnungssalden der Banken untereinander und verdecken die zunehmende Verschuldung. Wir haben also zwei weitere Komponenten der Kreditausweitung kennengelernt, die in der Begrenzung des eigenen Girokreises liegen. Denn je mehr Wirtschaftseinheiten dem Girokreise angeschlossen sind, umsomehr vollzieht sich der Zahlungsverkehr durch bloße Umschreibung in den Büchern des eigenen Institutes, während Zahlungen, die den Girokreis verlassen, die Wirkung von Bargeldabzügen haben. Ferner ist nur die Gesamtheit der Kreditinstitute infolge der Kompensation der Abrechnungssalden in der Lage, Kreditausweitungen größeren Ausmaßes vorzunehmen.

5. Der bargeldlose Zahlungsverkehr.

Die nunmehr dargelegten Zusammenhänge zwischen Buch- und Währungsgeld zeigen uns aber auch, daß eine Wurzel der Liquiditätsfragen in der organisatorischen Trennung von Stückgeld und Giralgeld liegt. Dabei wurden wir zwangsweise auf die Bedeutung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs hingewiesen. Denn seine Entwicklung bestimmt im wesentlichen den Umfang der Kassenhaltung. Je weitere Kreise der Industrie, des Handels und der Verbraucher sich des Überweisungsverkehrs bedienen und sich daran gewöhnt haben, umso geringer ist auch in Krisenzeiten die Nachfrage nach Währungsgeld und umso höher ist der Stand der Kreditoren, da nunmehr auch die privaten Kassen durch ein Bankguthaben ersetzt werden. Hierbei kann vielleicht noch auf die mögliche Steigerung der Umlaufsgeschwindigkeit durch den bargeldlosen Zahlungsverkehr hingewiesen werden, die sich wie eine Geldvermehrung auswirkt, da mehr Gütereinheiten mit der gleichen Geldmenge umgesetzt werden. Es werden daher immer mehr Stimmen laut,

die eine einheitliche Kontrolle und Regelung des Währungsgeldumlaufes, des Giralgeldumlaufes und der Umlaufsgeschwindigkeit, zur Aufrechterhaltung einer konstanten Wirtschaftsentwicklung fordern. Die Handhabe zu einer solchen Regelung ist in § 28 KWG. gegeben, doch gehört es nicht in den Rahmen dieser Arbeit, hierauf näher einzugehen.

6. Kreditinstitute und Notenbank.

Vielmehr wollen wir uns nun etwas eingehender mit den Beziehungen der Kreditinstitute zu der Notenbank beschäftigen. Denn wird die Liquidität der Banken durch den Bestand an Währungsgeld bzw. durch die Rückgriffsmöglichkeit auf gesetzliche Zahlungsmittel bestimmt, dann muß auch die Verfassung der Reichsbank von Einfluß sein für die Liquidität der Kreditbanken. Oder anders ausgedrückt, die Liquidität zwingt die Banken in ihrer Anlagepolitik, Rücksicht auf die Kreditpolitik der Reichsbank zu nehmen.

Die Stellung und die Aufgaben der Reichsbank haben sich in den letzten 10 bis 15 Jahren wesentlich geändert. Befreite der Übergang zur Goldkernwährung die Notenbank von der Pflicht zur Einlösung der Noten in Gold und damit der Sorge der Zahlungsbereitschaft im Inland, so wurde sie durch die Aufgabe der Währungsparität und der freien Goldabgabe zu Ausfuhrzwecken auch der Liquiditätssorge im Auslandsgeschäft enthoben. Die Politik der Wechselkurse wurde ersetzt durch ein geschlossenes System devisenrechtlicher Maßnahmen. Die Reichsbank, welche stets neben den Vorkehrungen zu ihrer eigenen Liquidität sich als Beobachter und Lenker der Wirtschaft betätigt hat, kann sich nun vollends dieser Aufgabe widmen, die man in dem Ausdruck „Geldwertpolitik"[20]) zusammenfassen könnte. Die Konstanz der Preise, Löhne und Zinsen erfordert eine parallele Entwicklung von Geldvolumen und Sozialprodukt, die nicht zwangsläufig gegeben ist, da die Geldmenge abhängig ist vom Bargeldumlauf, Kreditvolumen und der Umlaufsgeschwindigkeit und auch das Produktionsvolumen keine in der Zeit stets konstante Größe, sondern, wie die jüngste Entwicklung zeigt, bei Vorhandensein genügender Erzeugungsreserven erheblich gesteigert werden kann. Die Reichsbank kann ihre Aufgabe nur lösen, wenn sie sich einen bestimmenden Einfluß auf das Kreditvolumen sichert. Die Diskontpolitik reicht hierzu nicht aus, da die Konzernierung und Syndizierung großer Teile der Wirtschaft und die Sozialpolitik dem Zins seinen Einfluß auf Preise und Löhne genommen hat. Das Ziel kann nur durch solche Maßnahmen er-

20) Ztschr. Zahlungsverk. u. Bankbetr. Nr. 1/1936. Dr. V. Wrede: Die Geldschöpfung des Kreditsyst. u. ihre Kontrolle durch die Notenbank.

reicht werden, die einmal die freie Kreditausweitung der Banken verhindern und zum andern die Verschuldung der Volkswirtschaft in solche Formen lenken, die eine elastische Erweiterung und Einengung des Geldvolumens sichern. Die erste Lösung ist im KWG. § 16, 1 gefunden. Ähnlich wie in Amerika durch die Überschußreserven, kann die Reichsbank vor allem durch elastische Handhabe der Barreserve, bei Überliquidität der Wirtschaft Kreditexpansionen verhindern. Denn die Notwendigkeit, die Barbestände aufzufüllen, führt zwangsweise zu Kreditkündigungen[21]). In der Liquidität ersten Grades[22]) in Verbindung mit der offenen Marktpolitik, die es der Reichsbank gestattet, Effekten, vor allem Staatspapiere, zu lombardieren und zu kaufen und in die Notendeckung mit einzubeziehen, liegt die zweite Lösung. Der Handelswechsel sichert sowohl eine gleichmäßige Ausdehnung von Produktions- und Kreditvolumen, als er auch durch schnelle Selbstliquidierung eine hohe Elastizität besitzt. So seltsam es klingen mag, gibt aber auch in einem starken, autoritären Staat der Staatskredit eine Korrekturmöglichkeit des Geldvolumens. Zeigt der nationalsozialistische Staat, wie unter bestimmten Voraussetzungen staatliche Kreditausweitung wirtschaftsankurbelnd wirken kann, so ist es ebenso möglich, daß der Staat durch Steuerpolitik und durch Erfassung und Lenkung des auf den Kapital- und Geldmarkt strömenden Kapitals seine Verbindlichkeiten bei der Reichsbank in kürzester Zeit wieder abdeckt und dadurch die umlaufende Geldmenge verringert. Insofern kann daher auch der Staatskredit den sich selbst liquidierenden Wechselkredit ersetzen. Die Bedeutung, die gerade dieser Korrektur zukommt, wird ersichtlich, wenn man wieder annimmt, daß der ganze Kredit- und Zahlungsverkehr einer einzigen Bank übertragen wäre. Der Liquiditätsvorsorge im Sinne der Zahlungsfähigkeit wäre sie enthoben, und dennoch bedürfte sie der elastischen Form der Kreditgewährung, um kurzfristig das Kreditvolumen zur Erhaltung der Wirtschaftsstabilität korrigieren zu können. Das ist der einzige Grund, warum die der eigenen Liquiditätssorge enthobene Reichsbank nicht ihre Kredite in jeder Form gewähren kann, wenn nur die Anlage sicher ist. Was für die Notenbankpolitik gilt, hat auch seine Berechtigung für die Kreditbanken. Bei der weitgehenden Verflechtung der Wirtschaft und der engen Verknüpfung von Staats- und Reichsbankpolitik ist in Krisenzeiten die Reichsbank förmlich verpflichtet, nötigenfalls für die Liquidität der Kreditbanken einzuspringen. Daraus hat man die einzig mögliche Konsequenz gezogen und die Liquidität der Kreditbanken ausschließlich an die Liquiditätspolitik

21) Vgl. S. 67 d. Abhandlung.
22) Vgl. S. 58 d. Abhandlung.

der Reichsbank geknüpft. Die Nostroforderungen werden nach dem KWG. nicht mehr als liquide Anlagen angesehen, und der lombardfähige Effektenbestand ist an dessen Stelle getreten, obwohl die Obligation eine langfristige Schuld präsentiert, obwohl in Krisenzeiten die Obligationen auf dem freien Markte gar nicht oder unter Verlusten abgestoßen werden können und obwohl ein größerer Effektenbesitz der Banken den Ansturm auf die Reichsbank erhöht gegenüber den Nostroguthaben, denen man durch Anlagevorschriften eine größere Liquidität hätte geben können[23]). Die Liquiditätsvorschriften des KWG. eröffnen also, volkswirtschaftlich gesehen, ganz neue Gesichtspunkte. Sie verstärken die Abhängigkeit der Kreditbanken von der Notenbank und geben der Notenbank noch betonter die Stellung einer Bank der Banken. Dem widerspricht auch nicht die Erhöhung der Barreserve, die mehr der Regulierung als der Sicherung des Kredit- und Zahlungsverkehrs dient[24]). Denn die Barreserven müssen schon sehr beachtlich sein, wenn sie ein wirksamer Puffer in der Krise sein sollen, und lassen sich auch nicht, wenn das Publikum einmal an einen hohen Bestand gewöhnt ist, verringern, ohne die Panikstimmung zu vergrößern. Es zeigt sich eben, daß nicht nur die prozentuale Höhe zu den Verbindlichkeiten den Wert der Liquiditätsreserve bestimmt, sondern der Wahl eine mindestens ebenso hohe Bedeutung zukommt. Liquidität der Banken heißt also unter diesem Gesichtswinkel, daß der größere Teil der kurzfristigen Mittel so angelegt ist, daß er jederzeit an die Reichsbank abgestoßen, d. h. lombardiert oder diskontiert werden kann.

23) Die staatspolitischen Momente, die für eine Einbeziehung der Wertpapiere in die Liquiditätsreserve sprachen, müssen bei dieser reinen Liquiditätsuntersuchung außer acht gelassen werden.

24) Vgl. S. 67 ff. d. Abhandlung.

II. Die privatwirtschaftliche Liquidität.

Der Liquiditätsrückhalt, den die Kreditbanken bei der Reichsbank finden, entbindet diese jedoch nicht von der Pflicht, ihr Geschäft so aufzubauen, daß auch die privatwirtschaftliche Liquidität gewahrt bleibt. Diese Forderung liegt auch im Interesse der Banken, denn jede andere Kreditpolitik verstärkt die Abhängigkeit von der Notenbank und würde die Handlungsfreiheit und eigene Geschäftsgebarung lahmlegen. Eine Kreditbank, die ihre Zahlungsfähigkeit nur durch Unterstützung der Reichsbank aufrechterhalten kann, wird auch nicht das Vertrauen der Einleger genießen. Ein Kreditorenrückgang wäre unausbleiblich, und dieser wieder zwänge zur Einschränkung des Geschäftes mit allen nachteiligen Folgen der Kreditkündigungen und so in ständigem Kreislauf fort, bis schließlich zum unvermeidlichen Zusammenbruch. Auskunft über die privatwirtschaftliche Liquidität gibt die Bilanz. Doch sind weniger die absoluten Ziffern, als die relativen Bewegungen und Verschiebungen der einzelnen Posten und ihre Beziehung zueinander maßgebend. Es gilt daher, sich zuerst darüber Klarheit zu verschaffen, welche Veränderungen der Bilanz überhaupt möglich sind. Hierbei sind die Bewegungen innerhalb der Aktivseite und innerhalb der Passivseite von solchen Vorgängen zu unterscheiden, die eine gleichmäßige Veränderung der Aktiven und Passiven herbeiführen. Bleibt in den ersten Fällen die Bilanzsumme unverändert, so nimmt sie im zweiten Falle zu bzw. ab. Die Höhe und die Bewegung der Bilanzsumme spiegeln den Grad der Geschäftstätigkeit wider Folgende Bilanzveränderungen sind als Symptome größerer Liquiditätsveränderungen besonders charakteristisch:

1. Bilanzveränderungen auf der Passivseite.
   a) Innerhalb der Position Gläubiger
   b) durch Verschiebungen zwischen Gläubiger und Akzeptverpflichtungen;
2. Bilanzveränderungen auf der Aktivseite
   a) Debitorenrückgang bei gleichzeitiger Zunahme des Kassenbestandes oder Reichsbankgiroguthabens,
   b) Debitorenrückgang bei gleichzeitiger Zunahme des Wechselbestandes,
   c) Debitorenrückgang bei gleichzeitiger Zunahme des Bestandes an eigenen Effekten.

3. Gleichmäßige Veränderungen auf der Aktiv- und Passivseite.
   a) Abnahme des Bestandes an eigenen Effekten und Abnahme der Gläubiger.
   b) Abnahme der Schuldner und Abnahme der Gläubiger.

A. Die Passiva.

1. Kundschaftseinlagen.

Für die Beurteilung der Einlagen, wie überhaupt aller Bilanzpositionen ist maßgebend der formale Verfall- bzw. vereinbarte Rückzahlungstermin und die sich aus dem Charakter, Zweck und der Verwendung ergebende effektive Geschäftsabwicklung. Denn häufig sind formal kurzfristige Bankgeschäfte in Wirklichkeit langfristig und umgekehrt. So zeigte die Krise 1931 erneut, daß bei mangelndem Vertrauen in Banken und Wirtschaft, die Gläubiger dem Charakter nach langfristige Gelder täglich kündbar anlegen und anderseits werden zur Zeit durch den höheren Zinssatz auf Sparkonto dort kurzfristige Gelder angezogen. Darüber hinaus muß aber eine Untersuchung der Liquidität der Einlagen noch die Frage nach dem Anteil der Barauszahlungen und den Buchungsumsätzen stellen.

Das Bilanzschema erfaßt die Gläubiger in mehreren Untergruppen, einmal nach ihrem Ursprung und zum anderen nach vereinbarter Fälligkeit. Die Hauptgruppe „sonstige Gläubiger" umschließt die Kundschaftsgelder. Durch die Entwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs ersetzt heute in der Industrie das Bankkonto die eigene Kassenhaltung. Diese reinen Geschäftskonten zeichnen sich durch einen hohen Umschlagskoeffizienten aus, der jedoch nicht nur nach einzelnen Branchen sehr verschieden ist, sondern auch von saisonmäßigen und konjunkturellen Schwankungen stark beeinflußt wird. Auch die für die Liquidität so wichtigen Bargeldansprüche richten sich nach der Zusammensetzung des Kundenkreises. In ganz großem Rahmen läßt sich sagen, daß die Kunden aus der Landwirtschaft die geringsten Umsätze tätigen, aber auch die geringsten Währungsgeldansprüche stellen. Mit der Erntefinanzierung nehmen die Guthaben stark ab und füllen sich erst im Laufe des Jahres wieder auf. Die Konten der Industrie stellen bei hohen Umsätzen je nach der Arbeitsintensität der Produktion für Lohn- und Gehaltszahlungen die größten Bargeldansprüche, und die Konten der Handelsfirmen weisen bei niedrigem Anteil der Bargeldauszahlung den größten Umsatz auf. Da jedoch die Wirtschaft sowohl im Hochschwung als auch im Niedergang und in Krisen gezwungen ist, einen Mindestkassenbestand zu halten, können die Banken diesen Anteil der täglich fälligen Gelder als langfristige Einlagen ansehen und anlegen.

Die fünf Berliner Großbanken[25]):

Zeit	Einlagen innerhalb 7 Tagen fällig	Depositen-Einlagen fällig bis u. üb. 3 Monate
	in Millionen RM.	
Juni 1929	3 640.8	5 161.8
Dez. 1930	4 150.9	5 015.0
März 1931	3 819,1	5 085.9
Juni 1931	3 626.3	3 880.0
Sept. 1931	3 895.2	2 704.7
Dez. 1931	3 341.1	3 080.4

Die Tabelle zeigt die verhältnismäßig geringen Schwankungen der kurzfristigen Gelder, die sich allerdings zum Teil daraus erklären, daß Kündigungsgelder nach der Bankenkrise nicht mehr prolongiert wurden und deswegen in der Bilanz als „Einlagen innerhalb 7 Tagen fällig" ausgewiesen werden mußten.

Zu den weiteren Einlagen der Industrie mit langfristigem Charakter gehören die Reserven und Rücklagen. Sie sind für die Banken und die gesamte Wirtschaft von so ausschlaggebender Bedeutung, daß Dr. Otto Christian Fischer in seinem Referat vor dem Enquête-Ausschuß[26]) die Sparkapitalien der breiten Masse des Volkes mit dem für die Fruchtbarkeit des Bodens unentbehrlichen Feuchtigkeitsgehalt vergleicht, während die bei den Banken sich ansammelnden Kapitalrücklagen der Industrie mit dem Regen verglichen werden, ohne den auch der beste Boden seine Feuchtigkeit verliert und ohne den nichts gedeihen kann. Alle übrigen Einlagen der Unternehmungen tragen konjunkturellen Charakter und werden in ihrer Höhe von Preis, Produktion und Absatz bestimmt. Denn die Betriebsgelder der Wirtschaft sind 1. entweder in den Rohstoffvorräten oder Halb- und Fertigwarenlagern festgelegt oder dienen 2. der Absatzfinanzierung und stecken in den Kundenforderungen oder erscheinen 3. als Bankeinlagen. Die starken Schwankungenen, denen solche Einlagen unterworfen sind, und der häufige Wechsel in der Anlageform der Betriebsgelder zwingen die Banken, diese Gelder solchen Anlagen zuzuführen, die jederzeit kündbar und realisierbar sind.

Neben den Einlagen der Wirtschaft bestehen die privaten Vermögenskonten, die Konten der freien Berufe, sowie die Gehalts- und privaten Haushaltskonten. Die Vermögenskonten haben konstanten Charakter. In Zeiten des Aufschwungs fließen diese Ein-

25) Die Zahlen sind den in der Zeitschr. „Die Bank" regelmäßig veröffentlichten Monatsbilanzen der Kreditinstitute entnommen.

26) „Die fehlerhafte Kreditpolitik" (Untersuchung des Bankwesens 1933).

lagen dem Effektenmarkt zu und helfen dadurch mit, alte festgefrorene Kredite durch Effektenemission aufzutauen und abzustoßen, oder die Einleger wenden sich unmittelbar oder mittelbar durch Hypothekenkredite dem Baumarkte zu. Noch in dem Jahresbericht 1935 begründete die Deutsche Bank und Diskonto-Gesellschaft den nur langsamen Zugang der Kreditoren gegenüber den Sparkassen mit dem bedeutenden Kapitalstrom, der dem Effekten- und Baumarkt zugeflossen ist. Die Gehaltskonten zeichnen sich durch eine festliegende Periodizität der Schwankungen aus, die den Schwankungen der Geschäftskonten entgegenlaufen und diese überlagern. An Gehaltstagen nehmen die Geschäftsdepositen ab und die Gehaltskonten zu. Der Teil der Gehälter, der auf Konten gutgeschrieben wird, wirkt sich vorerst für die Gesamtheit der Banken als reiner buchungstechnischer Vorgang aus. Ein Teil bleibt durch Überweisungsaufträge und Scheckziehung dem Giralkreislauf erhalten, der Rest wird im Laufe der Einkommensperiode in Währungsgeld ausgezahlt; doch werden diese Barauszahlungen bereits wieder durch Einzahlungen des Handels und der Konsumgüterindustrie kompensiert. Fallen bisher auch die Gehaltskonten stückzahlwie summenmäßig nicht sehr ins Gewicht, so kann ihnen doch noch zukünftig, sobald die Kostenfrage des Giralverkehrs gelöst ist, aus den engen Beziehungen zu den Geschäftsdepositen gerade für die Liquidität größere Bedeutung zukommen. Es zeigt sich also, daß bei zahlreichen Quellen, aus denen die Bankeinlagen fließen, stets die für die Liquidität wichtigen Daten der Umsatzgeschwindigkeit und der Bargeldansprüche variieren und dadurch schon allein durch Buchübertragung und dem damit verbundenen Wechsel in der Person des Gläubigers sich der Liquiditätsgrad verschieben kann. Da sich jedoch der Bilanz gar nicht und den Konten nur sehr beschränkt ansehen läßt, welchen Ursprungs die Einlagen sind und bis zu welcher Höhe sie diesen oder jenen Aufgaben dienen, muß sich der Bankleiter zur Ermittlung der Beständigkeit der Einlagen auf einen Erfahrungssatz stützen, wobei er aus dem Umsatz auf dem Konto und dem vereinbarten Kündigungstermin gewisse Rückschlüsse ziehen kann. Gerade aus den Verschiebungen zwischen den festen Geldern und den Kontokorrenteinlagen läßt sich unter Berücksichtigung der Wirtschaftslage die Tendenz der zukünftigen Liquiditätsgestaltung beurteilen.

2. Kundschaftseinlagen und Nostroverpflichtungen.

Die Liquiditätsveränderung, die dadurch hervorgerufen wird, daß der Rückgang der Kundschaftseinlagen durch Erhöhung der Nostroverpflichtungen ausgeglichen wird, haben gerade in der Nachkriegszeit eine große Rolle gespielt. Die mangelnde Eigenkapitalbildung

hatte seit 1924 die Banken veranlaßt, sich ihre Mittel durch ausländische Kreditaufnahmen zu beschaffen und führte bei den plötzlichen Kreditkündigungen 1930/31 zur Bankenkrise. In der Unbeständigkeit und vor allem in dem Umstand, daß die Bankengelder gerade in Depressionen zurückgezogen werden, wo schon ohnedem die Liquidität sehr angespannt ist, liegt die große Gefahr hoher Nostroverpflichtungen. Da wir jedoch im Zusammenhang mit den Liquiditätsreserven auf das Nostrogeschäft näher eingehen müssen, können wir uns hier begnügen, darauf hinzuweisen (vgl. S. 59 ff.).

3. Gläubiger und Bankakzepte.

Charakteristisch und für die Liquidität bedeutend ist der enge Zusammenhang zwischen Gläubigern und Bankakzepten. Kreditorenrückgang muß entweder zu Kreditkündigungen und zur Geschäftsverkleinerung führen, oder der Einlagenrückgang muß durch Akzepthergabe und künstliche Bilanzausweitung kompensiert werden. Welcher Weg jeweils gewählt wird, entscheidet die Frage, ob plötzliche Kreditkündigungen größeren Umfanges ohne allzu große privat- und volkswirtschaftliche Schäden möglich sind und ob ein für Bankakzepte aufnahmefähiger Markt vorhanden ist. Der Kreditorenrückgang in der Bankenkrise 1931 beruhte im wesentlichen auf dem starken Abfluß kurzfristiger Auslandsgelder, die in Deutschland während der Rationalisierungsperiode in Betriebsanlagen langfristig investiert worden waren und erst allmählich wieder zurückgezahlt werden konnten. Da die Auslandsgelder meistens durch Vermittlung ausländischer Banken nach Deutschland flossen, zeigen in dieser Zeit die Positionen Bankguthaben und Akzepte entgegengesetzte Tendenzen, d. h. die Nostroguthaben werden durch Akzepte ersetzt und umgekehrt.

Die Berliner Großbanken[27]):

	Zeit	Bankeinlagen[28])	Akzepte
		in Millionen Reichsmark	
1929	Dez.	931.3	513.1
1930	März	1078.0	510.1
	Juni	1158.9	480.7
	Sept.	1156.3	545.6
	Dez.	909.5	700.8
1931	März	1062.0	629.8
	Juni	746.9	815.9
	Sept.	674.4	818.0
	Dez.	818.1	919.1

27) „Die Bank", Monatsbl. d. Kreditinstitute.
28) Einlagen deutscher und ausländischer Kreditinstitute.

Bei der mangelnden Aufnahmefähigkeit des Geldmarktes, wurden allerdings seit 1931 die Akzepte von der Reichsbank durch Vermittlung der eigens hierfür gegründeten Akzeptbank sowie Diskont-Companie übernommen.

Wegen der Bedeutung, die dem Bankakzept im Rahmen der gesamten Liquiditätspolitik zukommt, sollen hier in kurzen Zügen das Wesen und die Grenzen des Akzeptes dargestellt werden. Die Zeitspanne, die Zahlungseingänge und Zahlungsverpflichtungen trennt, bedingt, daß in der gesamten Volkswirtschaft kurzfristiger Geldüberfluß kurzfristigem Geldbedarf gegenübersteht. Die Banken sind nun in der Lage, durch den Akzeptkredit ihr Geschäft auszudehnen, indem sie über ihre eigenen flüssigen Mittel hinaus durch den Verkauf ihrer Unterschrift diese brachliegenden Kapitalien kurzfristig ansaugen und dorthin, wo Bedarf ist, wieder ausleihen. Mit Ausnahme des Falles, daß die Reichsbank als Käufer auftritt, wird durch das Bankakzept kein neues Geld geschaffen, sondern nur eine intensivere Ausnutzung des Geldkapitals garantiert. Die Funktionsfähigkeit des Bankakzeptes hat zwei Voraussetzungen: 1. das feste Vertrauen auf Einlösung am Fälligkeitstage und 2. die Vertretbarkeit, d. h. die Möglichkeit, das Akzept jederzeit weiter zu veräußern. Der Akzeptkredit beruht also auf dem Vertrauen auf die Zahlungsfähigkeit der Bank. Rasche Ausdehnung des Akzeptkredites und niedrige Akzeptkommissionen rufen daher bald Kritiker auf den Plan, was bei der Empfindlichkeit der Banken zu Geldabflüssen führen und so schwere Folgen nach sich ziehen kann. Man hat deswegen die eigenen Mittel als die Höchstgrenze des Akzeptumlaufes bezeichnet. Doch ist diese Grenze als allgemeine Regel aufgestellt rein willkürlich, denn das Eigenkapital ist absolut nicht kurzfristig zu verflüssigen, und zudem zeigt der englische Geldmarkt, wo die Verpflichtungen der Akzeptbanken ein Mehrfaches ihres Eigenkapitals betragen, daß bei Vertrauen in die gewissenhafte Führung des Bankinstitutes und bei einem konstant flüssigen Geldmarkt und einer überwiegenden Verwendung des Akzeptes zur Finanzierung des Handels eine zahlenmäßig feste Grenze nicht gegeben werden kann. Denn im Gegensatz zu England war seit 1930 der deutsche Geldmarkt nicht mehr in der Lage, selbst den Teil der Akzepte aufzunehmen, der sich in den Grenzen des Aktienkapitals hielt, sodaß die Reichsbank einspringen mußte. Der Akzeptkredit zerfällt in drei Gruppen: 1. als kurzfristiger Warenkredit, 2. als mobilisierter Betriebskredit, 3. als Finanzpapier. Die Typen der ersten Gruppe sind das Rembours- und Globalwarenakzept, die im wesentlichen den Charakter eines Handelswechsels haben. Das Risiko ist sehr gering, da sich der Kredit mit der Abwicklung des Geschäftes wieder selbst liquidiert. Der Globalwarenwechsel ist jedoch nicht immer vom mobilisierten

Betriebskredit scharf zu trennen. Das Globalwarenakzept ersetzt den sonst für jeden Warenumschlag notwendigen Einzelkredit durch einen Gesamtkredit in der rechtlichen Form eines Wechsels, während der Betriebskredit in den Erzeugungsprozeß eingeht. Während der Warenkredit eine bereits handelsfähige Ware in der Zeit des Umsatzes beleiht, also eine Warenbewegung bekundet, beruht der Betriebskredit auf einem Erzeugungsvorgang und kann erst nach beendeter Erzeugung einschließlich der darauffolgenden Verkaufszeit verflüssigt werden. Es ist eben der Nachteil des Akzeptes, daß er das zugrundeliegende Geschäft verdeckt und niemand ersehen kann, auf welcher Basis ein Bankakzept begeben, und wie der Kredit verwandt wurde. Je langfristiger der Charakter des Akzeptes ist, umso notwendiger muß sich die Bank im Rahmen ihrer Liquidität, d. h. im Rahmen ihrer eigenen Mittel halten und umso begrenzter ist damit die Möglichkeit, Akzepte zu begeben. Das trifft vor allem dann zu, wenn das Akzept, wie seit 1930, der Liquidierung eingefrorener Betriebskredite dient, und wenn es sich um Finanzakzepte handelt. Für Deutschland kommt daher in dem Verhältnis des Eigenkapitals zu den Bankakzepten die Illiquidität besonders zum Ausdruck.

Die Berliner Großbanken[29]):

Zeit	Eigenkapital und Reserven	Akzeptumlauf	Hundertzahl
	in Millionen Reichsmark		
[30]) 1913 Dez.	1 635.0	1 426.0	87.2
1930 Dez.	917.5	700.8	76.4
1931 Juni	917.5	815.9	87.9
Dez.	627.2	919.1	146.5
1932 Juli	627.2	815.9	130.1
Dez.	542.2	769.3	141.9
1933 Juni	542.2	709.8	130.9
Dez.	510.2	765.4	150.0
1934 Juni	510.2	732.3	143.5
Dez.	510.2	771.5	151.2
1935 Juni	508.2	734.6	143.9
Dez.	509.7	720.4	141.3
1936 Juni	509.7	594.3	116.5
1937 Jan.	509.7	613.9	120.4

29) „Die Bank".
30) Unters. d. Bankw. 1933 (Bankenquête).

B. Die Aktiva.

1. Die Liquidität der Schuldner.

Zeigten schon die bisherigen Untersuchungen, daß sich für die Liquidität keine allgemeinen Normen aufstellen lassen, so war es doch eine wesentliche Erleichterung für die Berechnung im einzelnen Falle, daß die Verpflichtungen der Banken in ihrer Höhe unverrückbar feststanden. Das ändert sich aber bereits bei den Aktiven. In den Forderungen, seien es Buch- oder Wechselforderungen, stecken Dubiose, der Effektenbestand ist Kursschwankungen unterworfen und kann vielleicht zum Teil überhaupt nicht abgestoßen werden, Anlagen und Beteiligungen sind reine Schätzungswerte, denen günstigstenfalls Börsenkurse gewisse Anhaltspunkte geben können und so fort. Ist bei den Kreditoren für die Liquiditätsbestimmung die Dauer der Einlagen ausschlaggebend, welche wir aus der vereinbarten Fälligkeit, dem Umsatz und dem Anteil der Barauszahlungen zu bestimmen suchten, so wird die Liquidität der Debitoren durch die Zeitspanne bestimmt, in welcher die Forderungen realisiert werden können. Man hat deshalb den Grundsatz aufgestellt, daß Bankkredite nur kurzfristig und zwar zur Finanzierung des Warenumschlages zur Verfügung gestellt werden dürfen.

Im Konjunkturstatistischen Jahrbuch 1933 wird die gesamte Bruttogüterproduktion der Industrie und Landwirtschaft 1932 auf 46,8 Mrd. RM geschätzt. „Dieser Bruttoproduktionswert setzt sich aus der Summe der Umsatzwerte aller einzelnen Betriebe und Branchen zusammen, ohne Rücksicht darauf, inwieweit die verwendeten Materialien und Hilfsstoffe mehrfach gezählt wurden"[31a]). Nun bestimmt sich der Betrag echter Kurzkredite nach dem Umfang der Wirtschaftstätigkeit. Wenn wir daher annehmen, daß die echten Kurzkredite in der gesamten Volkswirtschaft höchstens ein Viertel des jährlichen Bruttoproduktionswertes betragen können, dürfte die Summe eher zu hoch als zu niedrig eingeschätzt sein. Vor allem, wenn man berücksichtigt, daß ein großer Teil der Produktion, vor allem in der Landwirtschaft, aber auch in der Industrie, selbst finanziert wird. Den so geschätzten echten Betriebskrediten in Höhe von 11,7 Mrd. RM stehen nun an bilanzmäßig ausgewiesenen Kurzkrediten und umlaufenden Wechseln folgende Beträge gegenüber[31]):

31) Untersuchungen des Bankwesens 1933 (Bankenquête).
31a) Konjunkturstatistisches Jahrbuch 1933.

	Jahr 1932 Mill. RM
Kurzkredite der privaten Kreditbanken, genossenschaftlichen Banken und öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten (Report, Lombards, sonstige Debitoren ausschließlich Bankdebitoren)	15 665
Gesamtumlauf an Wechseln (errechnet aus der Wechselsteuer und durchschnittlichen Laufzeit)	9 270
	24 935

Also über die Hälfte aller in den Bankbilanzen ausgewiesenen Kurzkredite sind in Wirklichkeit langfristigen Anlagen zugeflossen und können nicht ohne weiteres realisiert werden. Das Verhältnis wäre jedoch noch wesentlich schlechter, wenn man der Berechnung die Nettoproduktion von nur 26,3 Mrd. RM zu Grunde legen und die Schatzwechsel und unverzinslichen Schatzanweisungen in die Kurzkredite miteinbeziehen würde. Doch dürfte obiger grober Überschlag unseren Zwecken bereits genügen, zumal auch die Kredite, Produktionen und Leistungen des Handwerks und der freien Berufe unberücksichtigt blieben. Es erhebt sich nun die Frage, wie den Krediten trotz des ungünstigen Verhältnisses eine liquide Form gegeben werden kann.

2. Schuldner, Barbestand und Giroguthaben.

Liquiditätsfragen werden erst in Zeiten der Stockung akut. Solange im starken Strom der Konjunktur die Wirtschaft sich ausdehnt, der Geld- und Kapitalmarkt den an ihn gestellten Ansprüchen genügen kann, und ein steigender Bedarf den Absatz sichert, gibt es nur vorsorgende, vorausschauende Liquiditätsfragen. Die Fragestellung muß also immer lauten: Welche Wege stehen dem Schuldner in der Stockung offen, um seinen Kredit abzudecken, und wie wirkt sich die Rückzahlung auf die Bilanz aus?

Bei freier Wirtschaft ist die zusätzliche Warenausfuhr eines der wichtigsten Ventile, um die Störungen inländischer Depressionen abzuschwächen. Sinkende Preise in der Binnenwirtschaft und drängende Gläubiger lassen es ratsam und lohnend erscheinen, das aufgefüllte Warenlager durch Unterbietung der ausländischen Konkurrenz abzustoßen. Zudem lockt der steigende Inlandszins ausländische Kapitalien an und eröffnet so dem Debitor eine weitere Möglichkeit, die Inlandsschulden durch einen ausländischen Kredit abzulösen. Das zeigt sich z. B. in der Zunahme der bei „Dritten benutzten Kredite" im Jahre 1930. Die Deutsche Bank- und Diskonto-Gesellschaft sagt in ihrem Geschäftsbericht hierzu: „Der Unterschied zwischen den niedrigen Zinsen an den ausländischen Geldmärkten und unserem hohen Inlandszins war zu bedeutend geworden, als daß die

am Außenhandel interessierte Kundschaft nicht nach der billigeren Kreditmöglichkeit drängte." Beide Wege werden durch einen Zustrom an Geld- und Devisen charakterisiert, der sich in den Bankbilanzen in dem Rückgang der Debitoren und einer Zunahme des Kassen- bzw. Reichsbankgirobestandes zeigt.

3. Schuldner und Wechselbestand.

Eine Art Selbsthilfe der Wirtschaft ist der Rückgang des Zahlungsmittelumlaufes. Stockungen führen zu Produktionseinschränkungen und Arbeiterentlassungen. Der Bedarf an Betriebsmitteln für Lohnzahlungen verringert sich, während die noch im Umlauf befindlichen Zahlungsmittel weiter zirkulieren und erst allmählich wieder über den Handel und die Konsumgüterindustrie zurückfließen. Die Banken erhalten also mehr Währungsgeld als sie auszahlen. Der hierdurch entstehende Überschuß dient der Kreditabdeckung, die sich vor allem in dem Rückgang der Reichsbankverpflichtungen zeigt. Der durchschnittliche Zahlungsmittelumlauf von 5.981 Mill. RM im Jahre 1929 sank 1933 auf 5.372 Mill. RM[32]), d. h. um 609 Mill. RM. Bei einem durchschnittlichen Notenbankkredit 1929 von 2,6 Mrd. RM[33]) konnten durch den Rückgang des Notenumlaufes ca. ¼ der Reichsbankkredite freigesetzt werden und damit zur Verflüssigung des Geldmarktes beitragen. Daß in Tatsache diese Wirkung ausblieb, liegt ausschließlich an dem mehrere Milliarden betragenden Kapitalabzug des Auslandes. In den Bilanzen der Kreditbanken spiegelt sich dieser Vorgang in dem Abgang der Debitoren und einer Zunahme des Wechselbestandes wider, da nunmehr der Rediskontkredit nicht mehr in Anspruch genommen zu werden brauchte. Die Bedeutung, die einem erhöhten Kassenbestand und einer Zunahme des Wechselbestandes für die Kreditgewährung zukommt, wurde bereits erwähnt und wird im Zusammenhang mit dem Kreditwesengesetz nochmals berücksichtigt werden[34]).

Obgleich die Krise 1930 von dem normalen Verlauf erheblich abweicht, zeigen doch die Ende 1930 bedeutenden Umwandlungen von Kontokorrentschulden in Wechselkredite, welch großes Interesse die Banken zur Verbesserung ihrer Liquidität an den in Wechselform gebundenen Krediten haben.

---

32) Untersuchung des Bankwesens, 1933 (Bankenquête).
33) Zeitschr. Wirtschaft und Statistik (errechnet aus den Notenbankausweisen).
34) Siehe S. 57 ff.

Berliner Großbanken[35]):

Zeit 1930	Wechselbestand ohne Reichsschatzwechsel	Indossamentsverbindlichkeiten	Debitoren in laufender Rechnung	Kreditoren abzüglich der Kundschaftskredite
	in Millionen RM.			
Okt.	1823.2	1467.7	6250.3	9177.4
Nov.	1903.1	1329.6	6152.8	8090.8
Dez.	2073.1	—	5723.0	10875.3

Die Indossamentsverbindlichkeiten sind in den Bilanzen per 31. Dezember 1930 nicht angegeben, so daß man keine Rückschlüsse auf den effektiven Betrag der umgewandelten Kredite ziehen kann und inwieweit der erhöhte Wechselbestand dazu beigetragen hat, den Banken flüssige Mittel für die Ultimofinanzierung zu verschaffen. Doch darf man wohl annehmen, daß die Zunahme der Kreditoren auf die mittels des Wechselpensions- und Wechseldiskontgeschäftes hereingenommenen ausländischen Gelder zurückzuführen ist.

War im ersten Falle die Zunahme des Wechselportefeuilles auf den automatischen Rückgang des Notenumlaufes zurückzuführen, so liegt im zweiten Falle die Initiative bei den Banken. Die Umwandlung von Kontokorrentkrediten in Wechselkredite wird aber erst dadurch ein wichtiges Instrument der Liquiditätspolitik. Ob jedoch schon eine Bevorzugung des Wechselkredites gegenüber den Buchkrediten in Zeiten des Anstiegs möglich ist, muß bezweifelt werden, da durch Rentabilitätsrücksichten und infolge der durch die Konzentration veränderten Wirtschaftsstruktur, der Wechselkredit an Bedeutung verloren hat[36]).

4. Schuldner und Effektenbestand.

Ein Abbau der Debitoren kann auch durch Umwandlung von Kreditoren in Beteiligungen erfolgen. Technisch vollzieht sich der Vorgang meistens durch Übernahme von Aktien der verschuldeten Gesellschaft. Vom Liquiditätsstandpunkt aus gesehen, stellt diese Transaktion jedoch nur eine Bilanzfrisur dar, da der Außenstehende leicht geneigt ist, den Effektenbesitz als leichter realisierbar anzusehen als Buchschulden, zumal, wenn das übernommene Papier börsengängig ist. Da aber nur außergewöhnliche Gründe, z. B.

35) „Die Bank".

36) H. Burchard (Die Liquiditäts-Gesetzgebung im deutschen und im schweizerischen Bankgesetz, S. 29, schreibt hierzu: „Während 1883 noch 48% der fremden Gelder (Kreditoren und Depositen) in Wechsel angelegt werden konnten, betrug 1933 dieser Prozentsatz nur noch 18%."

Sanierung, eine Unternehmung veranlassen können, sich so weitgehend in die Abhängigkeit der Banken zu begeben, sind aber die übernommenen Aktien meist gar nicht oder nur unter Verlusten und unter Schädigung der Firma abzustoßen. Jede Beteiligung ist ein langfristiges Geschäft mit dem erhöhten Risiko eines Teilhabers. Bilanzmäßig drückt sich der Vorgang durch Abnahme der Schuldner und Zunahme der eigenen Wertpapiere aus.

5. Schuldner und Gläubiger.

Ganz anders gelagert ist jedoch die Situation, wenn die Bankengläubiger durch Erwerb von Kapitaltiteln die Bankschulden ablösen. Sie bedeutet die große Bereinigung der Bankbilanzen von den Krediten, die gewissermaßen der Vorfinanzierung von Investitionen gedient haben. Ein aufnahmefähiger Kapitalmarkt wirkt sich nicht nur günstig für die Banken aus, sondern es werden auch unmittelbar durch die Konsolidierung der kurzfristigen Schulden in Beteiligungen oder langfristigen Obligationen oder Hypothekenkrediten der Wirtschaft neue Auftriebskräfte gegeben. Die in der Geschichte beispiellose schnelle Entwicklung der deutschen Industrie beruht neben deutschem Geist und deutscher Schaffenskraft auf der Doppelstellung der deutschen Banken als Depositen- und Effektenbanken. Bei der Kapitalarmut der deutschen Wirtschaft konnten der Aufbau und die Erweiterung von Industrie, Handel und Verkehr nur mit Hilfe des Bankkredites vorgenommen werden, die bei nicht außergewöhnlichen, gewinnbringenden Investitionen nur durch den Kapitalmarkt, d. h. mit Hilfe der Ersparnis der Volkswirtschaft liquidiert werden konnten. Aber eben eine fortschreitende Wirtschaft und ein unbedingter Sparwille sind in Verbindung mit dem Vertrauen in die Wirtschaftsführung die Voraussetzung für das Gelingen dieser Bankpolitik. Ein Versagen oder Überschätzen des Kapitalmarktes, wie wir es 1930/31 erlebt haben, muß sich daher um so katastrophaler auswirken, je größer der Anteil der langfristig angelegten Kredite ist. Wenn im Jahresbericht 1932 die Deutsche Bank- und Diskonto-Gesellschaft glaubt, schon besonders hervorheben zu müssen, daß rund 436 Mill. RM neue Kredite ausgeliehen wurden, oder ca. 25% ihrer Buchkredite, so zeigt das, wie weit nicht zuletzt durch die Börsenkrise die Ausleihungen eingefroren waren, denn die Zahlen besagen, daß die restlichen 75% der Kredite gar nicht oder nur schwer liquidierbar sind. In der Bilanz drückt sich die geschilderte Säuberungsaktion durch eine Geschäftsverkleinerung aus, denn die Bankengläubiger sind es ja, welche die Kapitaltitel der Schuldner erwerben. Da dadurch aber andererseits die flüssigen Mittel der Banken, die bisher durch die Einlagen und die Kredite gebunden waren, freigesetzt werden, gewinnen die Kredit-

institute die Möglichkeit zurück, hierauf neue Kreditgeschäfte aufzubauen. Ja, es ist sogar häufig der Fall, daß vorübergehend ein Mangel an günstigen Anlagemöglichkeiten für ihre flüssigen Mittel besteht. Es ist jedoch für die Liquiditätsbeurteilung wichtig zu wissen, daß der Kapitalmarkt erst im ersten Anstieg seine Aktionsfähigkeit zurückgewinnt, also in einem Zeitpunkte, wo bereits die Wirtschaft sich von den gröbsten Schlacken befreit hat.

6. Warenkredite, Report und Lombard.

Bei der Betrachtung der Zusammenhänge zwischen Gläubiger und Schuldner soll in diesem Zusammenhang noch kurz zu der so häufig zu lesenden Behauptung Stellung genommen werden, daß in Krisen die Schuldner durch Verkauf ihres Warenlagers ihre Kredite abdecken und dadurch zur Wiederherstellung der Liquidität der Banken beitragen. Soweit diese Vorgänge in Verbindung mit der gesteigerten Ausfuhr und dem Rückgang des Notenumlaufes stehen, sind sie bereits berücksichtig worden; es bleibt nur die Frage offen, ob auch der inländische Markt aufnahmefähig ist. Da in diesem Falle Bankenschuldner die wirtschaftlichen Leistungen oder die Realvermögen veräußern, z. B. Grundstücke oder Betriebe, und die Bankgläubiger diese erwerben würden, müßte sich der Übergang in einer gleichmäßigen Abnahme von Debitoren und Kreditoren niederschlagen. Nun sind aber Konjunkturschwankungen stets von einer gleichgerichteten psychologischen Einstellung aller Wirtschaftenden begleitet, so daß nicht nur die Schuldner, sondern auch die Gläubiger bemüht sind, ihre Waren abzustoßen. Das dadurch bedingte Überangebot führt zum Preissturz und zur Wertminderung der Anlagen und des Lagers und über die Wirtschaftsschrumpfung zum Rückgang des Volkseinkommens. Hält es unter diesen Umständen schon schwer, die laufende Produktion abzusetzen, so ist der Binnenmarkt sicherlich nicht in der Lage, die zusätzlichen Vorräte aufzunehmen. Der als charakteristisch bezeichnete Rückgang der Kreditoren ist in diesen Zeiten auch aus dem Einkommensschwund, dem Zwang der Wirtfchaft zur verstärkten Haltung von Barreserven und aus der Neigung zum Thesaurieren zu erklären. Man darf nun aber nicht in den gegenteiligen Fehler fallen und die Liquidität des Warenkredites verkennen. Denn allgemeine Regeln lassen sich auch hier nicht aufstellen, und vorstehende Argumentation hat nur bei starken Krisen wie 1930/31 Gültigkeit. Die Liquidität des Kredites ist in jedem Falle verschieden und hängt von der Marktfähigkeit der Ware, d. h. ob Produktions-, Gebrauchs- oder Luxusgut, von dem Grad der Verarbeitung, d. h. ob Rohstoff, Halbfabrikat oder Fertigware, von der Lagerfähigkeit usw. ab. Aber vor allem erholt sich der Warenmarkt weit schneller als z. B. der hochempfindliche Kapitalmarkt, und der Warenkredit ist wenigstens in normalen Zeiten kurzfristig. Je schneller aber die Kredite

zurückfließen, umso leichter ist es, die Kreditpolitik der jeweiligen Wirtschaftssituation anzupassen. Gerade darin liegt die Flüssigkeit der sich selbst liquidierenden Rembours- und Warenkredite begründet, wie auch der Kredite mit festen Verfallterminen, wie Report und Lombard. Man darf auch hier nicht entgegenhalten, daß im Falle eines Börsenkraches, wie Juni 1931, selbst Effektenkredite einfrieren und zu Verlustabschreibungen zwingen, da man dann den gleichen Fehlschluß begeht wie bei der Behauptung, daß Warenkredite deswegen illiquide seien, weil die Lagerbestände im Falle einer Krise nicht weiter veräußerbar sind.

Kredite, die zweckgebunden sind, wie Rembourskredite und Warenvorschüsse, Kredite, die durch Werttitel sichergestellt und in der Zeit befristet sind, wie Report- und Lombard, stellen dem Bankleiter für die Liquiditätsbeurteilung keine schweren Probleme. Ob jedoch der Kontokorrentkredit zur Finanzierung des Warenumschlages verwandt wird oder in die Produktion eingeht, unterliegt nur selten seinem Einfluß und seiner Einsicht. Hier muß er sich gewisser Hilfsmittel bedienen. Das beste Kriterium ist der Umsatz. Es gehört zum Wesen des Warenkredites, daß er stärkeren Schwankungen unterworfen ist. An Hand der Bilanzunterlagen und genauer Beobachtung der Warenmärkte, nötigenfalls auch durch Rückfragen, läßt sich leicht beurteilen, ob der Kontenumsatz auch dem Geschäftsumsatz entspricht. Der Kontenumsatz wird dadurch zum Gradmesser für die Geschäftstätigkeit des Kreditnehmers. Sinkende Umsätze weisen darauf hin, daß sich das Geschäft verkleinert hat und es an der Zeit ist, den Kredit teilweise oder ganz zu kündigen, geringe oder gar keine Umsätze zeigen an, daß der Kredit zu langfristigen Anlagen verwandt wurde. Darüber hinaus gibt die Geschwindigkeit und Höhe des Kontenumsatzes in seiner Gesamtheit einen Einblick in den Intensitätsgrad der Wirtschaft. Da hiervon weitgehend die Kreditnachfrage und -bewilligung abhängig sind, kann an Hand der Umsatzschwankungen der zukünftige Kreditbedarf wenigstens in seiner Tendenz geschätzt werden.

Fassen wir die Ergebnisse der bisherigen Untersuchung zusammen, so sind solche Kredite als liquide zu bezeichnen, die 1. an Kunden gewährt werden, die auf Grund ausländischer Geschäftsbeziehungen ihr Warenlager abstoßen oder ausländische Kapitalien anziehen können, 2. die in Wechselform gewährt oder jederzeit durch Wechselkredite abgelöst werden können, 3. bei einem funktionsfähigen Kapitalmarkt, solche Kredite, die auf Grund der Größe, der Gesellschaftsform und der Rentabilität der Unternehmung durch Effektenemission realisiert werden können, 4. Kredite mit festen Verfallterminen und hohem Umschlag.

III. Das Reichsgesetz über das Kreditwesen.

Jede Liquiditätsuntersuchung muß ihren Ausgang von der Bilanz nehmen. Da auch der kleinste Geschäftsvorfall das Bilanzbild verändert, die periodisch veröffentlichten Bilanzen jedoch nur die Veränderungen in dem verflossenen Zeitabschnitt per Saldo ausweisen, und ferner die Bilanzzahlen keine Auskunft über die Qualität und Fälligkeit der summarisch zusammengefaßten Anlagen geben, sondern nur über die Größenordnung etwas aussagen, muß man

1. den für die Liquidität ausschlaggebenden Wirtschaftsvorgängen nachgehen und untersuchen, welche Bilanzveränderungen und Liquiditätsverschiebungen mit ihnen verbunden sind, und
2. die Verbindlichkeiten den eigenen Mitteln und Forderungen gegenüberstellen und die Fristen der anvertrauten Kapitalien in Beziehung setzen zu den Rückzahlungsmöglichkeiten der verschiedenartigen, der Wirtschaft zur Verfügung gestellten Kredite[37]).

Den ersten Weg haben wir bisher beschritten, den zweiten Weg gehen wir in Anlehnung an das „Reichsgesetz über das Kreditwesen" vom 5. Dezember 1934.

Die Vorschriften des Gesetzes für das Kreditgeschäft und die Liquidität lassen sich unter vier Gesichtspunkten zusammenfassen:

§§ 11 und 17 dienen der Sicherung und Begrenzung der langfristigen Anlagen,
§ 16 dient der Festlegung der Liquiditätsreserven,
§§ 12 und 13 dienen der Begrenzung der Höhe der Einzelkredite,
§§ 14 und 15 dienen der Vermeidung unreeller Geschäfte.

A. Die Eigenmittel.

1. Die Eigenmittel und Gesamtverpflichtungen.

Im § 11 ist festgelegt, daß die Gesamtverpflichtungen der Kreditinstitute ein vom Aufsichtsamt zu bestimmendes Mehrfaches des haftenden Eigenkapitals abzüglich der liquiden Mittel im Sinne des § 16 nicht überschreiten dürfen. In den nachfolgenden Absätzen und in den Durchführungsverordnungen ist dann im einzelnen fest-

37) Helmut Burchard: „Die Liquiditätsgesetzgebung im deutschen und im schweizerischen Bankgesetz" unterscheidet die „innere Liquidität, die sich weniger auf Zahlengrößen, als vielmehr auf die relativ schnelle Realisierbarkeit der als Deckung gewählten Aktiva gründet (Seite 80) und die bilanzmäßige Zahlungsbereitschaft, die unter bestimmter Gruppierung der Aktiva und der Schulden die Bilanzzahlen als Quantitätszahlen auffaßt": (Seite 74).

Zeit	Kapital	Reserve	Summe von 1 u. 2	Eigene Aktien u. Verluste	Summe von 3 u. 4	Gläubiger
	1	2	3	4	5	6
Deutsche Bank- und Diskonto-Gesellschaft[38]):						
Dez. 1929	285,0	160,0	445,0	—	445,0	4728,6
1930	285,0	160,0	445,0	35,0	410,0	4136,8
1931	144,0	25,2	169,2	—	169,2	2992,8
1932	144,0	25,2	169,2	—	169,2	2812,9
1933	130,0	25,2	155,2	—	155,2	2610,3
1934	130,0	25,2	155,2	—	155,2	2330,5
1935[40])	130,0	25,2	155,2	2,4	152,8	2344,0
Jan. 1937	130,0	25,2	155,2	—	155,2	2505,8
Dresdner Bank[38]):						
Dez. 1929	100,0	34,0	134,0	—	134,0	2275,8
1930	100,0	34,0	134,0	—	134,0	2220,2
1931[39])	220,0	30,0	250,0	—	250,0	2742,4
1932	150,0	15,0	165,0	—	165,0	2504,8
1933	150,0	15,0	165,0	—	165,0	2175,3
1934	150,0	15,0	165,0	0,5	164,5	2038,0
1935[40])	150,0	16,5	166,5	—	166,5	1781,7
Jan. 1937	150,0	16,5	166,5	0,2	166,3	1866,5
Berliner Handelsgesellschaft[41]):						
Dez. 1929	28,0	15,0	43,0	—	43,0	436,6
1930	28,0	15,0	43,0	—	43,0	397,2
1931	28,0	10,0	38,0	—	38,0	332,9
1932	28,0	10,0	38,0	—	38,0	253,2
1933	28,0	10,0	38,0	—	38,0	203,9
1934	28,0	10,0	38,0	—	38,0	199,4
1935[42])	28,0	10,0	38,0	—	38,0	198,0
Jan. 1937	28,0	10,0	38,0	—	38,0	207,3
Berliner Großbanken[41]):						
Dez. 1929	588,0	329,5	917,5	—	917,5	12 036,7
1930	588,0	329,5	917,5	35,0	882,5	11 130,3
1931	512,0	115,2	627,2	—	627,2	7 785,8
1932	442,0	100,2	542,2	—	542,2	7 326,0
1933	428,0	82,2	510,2	—	510,2	6 506,1
1934	428,0	80,2	508,2	0,7	507,5	6 068,8
1935	428,0	81,7	509,7	4,7	505,0	5 684,4
Jan. 1937	428,0	81,7	509,7	0,2	509,2	5 985,5

38/42 Die Fußnten befinden sich S. 36 unten.

Sparkonten	Akzepte	Summe	Anlagen nach § 16 1 u. 2 KWG.	Summe v. 9 u. 10	% 5 : 9	% 5 : 11
7	8	9	10	11	12	13
			in Millionen Reichsmark			
—	213,2	4941,8	1451,7	3490,1	9,0	12,8
—	245,4	4382,2	1152,2	3230,0	9,3	12,7
—	273,2	3266,0	760,3	2505,7	5,2	6,6
—	225,1	3038,0	876,0	2162,0	5,5	7,8
—	230,5	2840,8	873,2	1967,6	5,4	7,8
—	229,3	2559,8	1037,6	1522,2	6,0	10,1
238,3	230,6	2812,9	1247,6	1565,3	5,4	9,7
262,7	198,3	2965,8	1527,3	1438,5	5,2	10,8
—	88,7	2364,5	633,1	1731,4	5,6	7,7
—	164,8	2385,0	585,2	1799,8	5,6	7,5
—	438,1	3180,5	810,6	2369,9	7,8	10,5
—	346,3	2851,1	847,8	2003,3	5,8	8,2
—	320,8	2496,1	803,0	1693,1	6,7	9,7
—	331,8	2369,8	844,8	1525,0	6,9	10,7
135,0	293,0	2209,7	865,7	1344,0	7,5	12,3
253,0	229,0	2348,5	981,2	1367,3	7,0	12,1
—	19,5	456,1	91,2	364,9	9,6	11,8
—	25,4	422,6	84,1	338,5	10,1	12,7
—	36,4	369,3	77,8	291,5	10,2	13,0
—	32,4	285,6	85,4	200,2	13,3	18,9
—	32,5	236,4	83,6	182,8	16,0	24,8
—	31,5	230,9	99,5	131,4	16,4	28,9
—	32,2	230,2	115,1	115,1	16,5	33,0
—	23,7	231,0	145,7	85,3	16,4	44,5
—	513,1	12 549,8	3493,5	9056,3	7,3	10,1
—	700,8	11 831,1	3030,7	8800,4	7,4	10,0
—	919,1	8 704,9	2240,7	6464,2	7,7	9,7
—	769,3	8 095,3	2455,1	5640,2	6,7	9,6
—	765,4	7 271,5	2295,0	4976,5	7,0	10,2
—	771,5	6 840,3	2516,9	4323,4	7,3	11,7
475,1	720,4	6 879,9	2974,1	3905,8	7,3	12,9
544,8	613,9	7 144,2	3503,5	3640,7	7,1	13,9

gelegt, wie das haftende Eigenkapital errechnet wird, und welche Verbindlichkeiten unter den Begriff Gesamtverpflichtungen fallen. Letztere setzen sich zusammen aus

a) Depositengeldern,
b) Spareinlagen,
c) Kontokorrentguthaben der Kundschaft,
d) seitens der Kundschaft bei Dritten benutzten Krediten,
e) Nostroverpflichtungen,
f) der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener und gezogener Wechsel, soweit diese Wechsel sich im Verkehr befinden.

In der 1. Durchführungsverordnung vom 9. Februar 1935 heißt es dann weiter: „Bei der Ermittlung des haftenden Eigenkapitals ist von dem eingezahlten Kapital zuzüglich der ausgewiesenen Reserven neben den entstandenen Verlusten auch der Bestand an eigenen Aktien oder Geschäftsanteilen zum Nennwert in Abzug zu bringen." Als Reserven gelten nicht die außerordentlichen Reserven, worunter alle nicht vom Gesetz vorgeschriebenen Reserven, die bestimmten Sonderzwecken dienen, verstanden werden, wie z. B. stille Reserven, Delkredereereserven und Rückstellungen jeder Art. Die Feststellung des Eigenkapitals, sowie der fremden Gelder erfolgt nach der letzten aufgestellten Jahresabschlußbilanz (4. Durchführungsverordnung, Artikel 3 vom 18. Dezember 1936). Von einer Fixierung des Verhältnisses des Eigenkapitals zu den Gesamtverpflichtungen hat man bisher Abstand genommen. Doch ist im Gesetz gesagt, daß das Verhältnis nicht unter dem Fünffachen des Eigenkapitals festgesetzt werden darf. Die Festlegung einer Mindestgrenze hat jedoch die Wirkung eines Maßstabes, an welchem der Außenstehende den jeweiligen Stand bewerten wird. Das gilt vor allem für die Kreditbanken, die zur Festigung der Vertrauensbasis dadurch zwangsläufig die 20%-Grenze anstreben müssen.

Um das Zahlenbild richtig zu verstehen (siehe Statistik S. 34/35), muß man sich vergegenwärtigen, daß sich die Anschauungen über solche Anlagen, die als liquide anzusehen sind, geändert haben und daß die Gelder vor 1933 zum Teil Anlagen zuflossen, die vom § 16, 2 nicht mehr erfaßt werden, und das Gesetz umgekehrt die lombardfähigen Wertpapiere miteinbezieht, die bis dahin eine untergeordnete Rolle spielten. So wurde bis zur Börsen- und allgemeinen Bankenkrise ein wesentlicher Teil der Betriebsmittel in Report-,

38) „Die Bank", Jahresbilanzen der Kreditinstitute.
39) einschließlich Darmstädter- und Nationalbank.
40) ab 1935 ohne Schecks und Coupons.
41) „Die Bank", Jahresbilanzen der Kreditinstitute.
42) Spalte 10 ab 1935 ohne Schecks und Coupons.

Lombard- und Rembourskrediten und als Nostroguthaben bei anderen Banken angelegt.

Berliner Großbanken.

Zeit	Report u. Lombard	Warenvorschüsse	Nostroguthaben	Summe	Fremde[43]) Mittel	% 4 : 5
	in Millionen Reichsmark					
Dez. 1929	562,0	1971,7	1304,8	3838,5	12 549,8	30,6
1930	353,2	2115,9	1010,8	3479,9	11 831,1	29,4
1931	128,5	1141,5	373,4	1643,4	8 704,9	18,9
1932	31,8	963,5	249,0	1244,3	8 095,3	15,3
1933	23,8	582,4	189,0	695,2	7 271,5	9,5
1934	21,5	391,4	149,1	562,0	6 840,3	8,2
1935	12,9	282,4	122,6	417,9	6 879,9	6,1
Jan. 1937	17,7	260,4	130,9	409,0	7 144,2	5,7

Dagegen enthalten die Summen der Spalte 10 der Statistik S. 34/35 Beträge, die nicht in vollem Umfange nach § 16 als liquide anzusehen sind, da bisher in den Jahresbilanzen die echten Handelswechsel bis zu 90 Tagen fällig und der Anteil der beleihbaren Reichsschatzwechsel und die Coupons, Schecks und Guthaben bei Abrechnungsbanken[44a]) nicht gesondert ausgewiesen wurden.

Ein kontinuierliches Bild der Entwicklung gibt daher nur die Spalte 9 bzw. 12, in denen die liquiden Anlagen unberücksichtigt blieben. Nicht mitangeführt sind bei den fremden Mitteln[44]) die Anleihen der Deutschen Bank- und Diskonto-Gesellschaft und der Commerz- und Privatbank, die infolge der Dollar- und Pfundabwertung und durch Rückzahlung von

1929	189	Millionen RM
1932	128,4	„
1933	86,3	„
auf 1935	50,0	„

sanken. Das Gesetz hat sie nicht mit einbezogen, da die Anleihen keinem Risiko durch plötzliche Kündigung unterliegen.

Die Berliner Großbanken haben also in den Jahren 1930 bis 1933 407,3 Mill. RM oder 44% ihres Kapitals verloren. Rechnet man zu diesen bilanzmäßig erkennbaren Verlusten noch die baren

43) Siehe Spalte 9 der Statistiken S. 34/35 d. Arb. „Die Bank" (Jahresbilanzen).

44) Siehe Statistik S. 34/35, Spalte 9, d. Arb.

44a) Coupons, Schecks und Guthaben bei Abrechnungsbanken wurden erst seit 1935 gesondert ausgewiesen.

Aufwendungen des Reiches zugunsten der Aktienbanken von rd. 623 Mill.[45]) RM hinzu, so ergibt sich eine Schrumpfung des Eigenkapitals von 1 030,3 Mill. RM. Das heißt, neben den nicht zu ermittelnden oder zu schätzenden stillen Reserven, ging durch die Krise das ganze Aktienkapital verloren. Im gleichen Zeitabschnitt verringerten sich trotz erhöhtem Akzeptumlauf die fremden Mittel um 4 559,6 Mill. RM oder 39%. Der Gesamtverlust an Betriebsmitteln betrug also rd. 5 bzw. 5½[46]) Milliarden oder 42 bzw. 47%[46]).

2. Die Eigenmittel als Betriebskapital und Risikoreserve.

Bei der Bedeutung, die dem Eigenkapital in der Krise zukommt, scheint es ratsam, in diesem Zusammenhang auf seine Funktion besonders einzugehen. Es dient nicht der Anschaffung kostspieliger Betriebsanlagen. Diese Aufwendungen fallen bei einer Bank, die fremde Mittel aufnimmt und diese wieder ausleiht im wesentlichen fort, so daß der Gründungskapitalbedarf sehr gering ist. Wie man aber einem reichen Mann bereitwilliger borgt, weil sein Vermögen garantiert, daß er das Geld jederzeit zurückzahlen kann, während man es sich in jedem anderen Falle erst reiflich überlegt, so wird auch eine Bank mit großem Eigenvermögen das größere Vertrauen besitzen und mehr Geld an sich ziehen. Das Eigenvermögen dient also vorerst der Vertrauenswerbung. Das Kapital der englischen Kreditbanken ist daher nur zum Teil eingezahlt, und auch dieser Teil ist nicht festgelegt, sondern als Effektenbestand kann bei plötzlichen Verlusten jederzeit auf ihn zurückgegriffen werden.

Wir kommen damit zur zweiten Aufgabe, der Verlustdeckung. Auch nicht die vorsichtigste Geschäftsführung kann vor Verlusten schützen. Es gilt daher, schon frühzeitig Vorsorge zu treffen, damit die Einbußen nicht den Bestand der Einlagen gefährden. Zwischen den Einlagen der Kundschaft und den Ausleihungen schiebt sich gewissermaßen das Eigenkapital als Puffer, welcher die Stöße auffängt. Der kluge Bankleiter wird jedoch für solche außergewöhnlichen Fälle aus den Gewinnen in guten Zeiten stille Reserven schaffen, mit denen er die Verluste intern ausgleicht. Denn eine Herabsetzung des Aktienkapitals oder der ausgewiesenen Reserven wird gleich jeden Außenstehenden zur Vorsicht mahnen, was größere Kapitalabzüge zur Folge haben kann. Und tatsächlich ist auch jede offene Kapitalreduzierung ein Warnungssignal. Eine Ver-

45) Untersuchung des Bankwesens 1933, Bankenquête.
46) Unter Einbeziehung der staatlichen Subvention.

lustreserve muß unter zwei Gesichtspunkten beurteilt werden. Einmal bestimmt das Risiko die Höhe der Reservenhaltung, und zum anderen ist die Anlageform ausschlaggebend. Denn eine Reserve kann nur dann ihre Aufgabe erfüllen, wenn sie krisenfest, d. h. wertstabil und gleichzeitig jederzeit greifbar angelegt ist.

Bevor wir näher auf die beiden Kriterien eingehen, muß noch auf eine Sonderheit des deutschen Bankwesens hingewiesen werden, die im engen Zusammenhang damit steht. Wir haben bereits erwähnt, daß die Kapitalarmut Deutschlands die Kreditbanken dazu zwingt, kurzfristige Gelder auch für Dauerinvestitionen vorzustrecken. Gelöst wurde dieses Problem durch die Vorrangstellung, die sich die Aktienbanken auf dem Effektenmarkt zu verschaffen wußten. Es ist jedoch selbstverständlich, daß langfristige Ausleihungen nicht in vollem Umfange mit fremden Geldern finanziert werden können, sondern, daß wenigstens der nicht durch langfristige Einlagen gedeckte Teil durch eigene Mittel gesichert sein muß. Hier verlassen Eigenkapital und Reserven ihre passive Stellung und werden zu einem effektiven Betriebsmittel im geläufigen Sinne. Es ist jedoch unmöglich, den Anteil, welcher der Risikosicherung dient, von dem Anteil der effektiven Betriebsmittel scharf zu trennen, so daß in den nachfolgenden Untersuchungen bald auf diesem, bald auf jenem Gesichtspunkt das Schwergewicht liegt.

Da wir zur Aufteilung des Eigenkapitals auf die einzelnen Aufgaben von der Bilanz auszugehen haben und uns auf die Zahlen stützen müssen, die dort angegeben sind, so wollen wir zunächst den Anteil ermitteln, welcher der Risikodeckung und den Kapitalmarktgeschäften dient, indem wir von dem Eigenkapital diejenigen Aktiven absetzen, in denen keine fremden Mittel gebunden sein dürfen, wie Bankgebäude, Immobilien und dauernde Beteiligungen.

§ 17, 2 des KWG. bestimmt, daß die Anlagen in Grundstücken, Gebäuden und dauernden Beteiligungen, nach den in der Bilanz eingesetzten Beträgen berechnet, insgesamt den Betrag des Eigenkapitals der Kreditinstitute nicht überschreiten dürfen. Damit ist eine an sich selbstverständliche Forderung gesetzlich festgelegt und dadurch zukünftig die Aktivierung der Daueranlagen durch die Höhe des Eigenkapitals begrenzt. Es muß jedoch, um kein falsches Bild aufkommen zu lassen, betont werden, daß auch in der stärksten aller Bankenkrisen 1931 die 100%-Grenze wohl angesteuert, aber nicht erreicht wurde. Es wäre ja auch mit den übrigen Aufgaben, die das Eigenkapital zu erfüllen hat, nicht zu vereinbaren.

Deutsche Bank- und Diskonto-Gesellschaft[47]):

Zeit	Gebäude und Immobilien	dauernde Beteiligungen	Summe von 1 u. 2	Aktienkapital und Reserven	% 3 : 4
	1	2	3	4	5
	in Millionen Reichsmark				
1929 Dez.	111,9	35,0	146,9	445,0	33,0
1930 März	111,7	34,5	146,2	445,0	32,8
Juni	108,5	39,1	147,6	445,0	33,2
Sept.	108,4	38,1	146,5	445,0	32,9
Dez.	105,5	37,5	143,0	445,0	32,1
1931 März	105,4	40,0	145,4	445,0	32,7
Juni	105,5	40,4	145,9	445,0	32,8
Sept.	105,4	48,7	153,1	445,0	34,4
Dez.	105,7	57,4	163,1	169,2	96,4
1932 März	105,4	57,6	163,0	169,2	96,3
Juni	105,3	59,7	164,0	169,2	96,9
Sept.	105,1	59,7	164,8	169,2	97,4
Dez.	105,3	54,6	159,9	169,2	94,5
1933 März	105,2	54,9	160,1	169,2	94,6
Juni	105,5	54,8	160,3	169,2	94,7
Sept.	105,3	54,8	160,1	169,2	94,6
Dez.	88,7	50,4	139,1	158,2	89,6
1935 Dez.	81,4	46,2	127,6	155,2	82,2
1936 März	81,4	46,0	127,4	155,2	82,0
Juni	81,4	44,5	125,9	155,2	81,1
Sept.	80,6	42,2	122,8	155,2	79,1
1937 Jan.	79,6	41,7	121,3	155,2	78,1

47) „Die Bank", Monatsbilanzen der Kreditbanken.

Berliner Großbanken[48]):

Zeit	Gebäude und Immobilien	dauernde Beteiligungen	Summe von 1 u. 2	Aktienkapital und Reserven	% 3 : 4
	1	2	3	4	5
	in Millionen Reichsmark				
1929 Dez.	213,2	111,5	324,7	917,5	35,4
1930 März	211,9	111,1	323,0	917,5	35,2
Juni	210,1	116,0	326,1	917,5	35,5
Sept.	209,1	114,9	324,0	917,5	35,3
Dez.	207,2	113,8	321,0	317,5	34,9
1931 März	206,6	117,0	323,6	917,5	35,2
Juni	206,7	117,4	324,1	917,5	35,3
Sept.	206,6	127,3	333,9	917,5	36,5
Dez.	207,8	126,7	334,5	627,2	53,3
1932 März	207,7	131,5	339,2	627,2	54,0
Juni	217,7	140,3	358,0	627,2	57,0
Sept.	217,6	141,5	359,1	627,2	57,2
Dez.	234,7	144,6	379,3	542,2	70,0
1933 März	234,1	149,5	373,6	542,2	68,9
Juni	234,8	149,7	384,5	542,2	70,9
Sept.	235,0	146,4	381,4	542,2	70,3
Dez.	215,4	121,3	336,7	510,2	65,9
1935 Dez.	214,6	91,3	305,9	509,7	60,0
1936 März	214,0	95,8	309,3	509,7	60,6
Juni	214,2	95,0	309,2	509,7	60,6
Sept.	211,9	93,1	305,0	509,7	59,8
1937 Jan.	203,7	89,6	293,3	509,7	57,5

48) „Die Bank", Monatsbilanzen der Kreditbanken.

Es wurde den gesamten Berliner Großbanken die Deutsche Bank und Diskonto-Gesellschaft gegenübergestellt, da diese zur Überwindung der Krise keinen Reichskredit in Anspruch genommen hat. Die Reichshilfe und der Einfluß der beiden Großbanken ohne Filialnetz (s. Statist. S. 34/35, Berliner Handelsgesellschaft), die weniger Verluste erlitten haben, erklären die unterschiedliche Entwicklung der beiden Zahlenbilder. Die Höherbewertung der dauernden Beteiligungen bei der Deutschen Bank- und Diskonto-Gesellschaft von Ende 1929 bis September 1932 um 24,7 Mill. RM oder 70% zeigt die Freisetzung stiller Reserven. Diese können wir jedoch nicht den ausgewiesenen Reserven zuschlagen, da es sich um reine Buchwerte handelt, die nicht realisiert werden können und damit den Erfordernissen einer Verlustreserve nicht entsprechen. Danach betragen die zur Risikosicherung und zur Deckung langfristiger Ausleihungen verbleibenden ausgewiesenen eigenen Mittel bei der Deutschen Bank- und Diskonto-Gesellschaft Ende 1929 298,1 Mill. RM oder 67% des Eigenkapitals, bei den gesamten 5 Berliner Großbanken 592,8 Mill. RM oder 65% und im September 1936 bei der Deutschen Bank- und Diskonto-Gesellschaft 32,4 Mill. RM oder 21% und bei den Berliner Großbanken 204,7 Mill. RM oder 40%.

Es braucht im Zusammenhang mit den vorausgegangenen und nachfolgenden Erörterungen nicht mehr besonders auf die Beziehungen des Risikos zu den Liquiditätsproblemen hingewiesen zu werden. Hat man einmal die Liquidität als die Zahlungsbereitschaft erkannt, so müssen alle jene Faktoren, die diese gefährden, berücksichtigt werden. Dazu gehören in erster Linie die Verluste und die Vorsorge zu ihrer Vermeidung und Deckung. Das Risiko ist aber nichts anderes als der Ausdruck eventueller Verlustmöglichkeiten, und die Risikoreserve ist ihre Deckung. Insofern wird das Risikoproblem zu einem Teil des Liquiditätsproblems, d. h. sie decken sich teilweise. Das Risiko wird durch drei Faktoren bestimmt.

1. von der Zusammensetzung der fremden Mittel,
2. von der Bonität und Liquidität der Anlagen,
3. von den Beziehungen dieser beiden Faktoren zueinander.

1. Es wurde bereits bei den vorangehenden Liquiditätsuntersuchungen auf die Bedeutung der Zusammensetzung der Einlagen hingewiesen. Es erübrigt sich daher, die im wesentlichen gleichen Gesichtspunkte für die Risikobestimmung nochmals zu wiederholen. Zur Veranschaulichung der Entwicklung sollen jedoch noch zwei Statistiken folgen, die dem Statistischen Material der Bankenquête 1933 (Untersuchung des Bankwesens 1933) entnommen sind.

Zeit Ende Juni	Kreditoren[49]) insgesamt in Mill. RM.	innerhalb 7 Tagen fällig	darüber bis zu 3 Monaten fällig	nach mehr[50]) als 3 Monaten fällig
		in % der gesamten Kreditoren		
1914	7 606,6	57,5	23,4	19,1
1926	5 305,5	53,8	42,0	4,2
1929	11 414,1	40,9	50,5	8,6
1930	12 751,2	41,4	51,5	7,1
1931	9 520,8	45,5	46,5	8,0
1932	7 925,5	49,1	36,1	14,8[51])
1933	7 284,2	48,4	38,9	12,7

Zeit[52]) Ende Juni	Kreditoren[49]) insgesamt in Mill. RM.	innerhalb 7 Tagen fällig	darüber bis zu 3 Monaten fällig	nach mehr als 3 Mon. fällig
		in % der gesamten Kreditoren		
1933	5 872,1	47,9	40,6	11,5
1934	5 855,2	47,2	42,5	10,3
1935	5 428,2	55,0	36,3	8,7
1936	5 426,0	56,6	34,8	8,6

Zeit Ende Juni	Kreditoren[53])	Auslands-barkredite	Kundschafts-kredite	Anteil der Auslandskredite an den Kreditoren (o. Kundschaftskredite [50])
	in Millionen Reichsmark			%
1926	5 658	1312	300	24,7
1929	11 866	4020	1769	39,8
1930	13 382	3880	2062	34,3
1931	10 580	1530	2068	18,0
1932	7 869	615	1324	9,4
1933	7 157	527	1116	8,7

Die Zunahme der Gelder „bis drei Monate" fällig, ist durch den bis 1929 wachsenden Anteil der Auslandseinlagen zu erklären,

49) ohne Kundschaftskredite.
50) Bankenquête 1933 nach den Unterlagen des Zentralverbandes. Erfaßt sind die Großbanken einschl. der Provinzbanken. Die Namen und die Zahl der erfaßten Banken sind nicht angegeben.
51) Die Steigerung ist durch das Stillhalteabkommen zu erklären.
52) ausschließlich Berliner Großbanken. Die Zahlen sind der Zeitschrift „Die Bank" entnommen. (Monatsbilanzen).
53) ohne Guthaben deutscher Banken.

der auch den starken Rückgang ab 1930 bedingt. Der gegenüber der Vorkriegszeit beachtliche Rückgang der langfristigen Kreditoren beweist, daß auch die Inlandseinlagen eine geringere Stabilität besitzen und daß die Zunahme der Inlandskreditoren auf eine erhöhte Kassenhaltung, nicht aber auf eine gesteigerte Reserven- und Kapitalbildung der Industrie zurückzuführen ist. Die Statistik gibt also das klassische Bild eines wachsenden Risikos durch Qualitätsverschlechterung der Einlagen wieder. Denn da das aus dem Ausland stammende Fremdkapital, welches der Beeinflussung durch die Banken entzogen und besonders krisenempfindlich ist, prozentual zunimmt und die Inlandseinlagen labil sind, ist eine besonders hohe Risikoreserve notwendig, um plötzliche Verluste infolge von Kapitalabzügen decken zu können. Es läßt sich allerdings zahlenmäßig die Risikoreserve nicht berechnen, sondern man kann nur an Hand genauer Beobachtungen der volkswirtschaftlichen Entwicklung allgemeine Tendenzen feststellen und Richtlinien angeben.

Zu den fremden Mitteln gehören jedoch nicht nur die Kundschaftseinlagen, sondern auch die Akzeptkredite. Solange der Akzeptkredit ausschließlich dem Warenumsatz dient, ist seine Umlaufshöhe nicht begrenzt (vgl. S. 24 ff.). Wenn er aber zur Vorfinanzierung des Kapitalmarktes oder gar zur Verflüssigung eingefrorener Kredite verwandt wird, müssen zur Einlösung Reserven bereitgestellt werden. Denn, da auch das Finanzakzept an die Wechselstrenge gebunden ist, muß es am Fälligkeitstage prolongiert oder durch die Bank eingelöst werden, während sich das Warenakzept aus dem Verkauf der Ware selbst liquidiert.

Zeit	Aktienkapital und Res.	Gebäude, Immobilien, dauernde Beteiligungen	Differenz 1 – 2	Akzepte	Proz. Deckung der Akzepte durch Aktienkapital 1 : 4	Proz. Deckung d. Akzepte durch Aktienkapital abzügl. Spalte 2, 3 : 4
	1	2	3	4	5	6
	in Millionen Reichsmark					
Deutsche Bank und Diskonto-Gesellschaft[55]):						
1929 Dez.	445,0	146,9	298,1	213,2	208,7	139,8
1930 Juni	445,0	147,6	297,4	186,3	238,8	159,6
Dez.	445,0	143,0	302,0	245,4	181,3	123,0
1931 Juni	445,0	145,9	299,1	250,4	177,7	119,4
Dez.	169,2	163,1	6,1	273,2	61,9	9,8
1932 Juni	169,2	164,0	5,2	232,6	72,7	2,2
Dez.	169,2	159,9	9,3	225,1	75,1	4,1
1933 Juni	169,2	160,3	8,9	214,9	78,7	4,1
Dez.	155,2	139,1	16,1	230,5	67,3	6,9
1934 Juni	155,2	134,5	20,7	218,9	70,8	9,4
Dez.	155,2	142,1	13,1	229,3	67,6	5,7
1935 Juni	155,2	138,5	16,7	225,5	68,8	7,4
Dez.	155,2	127,6	27,6	230,6	67,3	11,9
1936 Juni	155,2	125,9	29,3	180,3	86,0	16,2
1937 Jan.	155,2	121,3	33,9	198,3	78,2	17,0
Dresdner Bank[55]):						
1929 Dez.	134,0	66,1	67,9	88,7	151,0	76,5
1930 Juni	134,0	68,0	66,0	105,4	127,1	62,6
Dez.	134,0	67,4	66,6	164,8	81,3	40,4
1931 Juni	134,0	67,8	66,2	201,0	66,6	32,9
Dez.	250,0	86,5	164,5	438,1	57,0	37,5
1932 Juni	250,0	106,2	143,8	383,5	65,2	37,4
Dez.	165,0	127,5	37,5	346,3	47,6	10,8
1933 Juni	165,0	131,4	33,6	306,1	53,9	10,9
Dez.	165,0	112,5	52,5	320,8	51,4	16,3
1934 Juni	165,0	103,5	61,5	306,8	53,7	20,0
Dez.	165,5	95,6	69,9	331,8	50,0	21,0
1935 Juni	165,5	101,2	64,3	309,1	53,5	20,8
Dez.	166,5	94,3	72,2	293,0	56,8	24,6
1936 Juni	166,5	99,4	67,1	245,7	67,7	27,3
1937 Jan.	166,5	87,6	78,9	229,0	72,7	34,4

[55]) Ztschr. „Die Bank".

Berliner Großbanken[56]):

Zeit		Aktienkapital und Res.	Gebäude, Immobilien, dauernde Beteiligungen	Differenz 1 – 2	Akzepte	Proz. Deckung d. Akzepte durch Aktienkapital 1 : 4	Proz. Deckung d. Akzepte durch Aktienkapital abzüglich Spalte 2 , 3 : 4
		1	2	3	4	5	6
		in Millionen Reichsmark					
1929	Dez.	917,5	324,7	592,8	513,1	178,8	115,5
1930	Juni	917,5	326,1	591,4	480,7	190,8	123,0
	Dez.	917,5	321,0	596,5	700,8	130,9	85,1
1931	Juni	917,5	324,1	593,4	815,9	112,4	72,7
	Dez.	627,2	334,5	292,7	919,1	68,2	31,8
1932	Juni	627,2	358,0	269,2	815,9	76,8	33,0
	Dez.	542,2	379,3	162,9	769,3	70,4	21,1
1933	Juni	542,2	384,5	157,7	709,8	76,3	22,2
	Dez.	510,2	336,7	173,5	765,4	66,6	22,6
1934	Juni	510,2	324,3	185,9	732,3	69,6	25,3
	Dez.	510,2	320,5	189,7	771,5	66,1	24,6
1935	Juni	510,2	324,0	186,2	734,6	69,4	25,3
	Dez.	509,7	305,9	203,8	720,4	70,7	28,2
1936	Juni	509,7	309,2	200,5	594,3	85,7	33,7
1937	Jan.	509,7	293,3	216,4	613,9	83,0	35,2

Die annähernde Vervierfachung des Akzeptumlaufes in der kurzen Zeit von Ende 1929 bis 1932, trotz steigender Illiquidität des Bankakzeptes, zeigt die Schärfe der Krise. Die letzte Liquiditätsreserve, der good will, wurde bereits mittels des Bankakzeptes diskontiert. Daß unter diesen Voraussetzungen dem Umlauf keine entsprechende Verlustdeckung gegenüberstand, ist selbstverständlich. Stellt man jedoch 1929 dem Akzeptumlauf die Eigenmittel abzüglich der Daueranlagen gegenüber, so decken diese den gesamten Umlauf. Auch der Stand im Januar 1937 muß als befriedigend angesehen werden, denn eine Deckung von 17% des Akzeptumlaufes (Dedibank) oder sogar 35% (Durchschn. d. Berliner Großbanken) durch nicht gebundenes Eigenkapital ist ausreichend bzw. schon hoch.

Wir haben jedoch der Beurteilung stillschweigend zugrundegelegt, daß die 17% bzw. 35% der Eigenmittel ungebunden sind, d. h. zu solchen Anlagen verwandt wurden, auf die jederzeit zurückge-

[56]) Zeitschrift „Die Bank".

griffen werden kann, ohne zu prüfen, ob diese Voraussetzung auch gegeben ist.

2. Als langfristige Anlagen haben wir solche Geschäfte bezeichnet, welche der Vorfinanzierung des Kapitalmarktes dienen. Hierunter fallen ein Teil der Buchkredite, der Besitz an eigenen, nicht lombardfähigen Effekten, die Konsortialbeteiligungen und Hypothekenforderungen. Die Bonität der Langkredite kann nur von Fall zu Fall bestimmt werden und muß deswegen im Rahmen dieser Arbeit unberücksichtigt bleiben. § 17, 1 KWG. begrenzt nur den Besitz an Aktien, Kuxen, Bergwerksanteilen, sowie an nicht zum Handel an deutschen Börsen zugelassenen Schuldverschreibungen auf einen vom Aufsichtsamt festzusetzenden, jedoch nicht unter 5 liegenden Hundertsatz der Gesamtverpflichtungen ausschließlich der Spareinlagen. Nähere Ausführungsbestimmungen sind bisher nicht erlassen worden, doch kann die im Gesetz angegebene Mindestgrenze von 5% als Maßstab für ein günstiges Liquiditätsverhältnis angesehen werden.

Berliner Großbanken[57]):

Zeit	Aktien, Kuxe und Bergwerksanteile	nicht börsengängige Wertpapiere	Summe von 1 u. 2	Gesamtverpflichtungen (§ 11 KWG) ohne Sparkonten	% 3 : 4
	1	2	3	4	5
	in Millionen Reichsmark				
1935 März	73,3	62,5	135,8	6588,2	2,0
Juni	70,6	53,1	123,7	6602,4	1,8
Sept.	85,2	65,3	150,5	6358,3	2,3
Dez.	98,2	58,0	156,2	6404,8	2,4
1936 März	96,9	55,2	152,1	6373,1	2,3
Juni	87,2	66,0	153,2	6411,6	2,3
Sept.	97,6	78,3	175,9	6282,8	2,6
1937 Jan.	115,6	86,3	201,9	6599,4	3,0

Das Kreditwesengesetz ist bei der Formulierung des § 17 von dem Gesichtspunkt ausgegangen, die Einlagen der Kunden zu sichern, und konnte sich deswegen damit begnügen, den Anteil der Kundschaftsgelder zu begrenzen, der in den obengenannten Anlagen, die erfahrungsgemäß schwer liquidierbar sind, festgelegt werden kann. Für eine Risikoberechnung müssen jedoch auch die Konsortialbeteiligungen und langfristigen Kontokorrentverpflichtungen mit einbezogen werden. Die schwierigste Aufgabe ist es, den Anteil der lang-

57) Zeitschr. „Die Bank".

fristigen Bindungen an den gesamten Kontokorrentverpflichtungen zu schätzen. Nach dem vorstehenden groben Überschlag für 1932 (s. S. 26 ff.) ergab sich ein Anteil der Anlagekredite von 50%. Dieser Satz entspricht auch ungefähr den Kreditrückzahlungen in der Krise.

Berliner Großbanken[58]):

Zeit	Kundschafts-debitoren Stand Sept. 1930	Kundschafts-debitoren Stand Sept 1933	Differenz	%
	in Millionen Reichsmark			
Dedi	2463,0	1657,8	805,2	33
Handels-Ges.	144,6	90,8	53,8	37
Berl. Großb.	5917,0	3830,3	2086,7	35

Die Statistik zeigt zwar nur einen Kreditorenrückgang von durchschnittlich 35%, doch ist zu berücksichtigen, daß die Bilanzen nur den Saldo aller zurückgezahlten und neu gewährten Kredite ausweisen, d. h. die gesamten Rückzahlungen also höher gewesen sein müssen. Nicht zu ermitteln ist zwar der Anteil der Abschreibungen an dem Debitorenrückgang, der dagegen von den 35% abzusetzen wäre, um die echten Kreditabtragungen zu errechnen. Man kann nun aber nicht alle in der Krise nicht zurückgezahlten Kredite als langfristige Anlagen oder illiquide bezeichnen. Denn die Wirtschaft bedarf auch in der Krise der Warenkredite, und eine solide Unternehmung würde bei Kreditkündigung ihren echten Betriebsmittelbedarf auch an anderer Stelle decken können. Die Bank würde aber dadurch gerade die guten Kunden verlieren und wird deswegen aus Geschäftsrücksichten von einer Kündigung Abstand nehmen. Ferner wurde bereits gezeigt, daß auch langfristige Kredite in solchen Formen oder solchen Unternehmungen eingeräumt werden können, daß das Risiko beschränkt und die Liquidität gewahrt bleibt (s. S. 32 unten). Im ganzen gesehen, berechtigen die Abwägungen doch, die für die Risikoberechnung zu bestimmenden Anlagekredite auf 30% der Konto-Korrent-Kredite zu begrenzen. Als Langkredite haben wir demnach ermittelt:

1. Aktien, Kuxe, Bergwerksanteile und nicht börsenfähige Schuldverschreibungen,
2. Konsortialbeteiligungen,
3. 30% der Konto-Korrent-Kredite,
4. Hypothekenforderungen.

58) Zeitschr. „Die Bank."

3. Das dritte Risiko- und Liquiditätsproblem, welches wir erfassen wollen, liegt in dem Verhältnis dieser vorstehend aufgezählten langfristigen Anlagen zu den langfristigen Einlagen. Es wurde bereits gesagt, daß mindestens der nicht durch langfristige Mittel gedeckte Teil der Langkredite durch eigene Mittel gesichert sein muß[59]). Man muß sich jedoch stets vergegenwärtigen, daß es sich hier um eine Mindestforderung handelt, denn die Rückzahlung von langfristigen Anlagekrediten kann sich über mehrere Jahre erstrekken, während es Einlagen entsprechenden Charakters nicht gibt. Denn selbst die Anleihe der Deutschen Bank und Diskonto-Gesellschaft hatte nur eine Laufzeit von 5 Jahren. Ein solides Bankgeschäft wird also auch für langfristige Einlagen eine gewisse Risikoreserve schaffen müssen. Als langfristige Einlagen sind anzusprechen:

1. feste Gelder über 12 Monate,
2. Spareinlagen,
3. Anleihen,
4. die Mindestkassenguthaben der Industrie und Landwirtschaft oder 20% der Kontokorrenteinlagen abzüglich der Bankeinlagen.

Die Begründung, warum die Mindestkassenguthaben der Industrie als langfristige Einlagen anzusehen sind, wurde bereits gegeben (siehe S. 20). Die Schätzung ihrer Höhe auf 20% der Kontokorrentguthaben ist jedoch nicht zu belegen. Indirekte Rückschlüsse lassen sich aus den Bewegungen der Kreditoren während der Krise nicht ziehen, da es keine Handhabe gibt, die Auslandsgelder von den Industrieeinlagen zu trennen. Legt man die vom Zentralverband errechneten Anteile der Auslandsbarkredite an den Kreditoren ohne Kundschaftskredite zugrunde, so läßt sich durch nachfolgende Statistik wenigstens zeigen, daß die Industrieeinlagen weit stabiler sind.

---

59) Helmut Burchard: „Die Liquiditäts-Gesetzgebung im deutchen und im schweizerischen Bankgesetz", sagt auf Seite 77 hierzu im Zusammenhang mit den Vorschriften des § 16: „Wenn er (der Gesetzgeber) davon abgesehen hat, die barliquiden Mittel zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten in Beziehung zu setzen, so war für ihn sicherlich der Grund bestimmend, daß eine reinliche Abgrenzung des Begriffes „kurzfristige Verbindlichkeiten" auf Schwierigkeiten trifft. Denn auch aus den an sich mit längeren Kündigungsfristen ausgestatteten Einlagen können jederzeit zusätzliche Belastungen dem Kreditinstitut erwachsen, ohne daß es sie voraussehen kann."

Berliner Großbanken[60]):

Ende Juni	Kreditoren insgesamt ohne Kundschaftskredite	Auslandsbarkredite[61]) in %	Auslandsbarkredite[61]) Betrag	Inlandskreditoren 1—3
	1	2	3	4
		in Millionen Reichsmark		
1929	8 527,6	39,8	3394,0	5133,6
1930	10 538,2	34,3	3614,6	6923,6
1931	7 506,3	18,0	1351,1	6155,2
1932	6 306,1	9,4	592,8	5713,3
1933	5 872,0	8,7	510,9	5361,1

Der Rückgang beträgt in der Zeit von Juni 1930 bis Juni 1933 1 562,5 Millionen RM oder 22,6% gegenüber einem gesamten Kreditorenrückgang von 4666,2 Mill. RM oder 44,2% und der Auslandsgelder von 3 103,7 Mill. RM oder 85,9%. Die Zahlen stimmen auch ungefähr mit den Angaben von v. Bissing[62]) überein, der den Abgang an Devisen 1930 und 1931 mit 3,3 Mrd. RM angibt und die Inlandsabzüge in dieser Zeit mit 1,5 Mrd. RM beziffert.

Nachdem wir nun die langfristigen Anlagen und Einlagen festgelegt haben, können wir dazu übergehen, diese einander gegenüberzustellen (siehe S. 52/53).

Die Statistik zeigt die ständige Verbesserung der Liquidität seit 1934. Nach dem Stand von Januar 1937 werden die langfristigen Anlagen fast ganz durch die langfristigen Mittel gedeckt. Die Entwicklung ist auf den Rückgang der Debitoren und vor allem auf den Zugang der Spar- und Kontokorrenteinlagen zurückzuführen.

Zum Abschluß wollen wir das Ergebnis der Untersuchung in Verbindung mit einer nochmaligen zusammenfassenden Entwicklung des Gedankenganges darlegen:

Ausgehend von § 11 des KWG. haben wir das Eigenkapital in's Verhältnis zu den fremden Mitteln gesetzt und für Januar 1937 bei den Berliner Großbanken einen Prozentsatz von 7,1 bzw. 13,9 errechnet. Um zu ermitteln, wie weit dieser Anteil den Anforderungen genügt, haben wir uns zuerst die Bedeutung der Eigenmittel klar gemacht und gefunden, daß sie

60) Zeitschr. „Die Bank".
61) Bankenquête 1933 nach den Unterlagen des Zentralverbandes (s. Stat. S. 43.
62) Die Schrumpfung des Kapitals und seiner Surrogate. Untersuchung des Bankenwesens, Bankenquête 1933.

1. der Vertrauenswerbung,
2. der Finanzierung der Betriebsanlagen (Gebäude, Immobilien) und Geschäftserweiterungen (Beteiligungen) und
3. der Deckung des Risikos und der Pflege der Kapitalmarktgeschäfte dienen.

Wir haben daher zuerst die Bilanzpositionen Gebäude, Immobilien und Beteiligungen vom Kapital abgesetzt. Es verblieben dann Januar 1937 noch 43% der Eigenmittel für die restlichen Aufgaben. Das Risiko bestimmt sich aus der Zusammensetzung der fremden Mittel und der Bonität und Liquidität der Anlagen. Mußten wir uns begnügen, auf die Labilität der Kreditoren hinzuweisen, da sich ein Risikosatz aus der Bilanz nicht errechnen läßt, so konnten wir doch den Akzeptumlauf erfassen. Dieser wurde Januar 1937 zu 35% durch die noch nicht gebundenen Eigenmittel gedeckt, ein Satz, der über die Mindestforderung bereits hinausgeht. Die Ermittlung der Liquidität der Anlagen faßten wir mit der Untersuchung der Kapitalmarktgeschäfte zusammen unter der stillschweigenden Voraussetzung, daß die kurzfristigen Geschäfte wie Kasse, Giro- und Postscheckguthaben, Coupons, Schecks und Wechsel, beleihbare und börsengängige festverzinsliche Wertpapiere, Nostroguthaben, Report-, Lombard- und Rembourskredite entweder bei der Reichsbank beleihbar oder auf Grund sorgfältiger Auswahl kein besonders hohes Risiko bergen. Wir stellten die langfristigen Anlagen den langfristigen fremden Mitteln gegenüber und fanden, daß letztere die Kapitalmarktgeschäfte bis auf 9,4%[65]) deckten. Dieser Restbetrag ist aus den eigenen Mitteln zu finanzieren. Das Aktienkapital verteilt sich also auf folgende Anlagen:

Aktienkapital der Berliner Großbanken:

Januar 1937 = 509,7 Mill. RM

davon dienen:	57,5%	= 293,3	Mill. RM zur 100%igen Deckung der Anlagen, Gebäude, Immobilien und Beteiligungen.
	18,1%	= 92,2	Mill. RM zur Deckung von 15% der Akzeptverpflichtungen in Höhe von 613,9 Mill. Reichsmark.
	24,4%	= 124,2	Mill. RM zur Deckung von 9,34% der langfristigen Anlagen in Höhe von 1 317,1 Mill. Reichsmark.
	100,0%	= 509,7	Mill. RM.

65) Monatsbilanz Januar 1937.

Zeit		Dividenden- und nichtbörsengängige Wertpapiere	Konsortialbeteiligungen	Hypothekenforderungen	30 Proz. der Debitoren	Summe
		1	2	3	4	5
		in Millionen Reichsmark				
		Deutsche Bank und Diskonto-Gesellschaft[63]:				
1935	März	33,9	51,6	—	449,3	534,8
	Juni	25,6	51,3	3,2	428,7	508,8
	Sept.	43,8	51,4	3,9	423,0	522,1
	Dez.	44,0	43,8	4,1	396,6	488,5
1936	März	44,3	43,0	4,3	405,5	497,1
	Juni	42,4	51,7	4,3	396,2	494,6
	Sept.	54,6	44,1	4,4	390,7	493,8
1937	Jan.	58,7	31,8	4,7	371,2	466,4
		Dresdner Bank[63]:				
1935	März	65,0	46,7	19,6	396,3	527,6
	Juni	59,8	45,3	22,1	375,0	502,2
	Sept.	67,8	45,6	22,1	364,7	500,2
	Dez.	66,3	47,4	22,9	357,6	494,2
1936	März	67,0	53,6	22,7	350,7	494,0
	Juni	69,0	60,7	22,6	341,4	493,7
	Sept.	76,2	62,8	23,0	333,8	495,8
1937	Jan.	87,4	64,8	23,1	328,4	503,7
		Berliner Handelsgesellschaft[64]:				
1935	März	7,3	5,8	—	28,3	41,4
	Juni	10,1	4,5	—	27,7	42,3
	Sept.	9,7	4,6	—	28,4	42,7
	Dez.	11,4	3,8	—	29,0	44,2
1936	März	10,4	3,7	—	28,4	42,1
	Juni	11,4	5,2	—	25,2	41,8
	Sept.	13,8	4,9	—	22,7	41,4
1937	Jan.	12,3	3,8	—	19,9	36,0
		5 Berliner Großbanken[64]:				
1935	März	135,8	121,3	26,5	1127,4	1411,0
	Juni	123,7	118,6	33,5	1080,8	1356,6
	Sept.	150,5	119,4	33,1	1072,2	1375,2
	Dez.	156,2	113,6	36,9	1031,4	1338,1
1936	März	152,1	118,8	37,0	1030,8	1338,7
	Juni	153,2	135,4	37,5	1001,9	1328,0
	Sept.	175,9	133,6	38,5	986,4	1334,5
1937	Jan.	201,9	120,4	40,3	954,5	1317,1

63/64) Zeitschr. „Die Bank".

Feste Gelder über 12 Monate	Spareinlagen	Anleihen	20-Prozent der Kontokorrenteinlagen	Summe	Prozent. Deckung d. langfr. Anlag. durch langfr. fr. Mittel 10:5
6	7	8	9	10	11
in Millionen Reichsmark					
10,1	226,4	24,7	215,2	476,4	89,1
7,3	236,7	15,9	242,9	502,8	98,8
4,8	239,0	15,9	230,3	490,0	93,8
*)	238,3	14,3	244,2	496,8	101,7
5,3	246,8	14,1	239,3	505,5	101,6
13,2	254,8	14,0	250,1	532,1	107,5
2,6	256,7	14,0	235,1	508,4	102,9
3,8	262,7	13,6	268,4	547,5	117,3
3,0	119,5	1,4	140,9	164,8	31,2
2,8	124,4	1,4	149,3	277,9	55,3
2,8	126,2	1,4	146,6	277,0	55,3
*)	135,0	—	154,7	289,7	58,6
2,0	142,6	1,8	156,0	302,4	61,2
2,5	148,4	1,6	163,4	315,9	63,9
1,4	151,9	1,6	166,6	321,5	64,8
7,0	163,0	1,3	185,8	357,1	70,9
0,8	—	—	6,9	7,7	18,6
0,4	—	—	8,4	8,8	20,8
0,5	—	—	7,9	8,4	19,6
*)	—	—	8,2	8,2	18,5
0,8	—	—	10,2	11,0	26,1
0,1	—	—	9,4	9,5	22,7
0,1	—	—	9,0	9,1	21,9
—	—	—	8,6	8,6	23,8
16,7	434,5	59,7	463,8	974,7	69,0
13,6	457,0	50,9	509,1	1030,6	75,9
12,5	463,8	50,9	478,1	1014,3	73,7
*)	475,1	47,9	517,0	1040,0	77,7
12,9	498,8	50,8	511,9	1074,4	80,2
20,1	516,2	50,3	537,6	1124,2	84,6
8,3	521,5	50,3	515,1	1095,2	82,0
13,9	544,8	49,7	584,6	1193,0	90,5

*) In der Bilanz nicht gesondert ausgewiesen.

Das Eigenkapital reicht also nach dem Stand von Januar 1937 gerade aus, um den allernotwendigsten Anforderungen zu genügen, wenn man die Risikoreserven für den plötzlichen Abzug der kurz- und langfristigen[66]) Einlagen unberücksichtigt läßt. Wenn die Liquidität trotz des hohen Kapitalverlustes in der Krise in wenigen Jahren soweit verbessert werden konnte, so ist das einmal auf die starke Geschäftsschrumpfung zurückzuführen

Bilanzsumme	1929[67]):	13 765,2 Mill. RM
„	1935: (Dezember)	7 589,8 „ „

und zum anderen auf den Abbau der Debitoren und der Zunahme der Einlagen infolge der Staatskonjunktur. Wenn die Banken jedoch ihre ehemalige Aktionsfähigkeit zurückgewinnen wollen, so ist eine Erhöhung der Eigenmittel unbedingt erforderlich.

3. Die Erhöhung der Eigenmittel.

Welche Wege stehen den Kreditinstituten zur Erhöhung der Eigenmittel offen? Entweder Erhöhung des Aktienkapitals oder Dotierung der offenen Reserven aus den Gewinnen. Der erste Weg setzt einen aufnahmefähigen Kapitalmarkt und eine stabile Kursentwicklung voraus, um einen genügend hohen Emissionskurs festsetzen zu können. Beide Voraussetzungen sind aber heute nicht gegeben. Gegen die Erhöhung des Aktienkapitals sprechen aber auch noch andere Gründe. Zur Festigung des Vertrauens sind die Banken gezwungen, eine möglichst stabile Dividendenpolitik zu betreiben. Denn, da die Öffentlichkeit die Bonität eines Unternehmens im wesentlichen nach seinen Erträgen beurteilt, müssen die Banken durch Reservenbildung dafür Sorge tragen, daß auch in schlechten Zeiten Gewinne ausgeschüttet werden können. Eine vorsichtige und ausgleichende Dividendenpolitik läßt sich aber bei einem kleinen Kapital wesentlich leichter durchführen. Es bleibt also nur der zweite Weg der Reservenbildung offen. Dieser Weg wird auch zweifellos beschritten werden, sobald die stillen Reserven wieder aufgefüllt sind, die erst den Kreditinstituten ihre volle Handlungsfreiheit zurückgeben. Das Kreditwesengesetz sieht jedoch noch eine dritte Lösung vor, und zwar durch den § 11, in dem bestimmt ist, daß bei der Berechnung des erforderlichen Eigenkapitals aus der Höhe der fremden Mittel von letzteren die liquiden Mittel im Sinne des § 16, 1 und 2 abzusetzen sind. Machen wir uns einmal die Auswirkung dieser Bestimmung an einem vereinfachten Beispiel klar. Wir nehmen an, die Bilanz weise ein Fremdkapital im Sinne des § 11 von 5 000.— RM aus. Dann muß bei einem vom Aufsichtsamt festgesetzten Verhältnis von

66) Vergl. S. 49.
67) Berliner Großbanken.

4 : 1	das	haftende	Eigenkapital	RM	1250.—
5 : 1	„	„	„	„	1000.—
6 : 1	„	„	„	„	833.—
7 : 1	„	„	„	„	714.—
8 : 1	„	„	„	„	625.—
9 : 1	„	„	„	„	555.—
10 : 1	„	„	„	„	500.—

betragen. Beabsichtigt nun die Bank, das Verhältnis von 10 : 1 auf 8 : 1 zu verbessern, dann muß sie bei unveränderlichen Gesamtverpflichtungen entweder ihr Aktienkapital um 125.— RM erhöhen oder bei gleichbleibendem Aktienkapital (RM 500.—) den 8fachen Betrag von 125.— RM in liquiden Mitteln anlegen, denn

RM 5000.— Gesamtverpflichtungen
abzügl. 8 × 125 = 1000.— liquide Mittel
= 4000.— : 500 = 8.

Bei einer Verbesserung des Verhältnisses von 8 : 1 auf 6 : 1 muß unter den gleichen Voraussetzungen das Aktienkapital um 208.— RM bzw. die liquiden Mittel bei gleichbleibendem Aktienkapital (RM 625.—) um den sechsfachen Betrag von RM 208.— erhöht werden, denn

RM 5000.— Gesamtverpflichtungen
abzügl. 6 × 208.— = 1284.— liquide Mittel
RM 3752.— : 625 = **6.**

Bei einer Verbesserung von 6 : 1 auf 4 : 1 muß das Aktienkapital um 417.— RM bzw. die liquiden Mittel um den vierfachen Betrag von RM 417.— erhöht werden, denn

RM 5000.— Gesamtverpflichtungen
abzügl. 4 × 417.— = RM 1668.—
RM 3332.— : 833.— = **4.**

Also, je niedriger sich das Verhältnis von Fremdkapital zu Eigenkapital stellt, um so vorteilhafter wird es, statt einer Kapitalerhöhung die liquiden Mittel zu vermehren; denn bei einer Verbesserung des Verhältnisses auf 8 : 1 müssen die liquiden Mittel um das 8fache, auf 6 : 1 nur um das 6fache, auf 4 : 1 nur um das 4fache der Summe vermehrt werden, um die man sonst das Aktienkapital erhöhen müßte. Es lassen sich natürlich auch beide Methoden miteinander verbinden, indem man neue Aktien emittiert und das Kapital z. B. in Staatspapieren anlegt. Der Anreiz die liquiden Mittel zu dotieren, liegt vor allem darin, daß dadurch nicht nur die Gesamtverpflichtungen nach § 11 KWG. verringert werden, sondern, daß sich auch

gleichzeitig die in § 16 KWG. vorgeschriebene Liquiditätsreserve erhöht. §§ 11 und 16 sind dadurch eng miteinander verknüpft. Sind z. B., wie in der Nachinflationszeit, die Einlagen sehr labilen Charakters, die Anlagen jedoch langfristig, so kann das Aufsichtsamt die Liquidität sowohl durch § 16 wieder herstellen, in dem es den Hundertsatz der Liquiditästreserven erhöht (s. S. 67), wie auch durch § 11. Führt jedoch der Weg über § 16 zwangsläufig zu Kreditrestriktionen (s. S. 67 ff.), so kann durch § 11 das gleiche Ziel erreicht werden, ohne die Wirtschaft durch Kapitalentzug zu schädigen; der Anreiz, die liquiden Anlagen zu vermehren, ist aber trotzdem gegeben. Das ist auch sehr leicht einzusehen. Die Hebelwirkung des § 16 liegt in der Festlegung der Barreserven und nicht in der Liquidität 1. Grades, da die gesetzliche Höchstgrenze des Effekten- und Wechselbestandes von 30% für die Großbanken praktisch eine Mindestgrenze ist, die auch in der Krise kaum unterschritten wurde. Die Barreserven können aber nur durch Rückgriff auf die Reichsbank oder durch Kreditkündigungen aufgefüllt werden. Der erste Weg zwingt zur Diskontierung oder Lombardierung von Effekten und Wechseln und bedeutet nur eine Verschiebung innerhalb der beiden Gruppen, aber keine grundsätzliche Verbesserung der Liquidität. Die Reichsbank wird deswegen diesen Ausweg zu verhindern wissen (s. S. 67 ff.), so daß die Kreditbanken gezwungen sind, ihr Geschäft zu verkleinern, d. h. einen Teil ihrer Kredite zu kündigen. Schreibt jedoch das Aufsichtsamt nach § 11 die Erhöhung der ausgewiesenen Eigenmittel vor, so kann sich die Kreditbank entweder an den Kapitalmarkt wenden oder ihre Gewinnausschüttung beschränken, oder ihre stillen Reserven auflösen und diese erst im Laufe der Zeit wieder auffüllen, oder durch Bevorzugung des Wechsel- und Staatskredites ihre liquiden Mittel erhöhen, oder auch mehrere Wege gleichzeitig beschreiten. Ein großer psychologischer Vorteil ist es ferner, daß der Weg über § 11 die Illiquidität nicht gleich so offensichtlich werden läßt und damit das Vertrauen untergräbt und weiterhin den Banken mehr Zeit zur Änderung ihrer Politik läßt, da jeweils nur die Jahresbilanzen das Verhältnis der Gesamtverpflichtungen zu den Eigenmitteln festlegen (§ 18, 4 KWG.).

Weiterhin hat aber der in Rede stehende Passus des § 11 noch eine rein technische Bedeutung. Die liquiden Anlagen sind ja so gut wie 100%ig zu realisieren. Das Risiko, welches durch eigene Mittel zu decken wäre, ist also gleich Null. Es wäre daher widersinnig, wollte man die in solchen Anlagen festgelegten fremden Mittel nochmals durch eine Verlustreserve decken. Diese nicht zu rechtfertigende doppelte Sicherung ist durch den § 11 ausgeschlossen und setzt dadurch sonst gebundenes Kapital für andere notwendige Aufgaben frei.

Eine besondere Elastizität erhält das Gesetz durch die Bestimmung, daß das Aufsichtsamt ermächtigt ist, sowohl die Nostroverpflichtungen von den Gesamtverpflichtungen auszunehmen, als auch diese um die Indossaments- und Bürgschaftsverbindlichkeiten zu erhöhen. Es kann dadurch sowohl in Notzeiten das Eigenkapital relativ erhöht als auch im Aufschwung verringert werden. Es wäre denkbar, daß man bei falscher oder unerwünschter Bankpolitik hierauf zurückgreift.

B. Die Liquiditätsreserven.

1. Die Aufgaben und die Bedeutung der Liquiditätsreserven.

Das Kreditwesengesetz begnügt sich zur Sicherung der Liquidität jedoch nicht allein mit der Vorschrift über die Höhe des Eigenkapitals und den Umfang der langfristigen Anlagen, sondern schreibt in § 16 auch die Haltung von Barguthaben, Wechseln und lombardfähigen Effektenbeständen vor. Um uns über die Bedeutung solcher Liquiditätsreserven klar zu werden, brauchen wir uns nur bereits Gesagtes nochmals zu vergegenwärtigen. Dabei wollen wir, um alle Gesichtspunkte zu erfassen, uns sowohl auf den Standpunkt der Kreditbanken, als auch der Reichsbank, der Kunden und des Kreditwesengesetzes stellen.

Die Banken unterscheiden Barliquidität und die Liquidität 1. und 2. Grades. Die Barliquidität aus Kasse, Reichsbank- und Postscheckguthaben dient der Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs, sei es, um den an die Bank herantretenden Währungsgeldansprüchen zu genügen, sei es, um die Salden im Abrechnungsverkehr auszugleichen. Die Liquiditätsreserven 1. und 2. Grades sind solche Kredite, die besonders kurzfristig sind, d. h. die wieder sehr schnell in die Kassen der Banken zurückfließen, weil sie nur bis zur Beendigung des Produktions- oder des Absatzgeschäftes gebunden bleiben und dadurch eine hohe Eigenliquidität besitzen; oder solche Anlagen, die auf Grund des Reichsbankstatus von der Notenbank diskontiert oder lombardiert werden können, d. h. sich jederzeit in Währungsgeld umtauschen lassen. Der große Vorteil eines hohen Bestandes an Liquiditätsreserven 1. und 2. Grades liegt in seiner Elastizität, welche die Bank in die Lage versetzt, sich in kürzester Zeit auch größeren Wirtschaftsveränderungen anzupassen, entweder durch Krediteinschränkung oder -erweiterung oder durch Erhöhung des Kassenbestandes. Vor allem die reichsbankfähigen Wertpapiere und die diskontfähigen Wechsel geben den Banken erst praktisch die Möglichkeit, die ertraglosen Barguthaben auf ein Minimum zu beschränken und die Kosten und Sorgen der Barliquidität auf die Reichsbank abzuwälzen. Soweit vom Standpunkt

der Bank aus gesehen. Der Kunde und die Reichsbank werden jedoch anders denken.

Der Kunde ist an der Erhaltung der Einlagen interessiert und an der Möglichkeit, im Rahmen der vereinbarten Kündigungsfrist über sein Guthaben verfügen zu können. Er frägt deswegen weniger nach der Liquidität, als nach der Sicherheit der Bankanlagen, die ihm erst die Werterhaltung garantiert. Liquidität und Sicherheit fallen häufig zusammen, doch wird man sich den Unterschied an dem gedeckten Kontokorrentkredit leicht klarmachen können. Da die Liquiditätsreserven auch ein besonders hohes Maß an Sicherheit besitzen, wird ein hoher Bestand das Vertrauen in die Geschäftsführung stärken.

Die Reichsbank betrachtet die Liquiditätsreserven in ihrer Bedeutung für die Geldwertpolitik. Als Bank der Banken ist sie daran interessiert, das Kreditvolumen zu bestimmen und zu lenken und ihre eigenen Verpflichtungen soweit zu beschränken, daß sie stets in der Lage bleibt, bei plötzlichen Krisen der Wirtschaft und den Banken helfend beizustehen. Sie hat also die schwierige Aufgabe zu lösen, die Politik der Kreditbanken an ihre Politik zu binden, ohne dabei die Selbständigkeit der Kreditbanken zu gefährden und sich mit den Liquiditätssorgen der Kreditbanken zu belasten. Das Kreditwesengesetz stellt sich auf den Standpunkt der Notenbank und des in seinem Vermögen zu schützenden Einlegers. Das zeigt sich erstens in der Auswahl der Liquiditätsreserven und zweitens an der Bindung der Liquiditätsreserven an die Höhe der Einlagen.

2. Die Gegenüberstellung des alten und des neuen Schemas der Liquiditätsreserven und die Bewertung der erfaßten Bilanzpositionen.

Bis zum Kreditwesengesetz 1933 gliederte man die Liquiditätsreserven in folgende drei Gruppen:

Barliquidität	*1. Liquiditätsreserve*	*2. Liquiditätsreserve*
a) Kasse, Sorten, Coupons	a) Nostroguthaben	a) Report und Lombard gegen börsengängige Wertpapiere.
b) Notenbankguthaben	b) Wechsel, Schecks und Schatzanweisungen des Reiches u. der Länder	b) Warenvorschüsse.

Das Kreditwesengesetz stellt dem folgende Einteilung gegenüber:

Barliquidität:

a) Kasse, Sorten
b) Notenbank- und Postscheckguthaben

1. Liquiditätsreserve:

a) Handelswechsel, die innerhalb 90 Tagen fällig sind,
b) Wertpapiere, die zum Lombardverkehr zugelassen sind oder zugelassen werden können.

Die Gegenüberstellung zeigt, daß alle jene Anlagen fortgefallen sind, deren Liquidität nicht ausschließlich oder in weitem Maße auf der Diskont- und Lombardfähigkeit beruhen. Natürlich lassen sich auch noch manche anderen Einwände mangelnder Liquidität und Sicherheit gegenüber dem alten Schema erheben, und wir wollen deswegen versuchen, auch diesen Erwägungen gerecht zu werden, ohne allerdings den ersten Gesichtspunkt zu vergessen.

Gleich in der ersten Spalte des vorstehenden Schemas fällt auf, daß das Kreditwesengesetz die Coupons nicht mehr zur Barliquidität rechnet. Die Wirtschaftskrise 1931 zwang nicht nur viele industrielle Unternehmungen, sondern selbst öffentliche Verbände und Körperschaften sich durch ein Moratorium von der Zinszahlung zu befreien. Man konnte daher die Bestände an Coupons nicht mehr in die Kassenguthaben miteinbeziehen, ohne ein falsches Bild von der Barliquidität zu geben. Wie hoch jedoch der Besitz an Coupons bei den Banken während der Krise stieg, läßt sich aus den Bilanzen nicht ersehen, da er nicht gesondert ausgewiesen wurde. Das Kreditwesengesetz zog jedenfalls die einzig mögliche Folgerung daraus und bezog anstelle der Coupons das Postscheckguthaben in die Barliquidität mit ein, da das Postscheckamt nach seiner Organisation als eine Institution der Reichsbank zur Förderung des Zahlungsverkehrs anzusehen ist.

Sehr umstritten ist die Beurteilung der Nostroguthaben. Die Nostroguthaben sind Einlagen oder Rücklagen, die bei anderen Kreditinstituten unterhalten werden. Da jedoch die aufnehmende Bank diese Gelder wirtschaftlicherweise nicht brach liegen lassen kann, sondern sie in ihr Aktivgeschäft mit einbeziehen muß, ist ihre Rückzahlung nur dadurch möglich, daß der Nostroschuldner seine Anlagen verringert oder anderwärtig Geld aufnimmt, um damit seine Verpflichtungen abzudecken. Obwohl die Nostroguthaben streng genommen keine Kredite sind, haben sie daher doch die gleiche Wirkung. Ihrem Charakter nach können wir drei Arten von Nostroguthaben unterscheiden:

1. Nostroguthaben innerhalb einer vertikal aufgebauten Bankengruppe,
2. Nostroguthaben bei inländischen Banken,
3. Nostroguthaben bei ausländischen Banken.

Unter die erste Gruppe fallen die Sparkassen und Genossenschaften und ihre Verbände. Sie interessieren daher im Rahmen dieser Arbeit nicht. Auf den schlechten Erfahrungen mit den nur sehr bedingt liquiden Anlagen der zweiten Gruppe fußen alle Einwände gegen die Liquidität der Nostroguthaben. Es ist auch sehr leicht einzusehen, wenn man bedenkt, welches Kreditgebäude sich hierauf aufbauen kann. Die einlegende Bank behandelt das Guthaben

als liquide Anlage und bezieht sie in die Deckung ihrer Kredite mit ein, die aufnehmende Bank betrachtet sie als Einlage und legt sie ihrerseits auch an. Beide Kreditgewährungen müssen sich aber, wenn das Geld nicht gehortet wird oder ins Ausland abfließt, irgendwo in der Volkswirtschaft als erhöhter Einlagenbestand niederschlagen und zur Grundlage eines neuen Kreditgebäudes werden und so fort. Bei der engen Schicksalsverbundenheit der Volkswirtschaft lassen sich aber Wirtschaftskrisen nicht lokal beschränken, sondern stellen bei allen Banken erhöhte Anforderungen an die Liquidität. Wenn nun unter diesen Umständen die Nostroguthaben zurückgezogen werden, so muß das ganze Kartengebäude zusammenbrechen, denn ein Ausgleich durch anderwärtige Kreditaufnahme ist bei der Zwangslage aller Banken nicht gegeben, und die eigenen Anlagen sind gar nicht oder nur unter Verlusten zu verflüssigen. Springt nicht das Ausland helfend ein, so ist eine Bankenkrise mit all' ihren Folgen unvermeidlich und verstärkt die Wirtschaftskrise. Also nur im Rahmen saison- und branchenmäßiger Schwankungen, die je nach der Wirtschaftsstruktur die einzelnen Gebiete verschieden belasten, wirken Nostroguthaben ausgleichend. Es ist allerdings zuzugeben, daß die Krise ein ganz außergewöhnlicher, seltener Wirtschaftszustand ist und noch lange nicht jede Depression eine Krise zu sein braucht. Es gilt aber doch, sich der Gefahr bewußt zu bleiben, da das Liquiditätsproblem, wie bereits gesagt, ein Spitzenproblem ist und auf den höchsten Bedarf abgestellt sein muß.

Anders verhält es sich mit ausländischen Nostroguthaben. Es gibt zwar auch ein internationales Kreditgebäude, wie auch Weltwirtschaftskrisen, aber die Verpflichtungen sind doch bei weitem nicht so eng und treffen bei weitem nicht alle Länder mit der gleichen Stärke. Wenn, wie in Deutschland während der Nachkriegszeit, hohe Auslandsverpflichtungen bestehen, sind Guthaben bei ausländischen Banken auch volkswirtschaftlich gesehen sogar liquider als jede andere Anlage, denn sie verringern die Nachfrage nach Devisen und schützen damit den inländischen Goldbestand. Sie schieben sich bei richtiger Reichsbankpolitik gewissermaßen als Puffer zwischen passive Zahlungsbilanz und den Devisenbestand der Reichsbank. Bei dem hohen Anteil der Auslandsguthaben an den Nostroguthaben der Großbanken (die Darmstädter und National-Bank gibt sie in ihrem Geschäftsbericht für das Jahr 1929 und 1930 mit je 83% an) zeigen dies auch die Bilanzen. In kürzesten Zeiträumen konnten Millionenbeträge zurückgezogen werden (s. Stat. S. 61).

Die Nostroguthaben sind in dem neuen Liquiditätsschema durch den Bestand an lombardfähigen Wertpapieren ersetzt worden, wodurch nicht nur der Streit um die Nostroguthaben beendet, sondern auch gleichzeitig die offene Marktpolitik in das Liquiditätssystem

miteinbezogen wurde. Die lombardfähigen Effekten, vor allem die Staatspapiere, sind dadurch zu einer hochliquiden Anlage geworden. Sie besitzen auch eine große Wertsicherheit, da die Reichsbank bei stärkeren Schwankungen kursregulierend eingreift.

Neu ist auch die Bestimmung, wonach nur Handelswechsel, innerhalb 90 Tagen fällig, als liquide angesehen werden dürfen. Friedrich Müller sagt in seinem Kommentar zum „Reichsgesetz für das Kreditwesen": „Die Handelswechsel sollen nach dem Sinn der Liquiditätsvorschriften derart sein, daß die Reichsbank nach dem Bankgesetz in der Lage ist, sie zu diskontieren. Nach § 21, Ziffer 2 des Bankgesetzes ist die Reichsbank befugt, Wechsel, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben und aus denen drei, als zahlungsfähig bekannte, Verpflichtete haften, zu diskontieren." Der Sinn der neuen Bestimmung ist also vollkommen eindeutig. Obgleich die Banken stets darauf achteten, nur gute Wechsel in ihr Portefeuille zu nehmen, dürfte das Kreditwesen ein noch ver-

Berliner Großbanken[68]).

Nostroguthaben:

Zeit		Deutsche Bk.- u. Disk.-Ges.	Dresdner Bank [69])	Berl. Hand.-Ges.	Berl. Großbanken
		in Millionen Reichsmark			
1929	Dez.	431,9	299,8	59,7	1304,8
1930	März	416,7	249,0	65,8	1181,6
	Juni	375,7	227,7	57,6	1112,7
	Sept.	334,9	243,7	59,7	1096,4
	Dez.	321,7	188,8	56,4	1010,8
1931	März	301,8	175,1	55,6	955,7
	Juni	211,2	126,4	51,1	685,8
	Sept.	177,1	86,6	40,5	465,0
	Dez.	93,6	152,1	41,4	373,4
1932	März	139,5	144,6	30,8	366,8
	Juni	75,8	80,6	28,8	256,7
	Sept.	79,2	72,0	28,0	255,6
	Dez.	78,6	46,1	32,7	249,0
1933	März	70,8	65,0	27,6	229,4
	Juni	59,9	50,8	23,6	190,6
	Sept.	58,5	49,4	22,2	202,9
	Dez.	57,9	44,4	27,0	189,0

68) Zeitschrift „Die Bank".
69) Ab Dezember 1931 einschließlich Darmstädter und Nationalbank.

stärkter Ansporn sein. Aber nicht nur wegen der Abstimmung des Wechselbestandes auf den Reichsbankstatus, sondern auch vom Standpunkt der Sicherheit ist es begrüßenswert, daß die Finanzwechsel mit ihrem größeren Risiko von der Liquiditätsdeckung ausgeschlossen sind.

Auf den ersten Blick scheint es dagegen widerspruchsvoll zu sein, daß die Schecks nicht mehr in die Liquiditätsreserve einbezogen werden, obgleich sie diskontfähig sind. Hier dürfte vielleicht der Umstand ausschlaggebend gewesen sein, daß das Scheckgesetz keine Strafe für die Ausstellung ungedeckter Schecks vorsieht und der Scheck als Zahlungsanweisung nur eine beschränkte Sicherheit für die Einlösung bietet. Denn es hat sich die Unsitte eingebürgert, Schecks über das vorhandene Guthaben hinaus auszuschreiben, in der Hoffnung, daß bis zur Vorlage Eingänge von dritter Seite die Ziehung decken.

Die zweite Liquiditätsreserve ist durch das Kreditwesengesetz nicht mehr erfaßt worden, doch darf man daraus nicht folgern, daß der Report, Effektenlombard und die Warenvorschüsse illiquide Anlagen sind. Diese Anlagen stehen nur in keiner direkten Beziehung zu den Geschäften der Reichsbank und können daher nicht in den Kreis des geschilderten Systems miteinbezogen werden. Zudem ist es auch schwierig, einen festen Mindestsatz zu bestimmen, da sich der Umfang dieser Geschäfte dem Einfluß der Banken entzieht. Ist es bei einmütigem Vorgehen den Kreditinstituten möglich, den Wechselkredit gegenüber dem Kontokorrentkredit zu fördern und damit den Wechselumlauf zu erhöhen, so hängt der Umfang des Report- und Lombardgeschäftes im wesentlichen von den Gewinnaussichten an der Börse ab, und die Rembourskredite, die Hauptsparte der Warenvorschüsse, von dem Außenhandelsgeschäft.

Der Report ist der Kredit des Termingeschäftes, das jedoch seit der Börsenkrise verboten ist und auch zukünftig höchstens mit starken Einschränkungen wieder zugelassen wird. Die Bilanzen weisen heute keine Bestände an Reportkrediten mehr aus (Juni 1930 RM 279,6 Mill. Berl. Großbanken), da entweder die alten Engagements abgewickelt oder soweit sie durch den Börsenkrach illiquide geworden sind, in Kontokorrentkredite umgewandelt wurden. Die Sicherung des Reports bestand in den zum nächsten Termin zu kaufenden Effekten und in der Hinterlegung einer Verlustreserve in andere Effekten oder Barguthaben in Höhe von 30% des Engagements. Der Lombard, der nicht nur als Börsen-, sondern auch als Terminkredit gewährt wird, ist auch heute noch von Bedeutung. Die Begrenzung der Kreditgewährung, meistens bis zum nächsten Ultimo oder Medio, und die Sicherstellung durch Effekten, sichern dem Lombard eine hohe Liquidität. Voraussetzung ist natürlich, daß die Höhe der Beleihung dem Kurse und den Kursschwankun-

gen des Papieres entspricht, und daß das Effekt börsengängig ist. Doch auch der Lombardkredit ist mit dem Börsengeschäft stark zurückgegangen und sank von Juni 1930 bis Juni 1936 bei den Berliner Großbanken von 262,3 Mill. auf 18,4 Mill. RM.

Der Rembourskredit dient der Finanzierung des Ex- und Importes. Beliehen wird die schwimmende Ware gegen Aushändigung der Dokumente. Meistens wird der Rembourskredit in Form des Akzeptkredites gewährt. Bei kleineren, z. B. Importfirmen, deren einzelne Warenkäufe zu unbedeutend sind, um jedes einzelne Geschäft zu beleihen, pflegen die Banken auch einzuwilligen, daß der Kunde für den Gegenwert mehrerer Geschäfte eine einzige Tratte auf die ihm genannte Auslandsbank zieht, die natürlich nicht mit dem genauen Fakturenbetrag übereinstimmt. Dadurch wird es aber auch kleineren Firmen ermöglicht, den billigeren Rembourskredit in Anspruch zu nehmen. Von diesen Geschäften sind jedoch die unechten Rembourse zu unterscheiden, die keine Warenbewegung beleihen, sondern ganz allgemein dazu dienen, das Import- und Exportinteresse zu fördern oder zur verbilligten Warenbewegung innerhalb Deutschlands beizutragen. Damit ist aber eine Selbstliquidierung nicht mehr gegeben. Otto Fischer sagt hierzu[70]: „Als die Kreditkrise 1931 einbrach, trat die wahre Natur der unechten Rembourse sofort in Erscheinung. Während sich die der tatsächlichen Außenhandelsfinanzierung dienenden echten Rembourse als durchaus liquide erwiesen, ergaben sich bei den unechten Remboursen die gleichen Schwierigkeiten wie bei den Leihgeldern." Dieser Satz aus autoritärem Munde dürfte das, was zur Liquidität der Rembourskredite zu sagen ist, prägnant zusammenfassen und damit auch dieses Kapitel beschließen. Das Bilanzbild gibt zwar keine Möglichkeit, die echten Rembourse von den unechten zu trennen, doch wird bei der heutigen Devisenzwangslage der unechte Rembourskredit keine Rolle mehr spielen. Die „sonstigen kurzfristigen Kredite gegen Verpfändung bestimmt bezeichneter marktgängiger Waren" können infolge eines feststehenden Verfalltermins und eines sicheren, leicht realisierbaren Pfandes der Liquidität der Rembourse gleichgestellt werden.

3. Die Liquiditätsreserven und die Zahlungsfähigkeit.

Nachdem wir nun das alte und neue Schema der Liquiditätsreserven einander gegenübergestellt und die erfaßten Bilanzpositionen auf ihre Reichsbankfähigkeit, Eigenliquidität und Sicherheit untersucht haben, können wir wieder zu unserem Ausgangspunkt zurück-

70) Otto Chr. Fischer: „Die fehlerhafte Kreditpolitik", (Untersuchung des Bankwesens, 1933, Bankenquête).

kehren und uns fragen, wie hoch denn überhaupt die genannten Reserven sein müssen, um den Anforderungen zu genügen und weiter, welche Wirkung die Verschiebung der Liquiditätsgrenze nach § 16 KWG. hat.

Die Untersuchung muß von der Definition ausgehen. Liquidität heißt Erfüllung der Zahlungsansprüche (s. S. 11 ff.). Diese entstehen rechtlich durch Einlagen oder durch Kreditgewährungen. Wir haben bereits versucht darzulegen, von welchen Faktoren die Zahlungsansprüche abhängig sind und haben als letzte Ursache die allgemeine Verfassung des Kredit- und Zahlungsverkehrs, die Wirtschaftsschwankungen, die Zusammensetzung der Gläubiger usw. gefunden. Es ist jedoch unmöglich, einen bestimmten Satz zu ermitteln. Selbst wenn es gelänge, die voraussichtlichen Zahlungsansprüche aus der Höhe der Einlagen, des Umsatzes und der Bargeldauszahlungen zu errechnen, so hätte das Ergebnis doch nur für den einen bestimmten Fall Gültigkeit und wäre auf ein anderes Institut nicht anwendbar. Es gibt aber noch eine andere Schwierigkeit. Die Zahlungsansprüche richten sich nicht nur nach den Einlagen, sondern auch nach der Höhe und dem Verwendungszweck der eingeräumten Kredite. Das wird sofort klar, wenn man sich vorstellt, daß jede Kreditgewährung sofort verbucht würde. Dann müßte der Kreditnehmer auf einem laufenden Konto mit dem Kreditbetrag erkannt und auf einem Kreditkonto mit der gleichen Summe belastet werden. Alle Umsätze würden auf dem laufenden Konto getätigt werden, sodaß sein Saldo stets die Ansprüche des Kontoinhabers auf Grund des Kreditvertrages angibt. Diese Ansprüche müssen natürlich ebenso durch Liquiditätsreserven gedeckt werden wie die Einlagen. Da die Banken sogar darauf drängen, daß die Umsätze der Kreditnehmer möglichst über das Bankkonto laufen, um die Entwicklung des Geschäftes im Auge zu behalten und Einnahmen aus den Provisionen zu erzielen, so sind die nicht in Anspruch genommenen Kredite überwiegend wie Geschäftsguthaben zu beurteilen. Nun ist es aber in Deutschland nicht üblich, die Krediteinräumungen zu verbuchen, und soweit es geschieht, werden die Konten kompensiert und erscheinen nur mit ihrem Saldo in der Bilanz. Als Faustregel läßt sich sagen: Die Summe aus den kurzfristigen Einlagen und den nicht in Anspruch genommenen Krediten muß die Mindestgrenze der Liquiditätsreserven sein. Wie die kurzfristigen Einlagen aus den vereinbarten Fälligkeitsterminen und den zu schätzenden, festen, unveränderlichen Einlagebeständen errechnet werden können, wurde bereits gezeigt (s. S. 20 ff. und 49 ff.). Es bleiben zwar nur Schätzungen, die aber doch im einzelnen Falle zu einem ziemlich sicheren Ergebnis führen können, wenn man sie zum Gegenstand einer besonderen Untersuchung machen würde. Für uns ist aber durch die Tatsache, weder die nicht in Anspruch genomme-

nen Kredite, noch die echten kurzfristigen Gelder direkt aus der Bilanz ermitteln zu können, eine Berechnung der Liquiditätsreserven nach dem heutigen Stand nicht möglich.

4. Die Barliquidität und die Liquidität ersten Grades.

Es ist jedoch vielleicht von Interesse, einmal die Tendenz in der Entwicklung der Liquiditätsreserven festzustellen. Die Veränderungen in der Zusammensetzung der Liquiditätsreserven gestatten jedoch keinen einwandfreien Vergleich der Zeit vor 1933 mit der Zeit nach 1933 (siehe unten).

Die Zahlenreihen zeigen einmal die wachsende Illiquidität und zum anderen kommen in der Gegenüberstellung der Jahresbilanzen und Monatsbilanzen die weitgehenden Maßnahmen zur Bilanzverschönerung, vor allem zur Hebung der Barliquidität am Jahresende zum Ausdruck.

Berliner Großbanken[71]).

Bilanz vom	Barliquidität [72])	Liquid. 1. Grades [73])	Liquid. 2. Grades [74])	Bilanz vom	Barliquidität [72])	Liquid. 1. Grades [73])	Liquid. 2. Grades [74])
	in Prozenten						
31. 12. 1905	9,5	53,6	78,4	30. 4. 29	2,2	37,8	59,0
1906	8,2	53,0	75,0	30. 8. 29	2,0	38,3	59,9
1907	8,3	54,6	71,1	30. 4. 30	1,9	37,0	57,1
1908	7,8	53,0	75,1	30. 8. 30	1,7	35,3	54,4
1909	7,7	50,2	83,8	30. 4. 31	2,0	34,9	55,4
1910	7,7	47,3	79,0	30. 8. 31	2,1	27,1	48,0
1911	7,2	46,2	77,2	30. 4. 32	2,6	27,6	44,1
1912	7,4	46,9	76,3	30. 8. 32	2,2	28,0	43,2
1913	7,4	50,7	76,9	30. 4. 33	2,4	30,0	42,5
1924	6,1	52,8	62,3	30. 8. 33	2,1	30,7	41,5
1925	5,5	47,4	59,9				
1926	4,4	43,7	63,4				
1927	4,4	42,9	60,4				
1928	4,0	52,3	63,9				
1929	3,5	39,6	60,6				
1930	3,9	36,0	58,2				
1931	5,3	29,8	46,6				
1932	3,5	30,3	43,9				

71) Untersuchung des Bankenwesens. 1933 (Bankenquête).
72) Deckung der Kreditoren durch Kasse, Sorten, Coupons und Guthaben bei Noten- und Abrechnungsbanken.
73) Deckung der Kreditoren durch Kasse, Sorten, Coupons, Guthaben bei Noten- und Abrechnungsbanken, Wechsel und Nostroguthaben.

Karl Nordhoff[75]) führt in seinem Referat zur Bankenquête 1933 den Rückgang der Liquidität auf vier Ursachen zurück. Erstens auf die wachsende Bedeutung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, zweitens auf die Erweiterung der Girokreise der einzelnen Banken durch Konzentration, drittens auf die sinkende Rentabilität und viertens auf die Kapitalnot in Deutschland. Betrachtet man aber nicht nur die Entwicklung jedes Zahlenbildes für sich, sondern setzt z. B. die Barliquidität in's Verhältnis zur Liquidität 1. Grades, so zeigt sich, daß zwar jede Reihe für sich gesehen, also absolut, abnimmt, aber im Verhältnis zueinander, also relativ, die Liquidität ersten Grades steigt.

Berliner Filial-Großbanken[76]):

31. Dezember	Summe d. Liquid. Reserven	Barliquidität		Liquidität 1. Grades		Liquidität 2. Grades	
		Betrag	%	Betrag	%	Betrag	%
1913	3 565	346	9,8	1999	56,0	1220	34,2
1925	2 794	252	9,0	1960	70,1	582	20,9
1929	6 585	382	5,8	3979	60,4	2225	33,8
1930	5 815	385	6,6	3224	55,4	2206	38,0
1931	3 064	293	9,6	1640	53,5	1131	36,9
1932	2 668	205	7,7	1638	61,4	825	30,9

Ab 1930 kehrt sich mit zunehmender Krise das Bild wieder um, denn, da der schon äußerst knapp bemessene Kassenbestand (August 1929 nur 2% der Kreditoren) nicht noch weiter verringert werden konnte, ging der ganze Geldabfluß zu Lasten der 1. und 2. Liquiditätsreserve, wodurch relativ der Kassenbestand wieder stieg. Die Verlagerung der Barliquidität zur Liquiditätsreserve 1. Grades ist eine ganz zwangsläufige Folge des Einreservesystems und des Rentabilitätsstrebens der Kreditbanken. Die Barreserven sind vollständig ertraglos. Ein hoher über den Bedarf hinausgehender Bestand belastet daher nur unnötig die Kreditkosten und schmälert den Gewinn. Ausreichende Bestände an reichsbankfähigen Wertpapieren zur Beschaffung von Währungsgeld und hohe ausländische Nostroguthaben für die Beschaffung von Devisen waren und sind deswegen weit sinnvoller als Barreserven. Auch vom Standpunkt der Reichsbank ist diese Tendenz trotz aller Anfeindungen zu begrüßen, da sie im volkswirtschaftlichen Interesse liegt. Denn erstens müssen die Barbestände schon sehr beachtlich sein, wenn

74) Deckung der Kreditoren durch Kasse usw., Wechsel Nostroguthaben, Report, Lombard gegen börsengängige Wertpapiere und Warenvorschüsse.
75) Karl Nordhoff, Referat zur Bankenquête 1933: „Über die Liquiditätsfrage".
76) Untersuchung des Bankwesens 1933, (Bankenquête).

sie die Wirtschaftsstöße wirksam auffangen sollen; zweitens erhöhen, wie bereits erwähnt, die Barreserven die Kreditkosten, drittens müßte das Kreditvolumen um den zu erhöhenden Kassenbestand verringert werden, was sich bei der Kapitalknappheit in Deutschland wirtschaftlich sehr schädlich auswirken würde, viertens ist durch die Neuordnung des Kreditwesens der Reichsbank so viel Einflußmöglichkeit geschaffen worden, daß eine den Interessen der Reichsbank entgegenlaufende Kreditpolitik der Privatbanken, wie 1924—1930, auch ohne verstärkte Bindung an die Notenbank durch brachliegende Barreserven ausgeschlossen ist. Da nach dem KWG. die Liquiditätsreserven ausschließlich auf die Reichsbank abgestimmt sind, darf auch zukünftig angenommen werden, daß das Schwergewicht auf den Liquiditätsanlagen 1. Grades liegen wird[77]).

Wenn trotzdem das Gesetz die Höhe der Barreserven durch das Aufsichtsamt festlegen läßt, so soll wohl damit verhindert werden, daß eine an sich richtige Tendenz überspitzt wird. Die Bestimmung ist aber vor allem ein Mittel der Kredit- und Währungspolitik in der Hand der Reichsbank. Das zeigt schon ganz äußerlich die Festlegung der Höchstgrenze der Barliquidität auf 10% bei einem Durchschnittsstand in der Nachkriegszeit von 2—4%, während die 1. Liquiditätsreserve schon bei 30% begrenzt ist, obgleich selbst in der Krise die Reserve nicht wesentlich unter diesen Stand sank. Begründen wir aber die Behauptung an einem Beispiel: Die fünf Berliner Großbanken wiesen am 31. Januar 1937 einen Kreditorenbestand von 5985,5 Mill. RM. aus, bei einer Barreserve von 135,1 Mill. RM oder ca. 2%. Würde das Aufsichtsamt, da bisher noch keine Ausführungsverordnungen betreffs der Barreserve erlassen wurden, diese auf 4% der Gesamtverpflichtungen nach § 11 KWG. festlegen, dann müßten sich die Großbanken 119,7 Mill. RM Barmittel beschaffen. Das könnten sie z. B. durch Kreditkündigung oder durch Diskontierung eines Teils ihrer Wechsel bzw. Lombardierung ihrer Effektenbestände. Eine weitere Erhöhung der Obligos der Kreditbanken unterliegt jedoch dem Einfluß der Reichsbank. Will aber die Reichsbank ihrerseits eine Kreditrestriktion vermeiden und dennoch einen verstärkten Rediskont verhindern, so kann sie, falls die Liquiditätsreserve 1. Grades die 30%-Grenze noch nicht erreicht hat, diese heraufsetzen, oder sie hat nach § 11, 5 KWG. die Möglichkeit, den Kreis der Gesamt-Verpflichtungen um die Indossaments- und Bürgschaftsverpflichtungen zu erweitern und dadurch den Rediskont abzustoppen. Denn andernfalls würden mit steigendem Rückgriff auf die Reichsbank die Gesamtverpflichtungen wachsen und ihrerseits wieder zwingen, die Barreser-

77) Vgl. hierzu S. 55.

ven zu erhöhen. Als Beispiel sei der extremste Fall gewählt, daß die gesamten 119,7 Mill. RM durch Rediskont beschafft würden, die Reichsbank aber von der Bestimmung des § 11, 5 KWG. Gebrauch gemacht hätte. Die Gesamtverpflichtungen würden also mit den Indossamentsverbindlichkeiten um 119,7 Mill. steigen, die wiederum mit 4% oder 4,8 Mill. zu decken wären. Die Banken müßten also weitere 4,8 Mill. Wechsel rediskontieren usw. Es ergäbe sich dann nachfolgende Rechnung:

119,7	zu 4%	=	4,8
4,8	zu 4%	=	0,2
0,2	zu 4%	=	0,01
			5,01.

Die Kreditinstitute müßten also, um dem Gesetz zu genügen, den Kassenbestand mit zusätzlichen 5 Mill. dotieren und hätten einen Verlust in Höhe der Rediskontspesen, da ja die Kassenreserven ertraglos sind. Die notwendige Folge ist, daß die Banken dazu übergehen, statt auf die Reichsbank zurückzugreifen, ihre Debitoren abzubauen. Das würde aber bei einem Debitorenstand von 3181,7 Mill. RM (31. Januar 1937) bereits 3,8% ausmachen.

Das Gesetz ist jedoch sehr elastisch und erfaßt nicht nur den Fall der Überliquidität und Kreditausweitung, sondern es sind auch Vorkehrungen getroffen, um in Notzeiten die Liquidität verbessern zu können. Einmal negativ, durch Verringerung der Gesamtverpflichtungen um die Nostroverpflichtungen, und zweitens positiv durch Einbeziehung auch noch anderer, als der bisher genannten Anlagen in die Liquiditätsreserven. Welcher Art diese sein müssen, ist jedoch nicht festgelegt.

Zum Abschluß wollen wir auf S. 69 u. 70 noch eine Statistik der Entwicklung der Liquidität 1935/36 bringen.

Zeit		Kasse	Reichsbank- u. Postscheck-guthaben	Summe 1 + 2	Wechsel	Schatz-wechsel
		1	2	3	4	5
		in Millionen Reichsmark				
		5 Berliner Großbanken[78]):				
1935	März	57,9	67,3	125,2	1394,8	546,4
	Juni	60,0	72,7	132,1	1526,2	489,9
	Sept.	66,8	73,4	140,2	1275,2	457,5
	Dez.	225,5		225,5	1523,9	613,4
1936	März	65,2	69,6	134,8	1635,6	529,8
	Juni	67,7	66,9	134,5	1788,2	509,7
	Sept.	73,2	65,0	138,2	1785,6	437,4
1937	Jan.	72,3	62,8	135,1	1762,8	442,8
		Deutsche Bank und Diskonto-Gesellschaft[78]):				
1935	März	24,1	19,4	43,5	561,4	268,4
	Juni	24,7	22,0	46,7	681,9	210,2
	Sept.	28,8	20,7	49,5	539,8	180,2
	Dez.	113,9		113,9	683,0	273,7
1936	März	28,4	23,8	52,2	650,3	262,2
	Juni	28,9	21,5	50,4	594,9	290,2
	Sept.	30,6	20,4	51,0	514,6	269,7
1937	Jan.	30,9	20,1	50,1	773,3	162,9
		Dresdner Bank[78]):				
1935	März	17,5	22,7	40,2	376,4	101,6
	Juni	19,7	20,5	40,2	398,4	99,6
	Sept.	20,0	22,0	42,0	356,3	98,3
	Dez.	50,0		50,0	410,0	101,8
1936	März	19,5	22,2	41,7	424,0	109,3
	Juni	20,3	22,0	42,3	405,2	97,4
	Sept.	22,6	19,7	42,3	359,2	88,6
1937	Jan.	21,4	18,5	39,9	493,8	126,7

78) Zeitschrift „Die Bank".

lombardfähige Effekten	Summe 4+5+6	Summe 4+7	Kreditoren	% 3:9	% 8:9
6	7	8	9	10	11
in Millionen Reichsmark					
520,6	2461,8	2587,9	5811,1	2,1	44,5
584,5	2600,6	2732,7	5867,8	2,2	46,5
624,3	2357,0	2497,2	5619,0	2,5	44,4
611,3	2748,6	2974,1	5634,4	3,9	52,3
554,1	2719,5	2854,3	5698,8	2,3	50,1
557,8	2855,7	2990,2	5817,3	2,3	51,4
590,2	2813,2	2951,4	5673,7	2,4	52,0
517,5	2732,1	2858,2	5985,5	2,2	47,7
131,2	961,0	1004,5	2344,1	1,8	42,8
178,9	1071,0	1117,7	2448,6	1,9	45,6
201,0	921,0	970,5	2333,9	2,1	41,6
177,0	1133,7	1247,6	2344,3	4,8	53,2
187,1	1099,6	1151,8	2342,1	2,2	50,0
196,5	1081,6	1132,0	2407,3	2,1	47,0
212,3	996,6	1047,6	2425,7	2,1	43,1
215,7	1151,9	1202,0	2505,8	2,0	47,9
274,7	752,7	792,9	1894,6	2,1	41,8
282,6	770,6	810,8	1836,6	2,1	44,1
299,4	754,0	796,0	1769,7	2,3	44,9
303,9	814,7	864,7	1781,7	2,8	48,5
239,4	772,7	814,4	1783,4	2,3	45,6
228,5	731,1	773,4	1794,7	2,3	43,1
241,2	689,0	731,3	1761,8	2,4	41,5
178,9	799,4	839,3	1866,5	2,1	44,9

C. Kreditköhe, Kreditverteilung, Kreditsicherung.

§§ 11 und 16 sind die Kernpunkte des Kreditwesengesetzes. Alle übrigen Bestimmungen sind nur eine Abrundung und Vervollständigung dieser beiden Paragraphen und schließen auch die letzten Lücken, durch welche eine verantwortungslose Bankpolitik die Wirtschaft gefährden könnte. Die wichtigsten unter ihnen sind die §§ 12 und 13, welche die Höhe des Einzel- und des ungedeckten Kredites beschränken. Die Stellung als Selbstkontrahenten zwischen Gläubiger und Schuldner gibt den Kreditbanken die Möglichkeit, die Kreditverteilung zu lenken. Die Banken können dadurch auf die Entwicklung der Wirtschaft den allergrößten Einfluß ausüben, tragen aber auch dafür eine hohe volkswirtschaftliche Verantwortung. Eine harmonische Wirtschaftsentwicklung kann nur durch eine gerechte branchenmäßige Kreditverteilung gewahrt werden, d. h. nicht, daß allen Wirtschaftszweigen der gleiche nominelle Kreditbetrag zufließen soll, sondern nur, daß alle Kreditbedürfnisse bis zum gleichen Grade zu befriedigen sind. Denn es ist selbstverständlich, daß die Industrie mehr Kredite notwendig hat als die Landwirtschaft und die Kapitalgüterindustrie wieder mehr als die Konsumgüterindustrie. Die Kreditverteilung steht im engen Zusammenhang mit der Höhe des Einzelkredites. Der Karstadt-Konzern beweist deutlich, wie durch zu hohe Einzelkredite Unternehmungen ungesund aufgebläht werden können und dadurch zum Zusammenbruch verurteilt sind. Die Kreditverteilung ist aber nicht nur ein volkswirtschaftliches, sondern für die Bank auch ein Rentabilitäts-, Liquiditäts- und organisatorisches Problem. Die Bearbeitung von Großkrediten verursacht weit weniger Unkosten als kleinere und mittlere Kredite im gleichen Umfang. Zudem bieten die Großunternehmungen eine Reihe von gewinnbringenden Nebengeschäften, z. B. auf dem Gebiete der Kapitalmarktfinanzierung. Auch ist die Überwachung weniger Kreditnehmer einfacher als die einer Vielzahl aus den verschiedensten Branchen. Vom Liquiditätsstandpunkt aus verringert dagegen eine Verteilung auf möglichst viele Schuldner das Risiko, und auch eine weitgehende branchenmäßige Aufteilung schwächt die saisonmäßigen und konjunkturellen Schwankungen in ihren Auswirkungen auf die Banken ab. Denn es ist klar, daß eine Wirtschaftsstörung nicht alle Unternehmungen gleich hart anpackt und sicherlich nicht alle Branchen zur gleichen Zeit beeinflußt. Die Großbanken mit ausgedehntem Filialnetz können deshalb eine niedrigere Höhe bzw. bessere Verteilung der Durchschnittskredite ausweisen als die Großbanken ohne Filialnetz und die Branchebanken[79]). Zu dem wirken sich u. U. bei den Filialgroßbanken, infolge des durch einen feststehenden Verwaltungsapparat

79) Siehe Statistik S. 72.

Durchschnittsgröße der Debitoren einschl. Akzeptkredite, Warenvorschüsse, Reports und Lombards[80]).

Kreditnehmergruppen	Berliner Filial-Großbanken	Berliner filiallose Großbanken
	in 1000 Reichsmark	
I. Geld- und Kreditinstitute	107	141
II. Industrie der Grundstoffe	311	1234
III. Verarbeitende Industrie	72	289
IV. Wasser-, Gas- und Elektrizitätsgewinnung und -verteilung	988	1690
V. Verkehrswesen	185	2731
VI. Land- und Forstwirtschaft	19	132
VII. Warengroßhandel	37	213
VIII. Wareneinzelhandel	15	213
IX. Handwerk	4	43
X. Sonstige Gewerbegruppen	26	274
XI. Nichtgewerbliche Kredite	5	9
XII. Reich, Länder, Gemeinden	595	1544
Gesamtdurchschnitt:	25	207

Gliederung der Debitoren nach Wirtschaftszweigen
(einschl. Akzeptkredite, Warenvorschüsse, Reports[80]) und Lombards).

Kreditnehmergruppen	Berliner Filial-Großbanken		Berliner filiallose Großbanken	
	Kundenzahl %	Betrag %	Kundenzahl %	Betrag %
I. Geld- und Kreditinstitute	1,82	7,66	18,15	12,32
II. Industrie d. Grundstoffe	1,02	12,52	2,82	16,77
III. Verarbeitende Industrie	11,26	31,88	14,33	19,55
IV. Wasser-, Gas- und Elektri.-Gewinnung u. -Verteilg.	0,07	2,83	0,78	6,38
V. Verkehrswesen	0,55	4,03	1,09	14,43
VI. Land- und Forstwirtschaft	3,93	2,99	1,83	1,16
VII. Warengroßhandel	7,21	10,56	8,39	8,61
VIII. Wareneinzelhandel	9,16	5,33	1,15	1,19
IX. Handwerk	3,82	0,56	0,26	0,05
X. Sonstige Gewerbegruppen	7,76	7,85	6,00	7,92
XI. Nichtgewerbl. Betriebe	53,22	9,53	44,20	1,90
XII. Reich, Länder, Gemeinden	0,18	4,26	1,30	9,72
Gesamtzahl der Kunden und Summe d. gewährten Kredite in Mill. RM.	177 382	4495	1918	398

80) Untersuchung des Bankwesens 1933. (Bankenquête.

fixen Unkostensatzes, eine steigende Zahl von Mittelkrediten nicht so verteuernd aus, wie bei den anderen Privatbanken. Fördernd für den Kleinkredit ist die Notwendigkeit, auch die Sparkapitalien kleinerer und mittlerer Gewerbetreibender heranzuziehen. Denn auf längere Zeit kann man nur dann Einlegerkreise anlocken, wenn man sie auf der anderen Seite durch Kredite unterstützt. Beschränkt wird diese Tendenz jedoch durch die Zentralisation. Denn der kleine Kreditnehmer hat meist kein nennenswertes Vermögen und ist so auf den Personalkredit angewiesen. Die Zentralisation führt aber dazu, daß der größte Teil der Kredite durch unselbständige Bankleiter gewährt wird, die ihr Handeln vorgesetzten Stellen verantworten müssen. Die Kreditwürdigkeit wird daher weniger an den persönlichen Eigenschaften des Kreditnehmers als an dem Vermögensbesitz gemessen. In gleicher Richtung wirkte aber auch in der Nachkriegszeit die verringerte Rentabilität der Unternehmungen, die eine Kreditrückzahlung nicht immer gewährleistete, und die Unmöglichkeit, die Kredite durch Emission oder Heranziehung eines Kommanditisten zu verflüssigen. Im Gegensatz dazu lassen sich wieder zahlreiche Fälle aufzählen, wo teils aus Konkurrenzgründen, teils aus Leichtfertigkeit, Kredite, selbst größeren Umfanges, ohne Prüfung der Verhältnisse des Antragstellers eingeräumt wurden, die sich später als Fehlleitungen herausstellten. Alle diese Gründe haben den Gesetzgeber im Interesse einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung veranlaßt zu verlangen, daß zukünftig ungedeckte Kredite über RM 5000.— nur nach Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers eingeräumt werden dürfen und alle an denselben Kreditnehmer gewährten Kredite einen vom Aufsichtsamt zu bestimmenden Hundertsatz des haftenden Eigenkapitals nicht überschreiten dürfen[81]). Die III. Durchführungsverordnung vom 24. Juni 1936 setzt einen Satz von 10% fest. Als Kredite sind laut Gesetz „alle Arten von Krediten mit Einschluß von Wechselkrediten, Bürgschaften und sonstige Haftungen zu Lasten des Kreditinstitutes, wie auch Beteiligungen an der Unternehmung des Kreditnehmers anzusehen." Die III. Durchführungsverordnung bestimmt allerdings auch, daß Beteiligungen „nur dann als Kredite anzusehen sind, wenn der Nennbetrag insgesamt den vierten Teil des Eigenkapitals (ohne Reserven) der kreditnehmenden Unternehmung erreicht." Da bei kapitalmäßig oder in sonstiger Weise miteinander verflochtenen Kreditnehmern das für den Kredit haftende Vermögen des Schuldners ganz oder zum großen Teil als identisch anzusehen ist, bestimmt das Gesetz: „Als ein und derselbe Kreditnehmer gelten außer dem Kreditnehmer selbst die von ihm abhängigen Unternehmungen, die Unternehmungen, von denen der Kreditnehmer abhängt, sämtliche

81) §§ 15, 12 KWG.

demselben Konzern angehörenden Unternehmungen und bei Personalgesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit die Gesellschaft und ihre Gesellschafter." Das Gesetz ist in seiner Formulierung so umfassend und so klar, daß sich jede weitere Stellungnahme erübrigt. Ergänzend zu den Bestimmungen des § 9 KWG., daß alle Kredite über 1 Million Reichsmark dem Reichskommissar anzuzeigen sind, bestimmt der § 12 zusätzlich, daß Kredite, welche die festgesetzte Höchstgrenze überschreiten, ebenfalls zu melden sind. Es soll also zukünftig nicht unterbunden werden, Großkredite über 10% des Aktienkapitals einzuräumen, sondern das Gesetz will solche Kredite nur als besonders risikoreiche Ausnahmefälle kennzeichnen. Es bestimmt deswegen auch die Zustimmung und Mithaftung aller Geschäftsleiter. Damit sich jedoch der Geschäftsleiter der Mithaftung durch Übertragung seines Vermögens an Dritte nicht entziehen kann, ist im § 13 KWG. ein besonderer Haftungsfonds vorgesehen, der aus den Gewinnanteilen der Geschäftsführer aufgefüllt wird.

§ 14 beschränkt dann noch die Anstaltskredite an ihre eigenen Geschäftsleiter, Mitglieder des Aufsichtsrates und an die Beamten und Angestellten. Es dürfte dadurch zukünftig erschwert sein, daß selbst angesehene Persönlichkeiten spekulative Geschäfte mit den Geldern der Kundschaft für ihre eigene Tasche machen.

D. Beispiel einer Liquiditätsbilanz.

Zum Abschluß der Liquiditätsuntersuchungen wollen wir die ermittelten Ergebnisse einmal an einem praktischen Beispiel darstellen und zusammenfassen. Wir gehen dabei von der Bilanz vom 30. September 1936 aus, in der Annahme, daß in diesem Monat das Bilanzbild nicht durch besondere Bilanzfrisuren oder außergewöhnliche Zahlungstermine entstellt ist, und stellen die kurzfristigen Mittel den kurzfristigen Anlagen und die mittel- und langfristigen Mittel den mittel- und langfristigen Anlagen gegenüber, um festzustellen, wie weit sich diese miteinander decken (siehe umseitige Statistik).

Die Ungenauigkeit der Liquiditätsgegenüberstellung liegt vor allem in der Verteilung der Debitoren und der jederzeit fälligen Einlagen auf drei Gruppen. Jedoch wäre zu einer exakten Aufstellung ein Einblick in die Zusammensetzung erforderlich. Das Schema soll jedoch auch lediglich eine von vielen Möglichkeiten darstellen, wie sich die Liquidität der Kreditbanken berechnen läßt, und schließt andere Methoden und eine andere Gegenüberstellung der Bilanzpositionen nicht aus.

Aktiva.

September 1936	Dtsch. Bank u. Disk. Ges.	Dresdner Bank	Berliner Handelsges.	5 Berliner Großbanken
I.				
1. Kasse	30,6	22,6	2,4	73,2
2. Reichsbank- und Postscheckguthaben	20,4	19,7	3,4	65,0
3. Kupons	22,1	11,2	1,4	42,2
4. Schecks	13,3	13,9	0,2	48,1
5. Wechsel i. S. § 16, 2 KWG.	514,6	359,2	44,0	1282,8
6. bei der Reichsbank beleihbare Schatzwechsel	197,9	88,6	56,0	437,4
7. Anleihen des Reiches	112,6	173,3	13,8	395,4
8. sonstige beleihbare Wertpapiere	99,7	67,9	2,5	194,8
	1011,2	756,4	123,7	2538,9
II.				
1. nichtreichsbkf. Wechs.	211,5	123,5	10,9	502,8
2. nichtbeleihbare Schatzwechsel	71,8	—	5,6	88,7
3. Börsengäng. festverzinsl. Wertpapiere	5,4	6,2	1,5	34,2
4. Nostroguthaben	43,4	34,3	15,4	120,2
5. Report u. Lombard	6,5	4,5	1,5	20,0
6. Rembourskredit und Warenvorschüsse	104,9	55,1	15,5	243,7
7. 70% d. Schuldner	911,7	778,8	53,1	2301,7
	1355,2	1002,4	103,5	3311,3
III.				
1. Div. Werte u. nichtbörsengäng. Wertpap.	54,6	76,2	13,8	175,9
2. Konsortialbeteiligungen	44,1	62,8	4,9	133,6
3. 30% d. Schuldner	390,7	333,8	22,8	986,5
4. Hypothekenforderungen	4,4	23,0	—	38,5
5. Dauernde Beteiligungen	42,2	35,9	3,4	93,1
6. Gebäude u. Immobilien	80,6	62,1	7,1	211,9
7. Eigene Aktien	0,6	0,5	—	2,8
	617,2	594,3	52,0	1642,3

82) Zeitschrift „Die Bank".

Passiva.

September 1936	Dtsch. Bank u. Disk. Ges.	Dresdner Bank	Berliner Handelsges.	5 Berliner Großbanken
I.				
1. seitens d. Kundschaft b. Dritten ben. Kred.	109,1	120,1	24,5	366,3
2. Nostroverpflichtungen	27,6	126,3	7,4	208,2
3. 80%d. Gläubiger jederzeit fälliger Gelder	940,2	646,5	36,0	2060,3
4. 20%der Akzeptverpflichtungen	37,3	48,0	5,8	121,8
	1114,2	940,9	73,7	2756,6
II.				
1. Feste Gelder u. Gelder auf Kündigung innerhalb 7 Tagen	137,9	90,9	22,0	343,9
2. darüber hinaus bis zu 3 Monaten	711,6	505,8	92,7	1766,4
3. darüber hinaus bis zu 12 Monaten	161,6	109,1	14,3	405,2
4. 80% der Akzeptverpflichtungen	149,4	192,2	23,0	487,3
	1160,5	898,0	152,0	3002,8
III.				
1. 20% d. Gläubiger jederz. fäll. Gelder	235,1	161,6	9,0	515,1
2. Feste Gelder über 12 Mon. hinaus	2,6	1,4	0,1	8,3
3. Spareinlagen	227,1	135,0	—	455,1
4. Anleihen	14,0	1,6	—	50,3
5. Grundkapital	130,0	150,0	28,0	428,0
6. Reserven	25,2	16,5	10,0	81,7
	634,0	466,1	47,1	1538,5

Nachtrag.

Das Kreditwesengesetz von 1934 – 1937.

Die Zeitspanne seit dem Erlaß des KWG. erlaubt bereits einen kurzen Überblick über die Entwicklung, Tendenzen und Auswirkungen des KWG. zu geben. Es soll daher in Nachfolgendem versucht werden, die Ansichten und Äußerungen namhafter Persönlichkeiten auf dem Gebiete des Bankwesens über das KWG. zusammenzustellen.

Die Auswirkungen des KWG. können dreifacher Art sein. Einmal durch die im Gesetz festgelegten Bestimmungen, zum andern durch den persönlichen Einfluß und die persönliche Fühlungnahme des Reichskommissars für das Kreditwesen und drittens indirekt durch das alleinige Vorhandensein einer Kontrollinstanz und durch die Auswirkungen, die dadurch hervorgerufen werden, daß das KWG. ein Rahmengesetz ist und in wesentlichen Punkten noch der näheren Ausführungsbestimmungen bedarf[83]). Die Banken müssen bei der Empfindlichkeit des Kreditwesens bereits heute darauf bedacht sein, ihre Geschäftspolitik so zu lenken, daß sie zukünftigen Gesetzesvorschriften ohne allzu große Reibungen und Störungen nachkommen können. Die Auswirkungen des KWG. lassen sich aber nicht isoliert von den Auswirkungen der Staatskonjunktur beurteilen, umsomehr, als das KWG. im besonderen Maße der nationalsozialistischen Staats- und Wirtschaftsauffassung und -politik Rechnung trägt, deren erste Ziele

Beseitigung der Arbeitslosigkeit,
Wehrhaftmachung, und
Unabhängigkeit von den ausländischen Rohstoffmärkten

sind. Am deutlichsten ersieht man die Zusammenwirkung von KWG. und Staatskonjunktur aus der Entwicklung des Bilanzbildes.

---

83) Siehe auch Frankf. Zeitg. Dienstag, 24. XII. 1935, Nr. 655. „Ein Jahr Kreditwesengesetz"

Berliner Großbanken[84]):

Passiva	Dez. 1934	Dez. 1935	Dez. 1936	Dez. 1937
Gläubiger insgesamt	6 068,6	5 684,4	5 810,4	6 177,4
davon:				
Kundschaftskredite b. Dritten	469,3	417,1	361,7	334,5
Nostroverpflichtungen	1 039,4	243,5	240,8	228,2
Einlagen dt. Kreditinstitute		821,6	716,6	737,2
sonstige	4 139,9	4 202,1	4 491,3	4 877,5
Spareinlagen	420,0[84])	475,1	530,5	589,6
Indossamentsverbindlichkeiten	471,5	511,8	803,0	642,8
Aktiva				
Schecks und Wechsel	1 473,1	1 588,6	2 068,8	2 612,4
Schatzw. u. -anweisungen	530,0[85])	613,4	442,3	478,2
Wertpapiere insgesamt	391,9	767,5	874,5	791,4
davon:				
Anleihen d. Reiches u. d. Länder	94,1	401,6	442,9	373,1
sonstige beleihbare Wertpap.	175,1	209,7	224,5	193,5
Warenvorschüsse	391,4	282,4	256,4	211,4
Schuldner	3 762,0	3 438,0	3 132,7	3 057,6
Bilanzsumme	7 686,7	7 538,9	7 628,9	7 838,7

Am bemerkenswertesten ist der trotz Konjunkturanstieg stetige Rückgang der Debitoren einschließlich Warenvorschüsse, die in der Zeit von Dezember 1934 bis Juni 1937 um 884,4 Mill. RM abgenommen haben. An deren Stelle sind die Wechsel und Staatspapiere getreten, die in der gleichen Zeit um 1366,5 Mill. RM zunehmen. Vor allem das Wechselgeschäft hat sich stark belebt, „und zwar haben die Banken, namentlich die öffentlichen Sonderwechsel aufgenommen, während ihr Bestand an Handelswechseln, wie überhaupt der Umlauf an diesen Warenwechseln, kaum zugenommen haben dürfte"[86]). Hierin kommt klar zum Ausdruck, daß der Staatskredit den privaten Kredit ersetzt. Es wird der Industrie durch die Staatsaufträge ermöglicht, durch Überschüsse und Lagerabstoßung ihre Verpflichtungen abzudecken[87]), oder, sofern sie ihre Mittel nicht unmittelbar benötigt, bieten ihr die kurzfristigen Staatspapiere bei höherer Verzinsung eine dem Bankdeposit

84) „Die Bank" Monatsbilanzen deutscher Kreditinstitute.
85) auf Grund der Vormonate geschätzt, da nicht gesondert ausgewiesen.
86) Siehe Vierteljahreshefte z. Konjunkturforschung, 11. Jhg. 1937, Heft 4, Teil A, 7. April 1937.
87) Frankf. Ztg. 24. XII. 1935 Nr. 655: „Ein Jahr Kreditwesen."

ebenbürtige liquide Anlage. „Insofern bedeutet also die Schaffung von Sonderwechseln auch eine die Geschäftstätigkeit der Banken einschränkende Konkurrenz in der Geldanlage"[88]). Das erklärt u. a. auch das nur sehr langsame Anwachsen der Kreditoren; in gleicher Richtung wirkt die Tendenz der Wirtschaft, die Neuinvestitionen aus den laufenden Gewinnen zu finanzieren, so daß die Überschüsse erst gar nicht den Banken zufließen. Ferner beeinträchtigt „die jetzt zum fünften Male durchgeführte Auflegung von mittelfristigen Schatzanweisungen des Reiches und der Deutschen Reichsbahngesellschaft die Kreditorenansammlung. Von den in den letzten zwei Jahren aufgelegten Anleihen im Betrage von 5 Milliarden RM sind durch das Bankgewerbe allein etwa 2,6 Milliarden RM untergebracht worden"[89]). Auch wird in weitem Maße der Inlandskreditorenzuwachs durch den Abzug von Auslandsgeldern kompensiert. Die Stillhalteverpflichtungen wurden von 6,3 Milliarden[89]) im Jahre 1931 inzwischen bis unter die Milliardengrenze abgebaut.

Die kurze Skizzierung der Entwicklung zeigt, wie die Staatskonjunktur die liquiditäts-, bank- und kapitalmarktpolitischen Auswirkungen des KWG. überschneidet und überlagert. Durch die Einbeziehung der Wertpapiere und hier vor allem der Staatspapiere in die Liquiditätsreserven ist es möglich geworden, die Banken in sehr weitem Maße an der Unterbringung von staatlichen Anleihepapieren zu beteiligen und gleichzeitig ihre Liquidität zu verbessern. So ist es denn leicht erklärlich, daß die Banken die Höchstsätze des § 16 KWG. nicht nur bereits erreicht, sondern sogar fast alle weit überschritten haben. Das KWG. in Verbindung mit der Staatskonjunktur hat also eine Umstellung der gesamten Geschäftspolitik der Banken auf die Erfordernisse des Staates zur Folge gehabt, d. i. zur Zeit die Konsolidierung der kurzfristigen Staatsschulden.

Sind die Banken also nicht mehr wie früher die Träger der Konjunktur, und übernehmen sie heute mehr die Rolle einer Depositenbank, so ist es doch fraglich, ob man darin schon eine Tendenz erblicken kann. Der Vierjahresplan stellt die private Wirtschaft vor neue Aufgaben, und es ist noch nicht zu übersehen, wie weit die nun notwendigen Investitionen nur mit Unterstützung der Banken gelöst werden können; denn „die Kehrseite der zur Zeit beschränkten Inanspruchnahme des Bankkredites liegt in der Tatsache, daß in ihr eine finanzielle Reserve für die kommenden Aufgaben liegt"[90]).

---

88) Vortrag Dr. Eduard Mosler: Gegenwartsfragen des dt. Bankgewerbes, veröffentl. Bankarch. Nr. 6, 36. Jhg., 15. Dezember 1936.

89) Berliner Börsenzeitung 4. April 1937, Nr. 154: „Direktor Brandel zur Rentabilitätsfrage im Bankgewerbe".

90) Vortrag Dr. Eduard Mosler, Gegenwartsfragen des Bankgewerbes a. a. O.

So erreicht denn auch die Barliquidität bei weitem noch nicht die vorgeschriebene 10%ige Höchstgrenze, sondern schwankt nach wie vor unverändert zwischen 2 und 4%. „Die sofortige Erzwingung dieser (Höchst)-Liquiditätssätze würde nicht allein die Steigerung der Rentabilität der Depositenbanken verlangsamt haben, sondern der Zwang des Haltens wesentlich höherer Barreserven hätte ihnen auch in der entscheidenden Zeit des Konjunkturaufschwunges eine größere Zurückhaltung in der Kreditgewährung auferlegen müssen. Die mehr oder weniger strenge Handhabung des Barliquiditätsgrundsatzes ist eben in höchstem Maße reaktiv auf den Konjunkturverlauf in der Wirtschaft"[91]). Es scheint jedoch, daß das Rentabilitätsstreben der Bankleiter in gewissem Gegensatz zu den Ansichten des Reichskommissars steht. Denn, wie er selbst in einem Vortrag am 2. April 1936 ausführte, „sieht es mit dem § 16 Abs. 1 noch immer recht trübe aus". „Ich glaube aber", fährt er fort, „daß im Rahmen der sich allgemein im Laufe der letzten Jahre bessernden Rentabilität auch der Frage der Stärkung der Barreserven eine erhöhte Aufmerksamkeit zugewandt werden sollte"[92]). Und ein Jahr später äußert er sich zum gleichen Thema: „Die Entwicklung hat die Rentabilitätsgesichtspunkte der Kreditinstitute unterstützt und entscheidend dazu beigetragen, daß die Liquiditätstendenz des Jahres 1931 matt geworden ist. Ich halte es für erforderlich, mit aller Deutlichkeit hierauf hinzuweisen. Denn die Gefahren der Illiquidität sind für ein Kreditinstitut besonders groß, wohl fast gefährlicher als gewisse Bonitätsschäden und sicher gefährlicher als vorübergehende Rentabilitätsschwierigkeiten"[93]).

Der § 16 ist der Angelpunkt des ganzen KWG., und seine Auswirkungen sind deswegen auch am bedeutendsten für die gesamte Geschäftspolitik der Banken. Dagegen treten alle anderen Vorschriften zurück. Die Sollvorschriften des § 17 Abs. 1, Abs. 2 konnten die Banken im wesentlichen ohne größere Schwierigkeiten bereits erfüllen und werden auch zukünftig kaum problematisch werden. Weit wichtiger sind schon die Bestimmungen über die Höhe des Eigenkapitals. Das Verhältnis zwischen Eigenkapital und Gesamthöhe der Verpflichtungen, wie es in § 11 Abs. 1 geregelt ist, muß zwangsläufig umso ungünstiger werden ,wie die Einlagen wachsen. An eine Kapitalerhöhung kann aber aus unkosten-, steuer-

91) Der Deutsche Volkswirt, Sonderheft: „Die Wirtschaft im neuen Deutschland" in Einzeldarstellungen, 13. Folge, 28. Februar 1936: Die Probleme der Liquidität und des kurzfristigen Kredites" von Dr. Schippel.

92) Die Anwendung des Kreditwesengesetzes im Jahre 1935. Von Dr. Friedr. Ernst, Reichskommissar, Schriftenreihe der Finanzwochenschr. „Die Bank" Heft 5.

93) Der Dt. Volkswirt, 11. Jhg. Nr. 34 v. 21. Mai 1937. Entwicklungstendenzen i. d. Geschäftsgrndlagen d. Kreditgewerbes. v. Dr. Fr. Ernst.

und dividendenpolitischen Gründen nicht gedacht werden. Die Steigerung des Eigenkapitals kann nur langsam durch Anreicherung der Reserven gefördert werden, und dieser Weg ist bereits schon von der Deutschen Bank und der Dresdner Bank beschritten worden[94]).

Der Druck, die Eigenmittel zu erhöhen, wird noch besonders durch den § 12 KWG. unterstützt, der die Einzelkredithöhe, welche dem Reichskommissar nicht angezeigt zu werden braucht, auf 10% des haftenden Eigenkapitals beschränkt. „§ 12 KWG. bringt für Kreditinstitute, die schwach mit Eigenkapital ausgestattet sind, u. U. nicht unerhebliche Anforderungen an die tägliche Arbeit, so daß er einen ständigen Anreiz für die Institute bietet, sich um Stärkung der eigenen Mittel zu bemühen"[95]). Es konnte jedoch nicht ganz verhindert werden, daß anfangs gewisse Befürchtungen der Kreditbeschränkung und -kontrolle laut wurden, so daß der Reichskommissar nochmals besonders darauf hinweisen mußte, daß „die Anzeige an den Reichskommissar keinen irgendwie bedenklichen Tatbestand darstelle", daß „gegen wirtschaftlich berechtigte Überschreitungen der Grenzen in der Regel Einwendungen nicht erhoben werden" und daß „zu irgendwelchen Befürchtungen seitens der Kunden von Kreditinstituten, wie der Kreditinstitute selbst kein Anlaß bestehe"[96]).

„Auch die Vorschriften des § 13, bei Einräumung von ungedeckten Krediten über 5000.— RM von dem Kreditnehmer die Auflegung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse zu verlangen, findet noch immer nicht bei jedem Kreditnehmer genügend Verständnis"[95]). Wie der Reichskommissar selbst ausführte, ist der § 13 ein Kind der ursprünglich gedachten Evidenzzentrale. Das Bestreben, eine Anzeigepflicht an die bisherigen Kreditgeber zu konstruieren, besonders, wenn die bisherigen Kreditgeber ungedeckten Personalkredit gegeben hatten, hat seine Teillösung in der Nachforschungspflicht des neuen Kreditgebers bezüglich der Verhältnisse des Kreditnehmers gefunden. Der § 13 soll also eine Stütze des Personalkredites sein, insofern „dem Kreditgeber die notwendige Einsichtnahme in die Verhältnisse des Schuldners durch eine gesetzliche Pflicht erleichtert wird"[97]). Soweit die Evidenzzentrale für Kredite über 1 Million RM bereits durch den

---

94) Frankfurter Zeitung 21. IV. 1937, Nr. 147: Aufbaujahr der Banken.
95) Der Dt. Volkswirt, 11. Jhg., Nr. 34, 21. V. 1937: Entwicklungstendenzen in den Geschäftsgrundlagen des Bankgewerbes. Von Dr. Friedr. Ernst a. a. O.
96) Sparkasse Heft 24, 56. Jhg. 15. XII. 1936: Zwei Jahre KWG. / Ein Überblick Dr. J. B. Gradl, Berlin.
97) Der Dt. Volkswirt, 11. Jhg. Nr. 34, 21. Mai 1937: a. a. O.

§ 9 KWG. besteht, kann „aus den Ausführungen des Reichskommissars vor der Betriebsgemeinschaft Banken und Versicherungen im Oktober ds. Js. (1936) geschlossen werden, daß nach den gemachten Erfahrungen eine Herabsetzung des meldepflichtigen Betrages zur Erwägung steht"[98]).

Zusammenfassend läßt sich jedoch feststellen, daß trotz mancher Einzelkritik, die das KWG. gefunden hat, doch allerseits unbeschränkt anerkannt wird, daß das Gesetz in seiner Gesamtheit die in es gesetzten Hoffnungen erfüllt, und nicht zuletzt ist es der geschickten Hand des Reichskommissars zu danken, daß die weitgehenden Umstellungen, die ja doch letzten Endes mit der Durchführung verbunden waren, so reibungslos und ohne Störungen verliefen.

98) „Sparkasse" Heft 24, 56. Jhg. 15. Dezember 1936, a. a. O.

Anhang.

Das Reichsgesetz über das Kreditwesen.

§ 9.

1. Die Kreditinstitute haben Namen oder Firma derjenigen ihrer Kreditnehmer, deren Gesamtverschuldung bei dem einzelnen Kreditinstitut im Laufe des Monats 1 Million Reichsmark übersteigt, unter Aufgabe der am Monatsende in Anspruch genommenen Kredite bis zum 10. des folgenden Monats dem Reichskommissar anzuzeigen.

§ 11.

1. Die Gesamtverpflichtungen eines Kreditinstituts aus
   a) Depositengeldern,
   b) Spareinlagen,
   c) Kontokorrentguthaben der Kundschaft,
   d) seitens der Kundschaft bei Dritten benutzten Krediten,
   e) Nostroverpflichtungen,
   f) der Annhme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener und gezogener Wechsel (soweit diese Wechsel sich im Verkehr befinden)

sollen abzüglich der liquiden Mittel im Sinne des § 16 Abs. 1 und 2 ein vom Aufsichtsamt zu bestimmendes Mehrfaches des haftenden Eigenkapitals nicht überschreiten.

2. Als haftendes Eigenkapital eines Kreditinstitutes ist anzusehen
   a) bei Einzelkaufleuten oder Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit (insbesondere offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften) das Geschäftskapital nach Abzug der entstandenen Verluste oder Wertminderungen sowie der Entnahmen der Inhaber und der diesen gewährten Kredite. Nachgewiesenes freies Vermögen des oder der unbeschränkt haftenden Inhaber kann berücksichtigt werden;
   b) bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung das eingezahlte Kapital zuzüglich der ausgewiesenen Reserven, jedoch abzüglich entstandener Verluste;
   c) bei eingetragenen Genossenschaften die Geschäftsguthaben und ausgewiesenen Reserven zuzüglich eines Zuschlages, welcher der Haftsummenverpflichtung der Genossen Rechnung trägt, jedoch abzüglich entstandener Verluste;

d) bei Kreditinstituten des öffentlichen Rechts das Dotationskapital und die ausgewiesenen Reserven, jedoch abzüglich entstandener Verluste.

3. Als Reserven im Sinne des Abs. 2 gelten nicht außerordentliche Reserven, stille Reserven, Delkrederereserven und Rückstellungen jeder Art.

4. Maßgebend für die Bemessung des haftenden Eigenkapitals im Sinne des Abs. 2 ist die letzte für den Schluß eines Geschäftsjahres festgestellte Bilanz.

5. Das Aufsichtsamt ist ermächtigt,

a) die Einbeziehung von unter Abs. 1 Buchstabe e fallenden Verbindlichkeiten auszuschließen sowie die Einbeziehung von Verbindlichkeiten aus der Übernahme von Bürgschaften oder anderen Haftungen mit Einschluß der Indossamentsverpflichtungen in die Gesamtverpflichtungen (Abs. 1) zu bestimmen,

b) das Verhältnis der Gesamtverpflichtungen (Abs. 1) zu dem haftenden Eigenkapital (Abs. 2) für einzelne Kreditinstitute oder Arten oder Gruppen von Kreditinstituten verschieden zu bemessen; die Gesamtverpflichtungen (Abs. 1) abzüglich der liquiden Mittel im Sinne des § 16 Abs. 1 und 2 dürfen jedoch bei allen Kreditinstituten das Fünffache des haftenden Eigenkapitals erreichen,

c) bei Kreditinstituten des öffentlichen Rechts, für welche öffentlich rechtliche Gewährträger haften, Bestimmungen zu treffen, inwieweit diese Haftung an die Stelle des haftenden Eigenkapitals treten kann.

§ 12.

1 Die von einem Kreditinstitut an denselben Kreditnehmer gewährten Kredite sollen einen vom Aufsichtsamt zu bestimmenden Hundertsatz des haftenden Eigenkapitals (§ 11 Abs. 2) nicht überschreiten.

2 Kredite, welche die festgesetzte Grenze übersteigen, bedürfen unbeschadet der Rechtswirksamkeit des Kreditgeschäftes der Zustimmung sämtlicher Geschäftsleiter (§ 4 Abs. 2). Solche Kredite sind dem Reichskommissar anzuzeigen.

3. Als Kredite sind anzusehen alle Arten von Krediten mit Einschluß von Wechselkrediten, Bürgschaften und sonstigen Haftungen zu Lasten des Kreditinstituts; maßgebend sind die Kreditbeträge. Als Kredite gelten ferner Beteiligungen des Kreditinstituts an der Unternehmung des Kreditnehmers; maßgebend sind die Bilanzwerte der Beteiligungen. Zugunsten des Kreditinstituts bestehende Sicherheiten sowie Guthaben des Kreditnehmers bei dem Kreditinstitut bleiben außer Betracht. Als ein und derselbe Kreditnehmer gelten außer dem Kreditnehmer selbst die von ihm abhängigen Unternehmungen, die

Unternehmungen, von denen der Kreditnehmer abhängt, sämtliche demselben Konzern angehörenden Unternehmungen und bei Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit die Gesellschaft und ihre Gesellschafter.

4. Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Kredite, die an das Reich und die Länder gewährt oder von diesen verbürgt oder von diesen sonst gesichert sind.

§ 13.

Bei Einräumung von ungedeckten Krediten, die in der Gesamtsumme einen Betrag von 5000 Reichsmark bei einem Kreditnehmer überschreiten, ist das Kreditinstitut verpflichtet, von dem Kreditnehmer die Offenlegung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse oder die Einsicht in seine Bilanzen zu verlangen. Der Reichskommissar kann allgemein oder im Einzelfall eine von dem im Satz 1 genannten Betrag abweichende Grenze festsetzen.

§ 14.

1. Geschäftsleitern (§ 4 Abs. 2), Mitgliedern des Aufsichtsrats oder des Verwaltungsrats eines Kreditinstituts sowie allen bei einem Kreditinstitut tätigen Beamten und Angestellten dürfen Kredite nur auf Grund eines einstimmigen Beschlusses sämtlicher Geschäftsleiter und nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Aufsichtsrats oder des Verwaltungsrats gewährt werden. Ebenso dürfen Kredite an Geschäftsleiter, Mitglieder des Aufsichtsrats oder des Verwaltungsrats sowie Beamte und Angestellte einer abhängigen oder herrschenden Unternehmung nur auf Grund eines einstimmigen Beschlusses sämtlicher Geschäftsleiter und nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Aufsichtsrats oder des Verwaltungsrats der herrschenden Unternehmung gewährt werden. Die Zustimmung kann für gewisse Kreditgeschäfte oder Arten von Kreditgeschäften im voraus, jedoch nicht für länger als drei Monate erteilt werden. Der Beschluß, durch den die Zustimmung erteilt wird, hat auch Bestimmungen über die Verzinsung und Rückzahlung der Kredite zu enthalten. Der Gewährung eines Kredits steht die Gestattung aller Entnahmen gleich, die über die einem Geschäftsleiter oder einem Mitglied des Aufsichtsrats oder des Verwaltungsrats zustehenden Vergütungen hinausgehen, insbesondere auch die Gestattung von Vorschüssen auf Vergütungen.

2. Kredite und Vorschüsse an Beamte und Angestellte, die ein Monatsgehalt nicht übersteigen, fallen nicht unter die Vorschriften des Abs. 1.

3. Die Vorschriften des Abs. 1 gelten auch für Kredite an den Ehegatten oder an ein minderjähriges Kind eines Geschäftsleiters, eines Mitgliedes des Aufsichtsrats oder des Verwaltungsrats sowie eines Beamten oder Angestellten; sie gelten ferner für Kredite an einen Dritten, der für Rechnung einer dieser Personen handelt.

4. Gehört einer kreditnehmenden Unternehmung ein Geschäftsleiter des kreditgewährenden Kreditinstituts als Geschäftsleiter oder Mitglied eines Organs an, so badarf die Gewährung von Krediten des einstimmigen Beschlusses sämtlicher Geschäftsleiter und der ausdrücklichen Zustimmung des Aufsichtsrats oder des Verwaltungsrats. Entsprechendes gilt, wenn dem kreditgewährenden Kreditinstitut ein Geschäftsleiter der kreditnehmenden Unternehmung als Geschäftsleiter oder Mitglied eines Organs angehört.

5. Wird entgegen den Vorschriften der Abs. 1 bis 4 Kredit gewährt, so ist der Kredit ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen sofort zurückzuzahlen, es sei denn, daß die zur Gewährung des Kredits erforderlichen Beschlüsse nachträglich gefaßt werden.

6. Die Mitglieder des Vorstandes und die Geschäftsführer sind zum Ersatz verpflichtet, wenn sie entgegen den Vorschriften der Abs. 1 bis 4 Kredit gewähren. Die Mitglieder des Aufsichtsrats oder des Verwaltungsrats sind zum Ersatz verpflichtet, wenn mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten entgegen den Vorschriften der Abs. 1 bis 4 Kredit gewährt wird. Der Ersatzanspruch kann auch von den Gläubigern des Kreditinstituts, soweit sie von diesem ihre Befriedigung nicht erlangen können, geltend gemacht werden. Die Ersatzpflicht wird ihnen gegenüber weder durch einen Verzicht des Kreditinstituts noch dadurch aufgehoben, daß die Handlung auf einem Beschlusse des obersten Organs (Generalversammlung, Gesellschafterversammlung und dergleichen) beruht. Die Ansprüche auf Grund dieser Vorschriften verjähren in 5 Jahren.

7. Sofern die Kredite an die in den Abs. 1 und 3 genannten Personen die Höhe eines Jahresbezuges übersteigen, ist dies unverzüglich dem Reichskommissar anzuzeigen; handelt es sich um Kredite im Sinne des Abs. 3, so sind die Jahresbezüge des bei dem Kreditinstitut beschäftigten Ehegatten oder Elternteils maßgebend. Das Aufsichtsamt ist ermächtigt, für Kreditinstitute und Gruppen von Kreditinstituten hiervon Abweichungen zuzulassen.

8. Das Aufsichtsamt ist ermächtigt, Vorschriften zu erlassen, welche die Aufahme von Krediten für Effektengeschäfte durch Geschäftsleiter sowie Beamte und Angestellte von Kreditinstituten regeln. Die Vorschriften berühren die Rechtswirksamkeit der Kreditgeschäfte nicht.

§ 15.

1. Anteile am Geschäftsergebnis, die Geschäftsleitern eines Kreditinstituts (§ 4 Abs. 2), soweit sie nicht Inhaber, Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft sind, sowie Leitern von Zweigstellen zustehen, dürfen dem Berechtigten jeweils nicht voll ausgezahlt werden. Ein vom Aufsichtsamt festgesetzter Hundertsatz des Anteils eines

jeden Berechtigten ist einzubehalten; er kann auf Wunsch des Berechtigten in mündelsicheren Werten angelegt werden. Der einzubehaltende Hundertsatz soll nicht mehr als die Hälfte des dem Berechtigten zufallenden Anteils betragen.

2. Die einbehaltenen Beträge sowie die Werte, in denen sie angelegt sind, haften dem Kreditinstitut für alle Ersatzansprüche gegen den Berechtigten; sie dürfen den Berechtigten erst nach ihrem Ausscheiden und erst, nach dem ihnen Entlastung erteilt worden ist, frühestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach dem Ausscheiden, freigegeben werden.

§ 16.

1. Die Kreditinstitute haben eine Barreserve zu halten, die aus dem Kassenbestand sowie den Guthaben bei der Reichsbank und den deutschen Postscheckämtern gebildet ist. Die Barreserve muß mindestens einen vom Aufsichtsamt festzusetzenden Hundertsatz der Verpflichtungen gemäß § 11 Abs. 1a, c, d, e und f ausmachen. Der Hundertsatz kann für die einzelnen Arten oder Gruppen von Kreditinstituten verschieden bemessen, darf jedoch in keinem Falle auf mehr als 10 vom Hundert festgesetzt werden. Das Aufsichtsamt kann zulassen, daß unter § 11 Abs. 1 Buchstabe e fallende Verpflichtungen bei der Berechnung außer Ansatz gelassen werden.

2. Ferner haben die Kreditinstitute einen vom Aufsichtsamt festzusetzenden Hundertsatz ihrer Verpflichtungen gemäß § 11 Abs. 1a, c, d, e und f in Handelswechseln, die innerhalb von 90 Tagen fällig sind, und in Wertpapieren zu unterhalten, welche nach dem Bankgesetz von der Reichsbank zum Lombardverkehr zugelassen sind oder zugelassen werden können. Der Hundertsatz kann für die einzelnen Arten oder Gruppen von Kreditinstituten verschieden bemessen, darf jedoch in keinem Falle auf mehr als 30 vom Hundert festgesetzt werden. Das Aufsichtsamt kann zulassen, daß unter § 11 Abs. 1 Buchstabe e fallende Verpflichtungen bei der Berechnung außer Ansatz gelassen und daß auch andere als in Satz 1 genannte Anlagen in den Hundertsatz einbezogen werden.

3. Das Aufsichtsamt kann bestimmen, daß die Vorschriften der Abs. 1 und 2 auf einzelne Arten von Kreditinstituten ganz oder teilweise keine Anwendung finden; es kann für diese Fälle Sondervorschriften erlassen.

§ 17.

1. Der Besitz eines Kreditinstituts an Aktien, Kuxen und Bergwerkanteilen, mit Ausnahme der dauernden Beteiligungen, sowie an nicht zum Handel an deutschen Börsen zugelassenen Schuldverschreibungen soll einen vom Aufsichtsamt festzusetzenden Hundertsatz der Verpflichtungen gemäß § 11 Abs. 1a, c, d, e und f nicht überschreiten,

unbeschadet der für einzelne Arten von Kreditinstituten geltenden besonderen Vorschriften, die den Erwerb der genannten Werte untersagen oder weiter einschränken. Der Hundertsatz kann für die einzelnen Arten oder Gruppen von Kreditinstituten verschieden bemessen, soll jedoch in keinem Falle auf weniger als 5 vom Hundert festgesetzt werden. Das Aufsichtsamt kann bestimmen, daß die Vorschrift des Satzes 1 auf bestimmte Arten von zum Handel an deutschen Börsen nicht zugelassenen Schuldverschreibungen keine Anwendung findet.

2. Die Anlagen eines Kreditinstituts in Grundstücken, Gebäuden und dauernden Beteiligungen sollen, nach den in die Bilanz eingesetzten Beträgen berechnet, insgesamt den Betrag des Eigenkapitals des Kreditinstituts (§ 11 Abs. 2) nicht überschreiten.

§ 18.

Der Reichskommissar kann anordnen, daß von Kreditinstituten, bei denen die auf Grund der §§ 11, 12, 16 und 17 festgesetzten Grenzen nicht innegehalten sind, Ausschüttungen von Gewinnanteilen auf das Grund- oder Stammkapital, die Geschäftsguthaben und dergleichen über einen von ihm festzusetzenden Satz hinaus nicht vorgenommen werden dürfen. Einer solchen Anordnung widersprechende Beschlüsse sind insoweit nichtig.

§ 19.

Der Reichskommissar kann auf Antrag zulassen, daß Kreditinstitute vorübergehend von den Vorschriften der §§ 11, 12, 16 und 17 abweichen.

§ 28.

1. Das Aufsichtsamt ist ermächtigt, Vorschriften zur Regelung des unbaren Zahlungsverkehrs zu erlassen, insbesondere

a) zwischen den Mitgliedern der dem unbaren Zahlungsverkehr dienenden Verbände und sonstigen Einrichtungen (z. B. Girozentralen, genossenschaftliche Zentralkassen und die ihnen angeschlossenen Kreditinstitute und dergleichen),

b) zwischen verschiedenen Kreditinstituten und zwischen den Hauptniederlassungen und Zweigstellen derselben Kreditinstitute untereinander.

2. In den Vorschriften kann bestimmt werden, inwieweit der unbare Zahlungsverkehr nur über die Reichsbank, die bei der Reichsbank errichteten Abrechnungsstellen oder die Postscheckämter bewirkt werden darf. Für diesen Zweck können Bankbezirke gebildet werden.

Literaturverzeichnis.

Argentarius, Der Kreditbedarf der Wirtschaft. In: „Die Bank", 26. Jhg., Heft 49 vom 6. Dezember 1933.

Aust, Hans W., Das Eigenkapital der Kreditbanken. In: „Die Bank", 29. Jhg., Heft 37 vom 9. September 1936.

Bandel, Zur Rentabilitätsfrage im Bankgewerbe. In: „Berliner Börsen-Zeitung", Nr. 154 vom 3. April 1937.

Bissing, Frhr. v., Die Schrumpfung des Kapitals und seine Surrogate. (Referat). In: „Bankenquête 1933".

Burchardt, Helm., Die Liquiditäts-Gesetzgebung im deutschen und im schweizerischen Bankengesetz. Frankfurt 1937. (Diese Abhandlung, die erst nach Fertigstellung der Arbeit veröffentlicht wurde, ist nur in den Anmerkungen berücksichtigt worden.

Donner, Otto, Reichsbank und Banken. In: „Der Deutsche Volkswirt", 1933, 8. Jhg., Heft 12—13.

Ernst, Friedr., Organisatorische Entwicklungstendenzen im deutschen Kreditgewerbe. In: „Der Deutsche Volkswirt", 11. Jhg., Heft 33 vom 14. Mai 1937.

— Entwicklungstendenzen in den Geschäftsgrundlagen des Kreditgewerbes. In: „Der Deutsche Volkswirt", 11. Jhg., Heft 34 vom 21. Mai 1937.

— Die Anwendung des Kreditwesen-Gesetzes im Jahre 1935 unter Berücksichtigung aktueller Probleme. In: „Die Bank", Sonderheft Nr. 5, 1936.

— Das Bankjahr. In: „Die Bank", 1936, Jhg. 30, Heft 14 vom 7. April 1937.

Felder, Liquiditätskontrolle. In: „Plutus-Briefe", 9. Jhg. vom Juni 1932, Brief 6.

Fischer, Otto Chr., Organisiertes Bankgewerbe. In: „Bank-Archiv", 35. Jhg., Nr. 7 vom 1. Januar 1936.

— Die deutschen Kreditinstitute im ersten Vierjahresplan. In: „Der deutsche Volkswirt", 11. Jhg., Heft 13/14 vom 24. Dezember 1936.

— Die fehlerhafte Kreditpolitik (Referat). In: „Bankenquête 1933".

— Die Funktionen des Kredits und das Reichsgesetz über das Kreditwesen. Berlin 1935.

— Entwicklungstendenzen im deutschen Bankenwesen. In: „Der deutsche Volkswirt", 1933, 8. Jhg., Heft 7.

Friedrich, Wirtschaftsliquidität durch Handelswechsel. In: „Bank-Archiv", 1932, 31. Jhg., Heft 14.

Gradl, J. B., Zwei Jahre K.W.G. Ein Überblick. In: „Sparkasse", Jhg. 56, Heft 24 vom 15. Dezember 1936.

— Zwei Jahre Kreditwesengesetz. In: „Berliner Börsen-Zeitung", Nr. 591 vom 17. Dezember 1936.

Herrmann, Karl A., Die Reform der Reichsbankkredite: Zum Thema Wirtschaftsliquidität durch Handelswechsel. In: „Der Deutsche Ökonomist", 1932, 50. Jhg., Heft 16.

— Wirtschaftsliquidität durch Handelswechsel. In: „Die Deutsche Volkswirtschaft", Heft 4 vom Mai 1932.

Herold, Hermann, Die Kontrolle des Kreditwesens. In: „Die Bank", 28. Jhg., Heft 21 vom 22. Mai 1935.

Kalveram, W., Bankaufsicht und Bankpublizität. In: „Frankfurter Zeitung", Nr. 599 vom 13. August 1931.

— Organisches Bankwesen. In: „Bankwissenschaft" Sonderdruck 1934.

Lansburgh, Alfr., Die Liquidität der deutschen Banken. In: „Die Bank", 23. Jhg., Heft 51/52 vom 24. Dezember 1930.

— Die Bankenfrage. In: „Die Bank", 26. Jhg., Heft 13 vom 29. März 1933.

Lautenbach, Wilh., Kreditschrumpfung und Kreditausweitung. In: „Die Wirtschaftskurve", 1936, 15. Jhg., Heft 2/3.

Leitner, Fr., Kreditpolitik und Bankenreform. In: „Der deutsche Volkswirt", 1933, 8. Jhg., Heft 9.

Lombardus, Liquidität: Das Wesen des Bankenproblems. In: „Der deutsche Volkswirt", 1931, 5. Jhg., Heft 48.

Marco, Viti de, Die Funktion der Bank. Wien 1935.

Mellinger, Ludwig, Auslands-Aktiven und Liquiditäts-Politik der deutschen Banken. In: „Die Bank", 23. Jhg., 8. November 1930.

Mosler, Eduard, Gegenwartsfragen des deutschen Bankgewerbes. Vortrag gehalten auf der Tagung der Vereinigten Ausschüsse der Wirtschaftsgruppe privates Bankgewerbe. In: „Bank-Archiv", Jhg. 36, Nr. 6 vom 15. Dezember 1936.

Müller, Friedr., Das Reichsgesetz über das Kreditwesen. Sonderheft: Das neue Bankgesetz. In: „Zahlungsverkehr und Bankbetrieb", 17. Jhg., Januar 1935.

Neißer, Hans, Liquidität. In: „Bankwissenschaft", 1932, 9. Jhg., Heft 11 vom 5. September 1932.

Nordhoff, Über die Liquiditätsfrage. (Referat). In: „Bankenquête 1933".

— Die Maßnahmen der Reichsbank zur Verbesserung der Publizität, Liquidität und Solidarität der Banken. (Referat). In: „Bankenquête 1933".

Rheinhart, Fr., Die privaten Bahnen als Kapitalversorger der Wirtschaft. In: „Der deutsche Volkswirt", Sonderheft: Unkosten und Rentabilität im deutschen Bankgewerbe; vom 28. Februar 1936.

— Liquidität und Rentabilität. In: „Die Bank", 1935, 28. Jhg. Heft 1.

Rosenstiel, Fr., Volkswirtschaftliche Liquidität. In: „Die Wirtschaftskurve", 1933, Jhg. 12, Heft 2.

Rozumeck, Paul, Das Kreditgeschäft der Banken. Hamburg 1936.

Schacht, Hjalmar, Nationale Kreditwirtschaft. Berlin 1934.

Schotte, W., Liquidität als volkswirtschaftliches Problem. In: „Die Bank", 29. Jhg., Heft 11 vom 11. März 1936.

Schoele, Otto, Die Liquiditätskontrolle der Banken. In: „Zahlungsverkehr und Bankbetrieb", 1932, 14. Jhg., Heft 1.

— Der bargeldlose Zahlungsverkehr im Programm der Bankenquête. In: „Zahlungsverkehr und Bankbetrieb", 1933, 15. Jhg., Heft 9.

— Die Kontrolle des bargeldlosen Zahlungsverkehrs. In: „Zahlungsverkehr und Bankbetrieb", 1935, 17. Jhg., Heft 5.

Schippel, Hans, Über die Entwicklung der Dresdner Bank: Um die Rentabilität des Bankgeschäftes. In: „Kölnische Zeitung" Nr. 236 vom 10. Mai 1935.

— Die Probleme der Liquidität und des kurzfristigen Kredites. In: „Der deutsche Volkswirt", Sonderheft w. o.

Somary, Felix, Bankpolitik. Tübingen 1934.

— Funktionstrennung im Deutschen Bankwesen. In: „Frankfurter Zeitung", Nr. 619 vom 21. August 1931.

Wirth, L., Wirtschaftskrise und Warenwechsel. In: „Bankarchiv", 1932, 31. Jhg., Heft 22.

Witte, Private Geldschöpfungsversuche. (Referat). In: „Bankenquête 1933".

Wrede, Viktor, Wandlung im Charakter des bankwirtschaftlichen Liquiditätsproblems. In: „Die Bank", 29. Jhg., Heft 33 vom 12. August 1936.

— Das Liquiditätsproblem der modernen Geld- und Kreditwirtschaft. In: „Die Bank", 29. Jhg., 19. August 1936, Heft 34.

Wrede, Otto, Die Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes. In: „Zahlungsverkehr und Bankbetrieb", 1935, 17. Jhg., Heft 8.

Lebenslauf.

Am 26. Oktober 1911 wurde ich in Rheydt als Sohn des Spinnereibesitzers Max Goertz und seiner Ehefrau Antonie geb. Guilleaume geboren. Ich bin arischer Abstammung und röm.kath. Konfession. Am 15. Februar 1932 bestand ich die Reifeprüfung an der Oberrealschule zu M.-Gladbach. Ich wurde unmittelbar hierauf bei der Dresdner Bank Filiale Bonn als Lehrling angestellt und auch dort später als Beamter übernommen. Ab Wintersemester 1932/33 belegte ich an der Universität zu Bonn die Vorlesungen der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät. Am 5. Dezember 1935 legte ich dort die Diplomprüfung für Volkswirte ab und bestand am 30. Juni 1937 die Doktorprüfung der wirtschaftlichen Staatswissenschaften. Das Thema „Die Liquiditätsprobleme der Kreditbanken" wurde mir von Herrn Professor Dr. Fleege-Althoff gestellt. Jedoch wurde die Arbeit nach Fertigstellung von seinem Nachfolger, Herrn Professor Dr. Rössle, angenommen. Ich möchte an dieser Stelle nicht versäumen, Herrn Prof. Dr. Fleege-Althoff und Herrn Prof. Dr. Rössle, sowie Herrn Dr. R. Arzet (Leiter des Informationsbüros der Berliner Handels-Gesellschaft, Berlin) aufrichtigst für die bereitwillige Hilfe und Unterstützung zu danken.